

## 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

### Abwägung der während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden / Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken

#### b) von Privaten / Bürgern

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>1. XXX (17.05.2017)</p> <p>Durch Zufall bin ich auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal (dort wo ich auch wohne) im Kapitel Windkraft auf die Beratungsunterlagen zur Vorlage 42/17 gestoßen. Dort ist zu lesen, dass die Gemeinde Kalletal wieder Bestrebungen hat, weitere Flächen für die Windkraft auszuweisen. Dies obwohl das OVG Münster den alten FNP für weiterhin rechtswirksam erklärt hat, wonach keine weiteren Flächen notwendig sind.</p> <p>Wir sind ein Modellflugverein mit 75 Mitgliedern und einer nun 50 jährigen Tradition auf dem Kleeberg an der Grenze zwischen Dörentrup und Kalletal inmitten dem dort schon seit einigen Jahren angesiedeltem Windpark. Mit diesem hatten und haben wir uns nun so gut wie es geht angefreundet und können mit den Beeinträchtigungen leben.</p> <p>Wir haben eine unbefristet gültige Aufstiegserlaubnis von der Bezirksregierung Münster als zuständige Luftfahrtbehörde für unsere Flugmodelle in einem festgelegten Flugsektor. Luftrecht kennt bekanntlich keine Grenzen und so ragt unser Flugsektor auch auf Kalletaler Gebiet. Die von ihren Planern ausgewiesenen Konzentrationszone 7 auf Seite 14 der Datei „1_fnp_aenderung_kalletal__begrueundung_erneute_beteiligung.pdf“ würde uns massiv in der Ausübung unseres Hobbies beeinträchtigen. Fläche 8 liegt außerhalb unseres genehmigten Flugsektors und würde uns nur bedingt betreffen.</p> <p>Auf der ersten Seite steht sinngemäß „Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange“. Da wir direkt an der Grenze zum Kalletal liegen mit unserem Flugplatz, sehen wir uns hier auch als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Ich möchte Sie, Herr Bürgermeister, im Namen des XXX und seiner 75 Mitglieder bitten, unsere Belange in die Planung mit einzubeziehen und von der Konzentrationszone 7 an dieser Stelle abzusehen. Windräder an dieser Stelle hätten für uns massive Einschnitte in der Ausübung unseres Hobbies zur Folge bis hin zur existenziellen Gefährdung des Vereines.</p> <p>Es ist für uns derzeit nicht mehr nachvollziehbar, ob wir beim Bau der bisher vorhandenen Anlagen im Genehmigungsverfahren beteiligt wurden, weitere Einschränkungen sind jedenfalls nicht hinnehmbar.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Darstellung des zuständigen Dezernates 26 (Luftverkehr) der Bezirksregierung Münster leitet sich aus der erteilten Aufstiegserlaubnis für den XXX kein Anrecht auf Abwehr heranrückender Windenergieanlagen ab.</p> <p>Unabhängig davon geht die Gemeinde Kalletal nicht davon aus, dass die Darstellung der Konzentrationszone 7 im FNP zu Einschränkungen im Modellflugbetrieb führen wird.</p> <p>Denn wie in Kap. 3 der Begründung zur 1. FNP-Änderung bereits ausgeführt, ist wegen der im angrenzenden Windpark Kleeberg in Dörentrup vorhandenen Anlagen und der mit ihrem Betrieb verbundenen Schallimmissionen bei den benachbarten Wohngebäuden ungewiss, inwiefern in der Konzentrationszone 7 kurzfristig zusätzliche WEA aufgestellt und betrieben werden können. Die Darstellung der Fläche als WEA-Konzentrationszone schafft jedoch das erforderliche Planungsrecht, um bei künftigen Repoweringverfahren ein neues Aufstellungsmuster herzuleiten, mit dem größere und leistungsstärkere Anlagen mit größeren Abständen untereinander verwirklicht werden können, von denen einzelne dann auf dem Gemeindegebiet Kalletals stehen können. Entsprechend würde sich auf der Dörentruper Seite dann ein Abrücken der neuen Anlagenstandorte vom Flugsektor des Modellflugclubs ergeben.</p>
<p>2. XXX, XXX, XXX (27.06.2017)</p> <p>Wir nehmen Bezug auf die erneute Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 06.06.2017</p> <p>Inzwischen sind in der Zone 9 sechs Windkraftanlagen errichtet worden, gegen die von uns kein Einspruch eingelegt wurde, da ja in unserer Gemeinde auch Bedarf an WEA vorlag.</p> <p>Jetzt aber sind wir mit den vorhandenen Anlagen gut ausgerüstet:</p> <p>4 WEA im Bereich der Zone 1, 3 WEA im Bereich Zone 5 und 6 WEA auf dem Rafelder Berg in Zone 9.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die bereits vorhandenen Windenergieanlagen übersieht, dass die Privilegierung von WEA laut § 35 BauGB ganz unabhängig von der Notwendigkeit der Anlagen für eine rechnerische Eigenversorgung eines Gemeindegebietes besteht. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen im FNP nutzt die Gemeinde Kalletal</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Die nächstgelegene WEA auf dem Rafelder Berg ist gerade mal 700m von uns entfernt. Die Zone 3 beginnt 500m südlich von uns.</p> <p>Hier ist schon ein Investor in Gesprächen. Sollten dort in nächster Nähe Anlagen entstehen, die zudem wahrscheinlich 180-200m Höhe haben werden sind wir hier auf dem Hellberg umzingelt. Diese Anlagen würden direkt im Süden und Südwesten zu uns stehen und unsere Lebensqualität in hohem Maße beeinträchtigen.</p> <p>Die Landesregierung NRW will zudem die vorgesehene Fläche für WEA um 80% reduzieren und die Abstände zur Wohnbebauung vergrößern.</p> <p>Mit den vorhandenen Zonen und Windkraftanlagen hat die Gemeinde Kalletal substanziellen Raum zur Genüge zur Verfügung gestellt.</p> <p>Wozu soll hier dann noch mehr Platz für WEA vorgesehen werden?</p> <p>Damit ist doch der neue Flächennutzungsplan in dieser Größenordnung hinfällig.</p> <p>Der einzige wirkliche Vorteil den die Gemeinde Kalletal zu bieten hat, ist die wunderbare Landschaft und die gilt es zu schützen.</p>	<p>bewusst die Möglichkeit, WEA im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und damit letztendlich zu kontingentieren. Dies gilt nicht zuletzt zum Schutz des Landschaftsbildes im Interesse der eigenen Anwohner wie auch der auswärtigen Besucher. Bei dieser Planung muss allerdings sichergestellt sein, dass der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dieser Forderung mit der Darstellung der neun geplanten Konzentrationszonen nachkommen zu können.</p> <p>Eine mögliche Umzingelung von Wohnnutzung durch Windenergieanlagen bedarf einer Überprüfung im Einzelfall und ist dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Koalitionsvereinbarungen sind weder für Planungsträger noch für Genehmigungsbehörden unmittelbar beachtlich; sie bedürfen vielmehr zunächst einer rechtlich relevanten, insbesondere planungsrechtlichen Umsetzung unter Beachtung der Maßstäbe der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung.</p> <p>Vom angegebenen Haus bis zur Konzentrationszone 3 beträgt der Abstand nicht 500 m, sondern 600 m. Die in den späteren Genehmigungsverfahren geplanter WEA erarbeiteten Fachgutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung setzen sich mit den Wirkungen der geplanten Anlagen auf die benachbarten Anwohner im Detail auseinander; dabei werden bestehende Anlagen als Vorbelastungen mitberücksichtigt. Falls erforderlich resultieren Angaben zum möglichen Schallleistungspegel bzw. zu erforderlichen Abschaltzeiten laut dem beigegeführten Schattenschlagkalender.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen als laut BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich von dortigen Anwohnern hinzunehmen sind und diesen von der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Maßnahmen des Selbstschutzes abverlangt werden.</p>
3. XXX (03.07.2017)	
<p>wir weisen darauf hin, dass wir unsere bereits mitgeteilten Bedenken gegen die geplanten Windkraftträder in vollem Umfang aufrecht erhalten.</p> <p>Mit großem Bedauern stellen wir fest, dass das wunderschöne Landschaftsbild unseres Kalletals vor der Zerstörung steht.</p> <p>Die schon 13 bestehenden Windkraftanlagen decken bei weitem den erforderlichen substantiellen Raum im Kalletal.</p> <p>Was ist mit Fremdenverkehr und Erholung?</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der Darstellung von Konzentrationszonen im FNP nutzt die Gemeinde Kalletal bewusst die Möglichkeit, WEA im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und damit letztendlich zu kontingentieren. Dies gilt nicht zuletzt zum Schutz des Landschaftsbildes im Interesse der eigenen Anwohner wie auch der auswärtigen Besucher. Bei dieser Planung muss allerdings sichergestellt sein, dass der Nutzung der Windenergie im</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Unser Gebiet am Bentorfer Bach ist ein Kleinod, welches es zu schützen gilt. Bitte berücksichtigen Sie bei ihren Entscheidungen den Wunsch zu Erhalt der Natur und verzichten Sie auf Anlagen in den Vorrangzonen I und II (Bentorf/Dalbke). Wie wir ihnen schon mitteilten, werden wir unsere Grundstücke für Windkraftanlagen nicht zu Verfügung stellen.</p>	<p>Gemeindegebiet in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dieser Forderung mit der Darstellung der neun geplanten Konzentrationszonen nachkommen zu können.</p>
4. XXX (04.07.2017)	
<p>Sie hatten den Eingang meines Schreibens vom 11.02.2016 mit Schreiben vom 10.03.2016 bestätigt. Leider liegt hier noch keine weitere Rückäußerung von Ihnen vor. Ich erbitte insoweit Sachstandsmitteilung. Bezugnehmend darauf, dass nunmehr meines Wissens ein Ratsbeschluss über die erneute öffentliche Auslegung bis zum 07.07.2017 gefasst wurde, wiederhole ich namens und in Vollmacht meines Mandanten, Herrn XXX, das vollständige Vorbringen aus meinem Schreiben vom 11.02.2016 und mache es gleichfalls zum Gegenstand der Stellungnahme zur 2. Öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Zu Ihrer Information ist mein Schreiben vom 11.02.2016 nochmals in Kopie als Anlage beigelegt. Aufgrund der Beeinträchtigung der berechtigten Belange meines Mandanten sind die Planungen hinsichtlich der Ausweisung der Konzentrationszonen und die Genehmigung der Errichtung von Windenergieanlagen zu überdenken. Den diesseits vorgetragenen nachvollziehbaren Einwendungen ist Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die eingereichte Stellungnahme verweist auf die Stellungnahme vom 11.02.2016, die im Rahmen der Beteiligung abgegeben wurde; an dieser Stelle ist daher auf die dazu formulierte Abwägung (s. dort) zu verweisen.</p>
5. XXX (05.07.2017)	
<p>XXX, nimmt zu der 2. öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) wie folgt Stellung. Die vorgebrachten Argumente unserer vorangegangenen Stellungnahmen zum 1. Entwurf des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vom 18.06.2014, 10.02.2016 und 12.02.2016 zu den o. g. Flächen halten wir aufrecht und machen diese zum Gegenstand dieser Stellungnahme. Wir ergänzen die Stellungnahmen um den Punkt der privaten Betroffenheit bei Nichtausweisung der Potentialflächen „J“. XXX hat auf Basis der Standortanalysen durch das Ingenieurbüro WWK, dessen Entwurfspläne und den 1. Entwurf des avisierten FNP zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen kostenaufwendige Planungen vollzogen, Nutzungsverträge mit den betroffenen Grundeigentümern in den o. g. Flächen geschlossen und Genehmigungsanträge für WEA bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt. Wir weisen darauf hin, dass mit der Ausweisung der Konzentrationszone 9 die gesamträumliche Konzeptentwicklung des F-Planes durchbrochen wird. Die Potentialflächen „J“ sind genauso gut für die Windenergienutzung geeignet, wie die Konzentrationszone 9 oder andere Konzentrationszonen in der Gemeinde Kalletal. Wir bitten daher um Ausweisung der Potentialflächen „J“ als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung, zumal die anhängigen Genehmigungsanträge allesamt genehmigungsfähig sind.</p>	<p>Die eingereichte Stellungnahme verweist auf die Stellungnahmen vom 18.06.2014, 10.02.2016 und 12.02.2016, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bzw. der Beteiligung abgegeben wurde; an dieser Stelle ist daher auf die dazu formulierten Abwägungen (s. dort) zu verweisen.  Der Flächennutzungsplan kann keinen "Planungsschaden" nach §§ 40 und 42 BauGB auslösen; auch der Vertrauensschadenersatz nach § 39 BauGB kann nicht auf Änderungen eines Flächennutzungsplanes gestützt werden. Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden die Flächen westlich von Bavenhausen (Potentialfläche j) als nicht geeignet für eine Darstellung als Windenergiekonzentrationszonen eingestuft. Mit Blick auf die genannten Ausprägungen sind die Teilflächen der PF j für die Darstellung als WEA-Konzentrationszone im FNP insgesamt als ungeeignet eingestuft. Dies erklärt sich für die vier südwestlichen Teilflächen mit Blick auf die Attraktivität des Landschaftsbildes (Entwicklungsziel 1 - Erhaltung) ohne jede Vorbelastung und der teilweisen Lage innerhalb von</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>naturschutzwürdigen Biotopen und Angebotsflächen für Kompensationsmaßnahmen. Dieser Raum bietet damit ein hohes Potenzial für eine ökologische Aufwertung und soll daher nach dem gemeindlichen Willen der Gemeinde Kalletal von WEA freigehalten werden. Die nordöstliche Teilfläche alleine bietet keine Aufstellungsmöglichkeit für mind. 3 WEA und widerspricht daher diesem Kriterium, zudem wird sie allseitig von Vorsorgeabständen um Wohnbebauung umgeben.</p> <p>Insofern trifft es nicht zu, dass diese Areale genauso gut als WEA-Konzentrationszonen geeignet sind wie die anderen Flächen.</p> <p>Die Flächen waren in keinem der bisherigen FNP-Entwürfe als geplante WEA-Konzentrationszonen dargestellt; sie wurden lediglich in den Standortkonzepten als Potenzialfläche eingegrenzt und bewertet. Soweit die XXX für diese Areale bereits Untersuchungen und Planungen hat erarbeiten lassen, leitet sich hieraus kein Anspruch auf Berücksichtigung der Flächen im Planverfahren ab.</p>
6. XXX (05.07.2017)	
<p>hiermit erkläre ich meinen Einwand zur Windkraftkonzentrationszone 9.</p> <p>Die Zone liegt viel zu dicht an der Wohnbebauung in Heidelberg. Durch den Niveau-Unterschied zwischen den Fundamenten der Windräder und der Wohnbebauung wirken die Windräder viel höher als die eigentlichen Höhen. Die Abstände müssen daher viel größer sein (vgl. die Abstandsregelungen im Freistaat Bayern mit 2000 m und Hessen mit 1000 m).</p> <p>Die bestehenden Windräder wirken bereits optisch erdrückend. Weitere Windräder in einer Vorrangzone würden den Eindruck noch verstärken.</p> <p>Der Schlagschatten wird durch Spiegelungen in den Fenstern der Nachbarhäuser sogar in der abgewandten Seite wahrgenommen.</p> <p>Die bereits vorhandenen Windräder verursachen Lärm und nicht hörbare Schallwellen, deren Wirkung auf die Gesundheit nicht untersucht ist. Die Hauptwindrichtung liegt so, dass der Schallkanal direkt auf Heidelberg ausgerichtet ist.</p> <p>Die Zone 9 liegt zwischen zwei Naturschutzgebieten und diese sollten nicht durch Industriebauten weiter zerschnitten werden. Darüber hinaus hat das FFH-Gebiet NSG Rotenberg, Bärenkopf, Habichtsborg und Wihupsberg, Kennung LIP-033 Bedeutung für den Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), die sich Art. 4 der "Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 305 S. 1) bezieht. Der Abstand der Windenergieanlagen zur Vorrangzone</p> <p>Fundamente der Windkraftanlagen können auch in den Wasserhaushalt des Gebietes eingreifen. Weitere Windräder in einer Vorrangzone würden den optischen Eindruck, die akustische Belastung und die Auswirkung auf die Natur noch verstärken und daher erkläre ich meinen Einwand zur Einrichtung einer Windkraftzone in dem unter 9 beschriebenen Gebiet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die WEA-Konzentrationszone 9 wird von der Gemeinde Kalletal im FNP dargestellt, da nach Prüfung im Einzelfall dort nichts gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone spricht und inzwischen 6 WEA errichtet wurden und betrieben werden. Von der im Standortkonzept in diesem Raum eingegrenzten Potenzialfläche i wird bewusst nur das Areal übernommen, in dem sich diese 6 WEA befinden; der Rest der Potenzialfläche i ist als ungeeignet für die Darstellung als Konzentrationszone eingestuft. Dies gründet ausdrücklich auf der Attraktivität des Landschaftsbildes und der im Umfeld gelegenen ökologisch hochwertigen Flächen.</p> <p>Aspekte des Immissionsschutzes (Schall, Schatten) und der optisch bedrängenden Wirkung wie auch eventueller Eingriffe von Fundamenten in den Wasserhaushalt sind in den Genehmigungsverfahren beantragter Anlagen für die konkreten Anlagentypen und -standorte zu prüfen.</p>
7. XXX (05.07.2017)	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Hiermit legen wir unseren Widerspruch ein, gegen den Flächennutzungsplan, besonders gegen die Ausweisung der Zonen 7 und 8 am Nordhang des Kleeberges im Anschluss des Dörentruper Windparks. Hierdurch ist die Geräuschbelästigung jetzt schon an der obersten Grenze. Wenn hier noch weitere Windkraftanlagen gebaut werden sollten, dann wäre das eine erdrückende Situation. Hier sollte man auch mal an die Menschenwürde denken und nicht nur an Fledermäuse und andere Tiere. Zumal an der anderen Seite Richtung Bavenhausen schon 3 neue Riesenanlagen stehen und einen enormen Lärm erzeugen, was von Betreibern immer wieder bestritten wird. Wir sind jetzt schon von beiden Seiten eingekreist, was nach früheren Zeitungsberichten nicht sein sollte. Wenn jetzt die Zonen 7 und 8 und zusätzlich noch die Zone 6 an der Henstorfer Straße bebaut werden sollen, dann wird es unerträglich und unsere Grundstücke sind wertlos.</p> <p>Wir hoffen auf die Vernunft und Einsicht unserer Politiker und erinnern noch einmal an das Wahlversprechen, dass sie dafür sorgen wollten, dass die Menschen mit ihren Familien weiterhin gerne im Kalletal leben, wohnen und arbeiten wollen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Standortkonzept (Anhang 1 der Begründung zur 1. FNP-Änderung) weist darauf hin, dass wegen der im Windpark Kleeberg in Dörentrup vorhandenen Anlagen und der mit ihrem Betrieb verbundenen Schallimmissionen bei den benachbarten Wohngebäuden ungewiss ist, inwiefern in den Konzentrationszonen 7 und 8 kurzfristig zusätzliche WEA aufgestellt und betrieben werden können. Die Darstellung beider Flächen als WEA-Konzentrationszonen schafft jedoch das erforderliche Planungsrecht, um bei künftigen Repoweringverfahren ein neues Aufstellungsmuster herzuleiten, mit dem größere und leistungsstärkere Anlagen verwirklicht werden können, von denen einige dann auf dem Gemeindegebiet Kalletals stehen können. Allerdings würde sich die Zahl an WEA bei einem Anlagenrepowering auch verkleinern, da größere Anlagen größere Abstände untereinander einhalten müssen.</p> <p>In den jeweiligen Genehmigungsverfahren künftiger Windenergieanlagen werden Schallimmissionsgutachten erstellt. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde regelt dann in Nebenbestimmungen ggf. erforderliche Betriebsregulierungen, damit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden.</p> <p>Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte müssen Anwohner im Außenbereich sowie in den Randlagen der Wohngebiete grundsätzlich mit dem Hinzutreten von Windenergieanlagen rechnen, da diese zu den im Außenbereich privilegierten Nutzungen zählen.</p> <p>Nach vorliegender und auch von der Gemeinde Kalletal zu berücksichtigender Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 04.11.1999 - 7 339/99) löst eine Minderung des Grundstückswertes keinen Abwehranspruch des Nachbarn aus; das Gericht erachtet die Gefahr einer Wertminderung als „gesetzlich vorgegeben“, wenn Grundstücke „objektiv dadurch vorbelastet sind“, dass auf anschließenden Außenbereichsflächen z. B. Windenergieanlagen zulässig sind. Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft wird. Wenn Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht in relevanter Weise.</p> <p>Neben der rechtlichen Bewertung dieser Frage gibt es einige</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Untersuchungen zu den Zusammenhängen von Grundstückswertentwicklungen und Windenergieanlagen. Grundsätzlich lässt sich durch Marktanalysen nicht belastbar belegen, dass Windenergieanlagen wie kritisiert zu hohen Kaufpreisverlusten führen. In der Regel ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf umliegende Eigenheim- und Grundstückspreise langfristig schwer nachweisbar und im Einzelfall von vielen Faktoren des Immobilienmarktes je nach Region / räumlicher Lage und sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen bestimmt. Neben dem Bodenwert gehören dazu zum Beispiel das Alter eines Gebäudes, seine Bauweise und Baugestaltung sowie seine energetischen Eigenschaften. Weiterhin fließen wertbeeinflussende Rechte und Belastungen in die Berechnung des Verkehrswertes ein. Maßgeblich sind auch die Lagemerkmale eines bebauten Grundstücks wie Verkehrsanbindung, Wohn- und Geschäftslage. Aufgrund dieser Gemengelage, die einen Immobilienpreis bestimmt, kann die Frage, ob Windenergieanlagen auf benachbarte Wohnimmobilien verkehrswertmindernd wirken, seriös nur sehr eingeschränkt beantwortet werden.</p> <p>Der Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt hat sich relativ aktuell mit der angesprochenen Problematik beschäftigt (vgl. NÖV - Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen NRW, Ausgabe 2/2015, S. 73-80: Kreis Steinfurt – Windenergieanlagen und Grundstücksmarkt). Untersucht wurden Kaufverträge von 1985-2013, die in unmittelbarer Nachbarschaft zur WEA abgeschlossen wurden (Abstand 3 bis 5-fache Anlagenhöhe). Außerdem wurde mit Blick auf die viel diskutierte „10 H-Regel“ ein erweiterter Untersuchungsradius von 2.000 m miteinbezogen. Im Nahbereich wurde bei 12 % der 246 auswertbaren Verträge eine Minderung des Kaufpreises zum Bodenrichtwert von mehr als minus 30 % festgestellt, beim erweiterten Radius lagen nur 6 % der 4.839 Kaufverträge unterhalb des normalen Marktes (Unterschreitung des Bodenrichtwertes um mehr als 30 %). Sowohl im Nahbereich als auch im erweiterten Radius ergab die Einzelbetrachtung des Marktsegmentes unterhalb des normalen Marktes keinen Rückschluss auf den Einflussfaktor WEA. Die Nähe zur WEA war auf den jeweiligen Kaufpreis nicht verifizierbar. Im Einzelfall waren die wesentlichen Wertminderungen anhand anderer objektspezifischer Gegebenheiten erklärbar. Eine wesentliche Wertminderung von Immobilien durch benachbarte Windenergieanlagen kann laut dem Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt aufgrund seiner Untersuchung nicht nachgewiesen werden.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Aurich kommt in seinem Grundstücksmarktbericht 2015 zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet und -zeitraum vorhandene Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Auf der Grundlage der für Ein- und Zweifamilienhäuser abgeleiteten Vergleichsfaktoren wurden für verkaufte Einfamilienhäuser in der Nähe von Windparks Vergleichswerte als Erwartungswerte abgeleitet und mit den tatsächlich gezahlten Kaufpreisen verglichen. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Zur Untersuchung des Einflusses von Windkraftanlagen auf den Preis von in der Nähe befindlichen Wohnhäusern wurden dann drei Gruppen gebildet: Wohnhäuser mit einer Entfernung kleiner 500 m und somit in unmittelbarer Nähe zu einer Windkraftanlage bildeten die erste Gruppe (22 Objekte). Die zweite Gruppe der Grundstücke lag innerhalb eines Radius von 1.000 m um eine Windkraftanlage (174 Objekte). Als Vergleichsgruppe wurden alle übrigen verkauften Einfamilienhausgrundstücke mit einer Entfernung größer 1.000 m von einer Windkraftanlage und somit ohne Einfluss einer Windkraftanlage definiert (872 Objekte).</p> <p>Zusammenfassend wurde aus der Untersuchung festgestellt, dass vorhandene Windkraftanlagen die Kaufpreise der umliegenden Immobilien mit Einfamilienhausgrundstücken nicht signifikant beeinflussten und somit Windkraftanlagen in Ostfriesland keinen negativen Einfluss auf die Kaufpreisbildung hatten. Dieses Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Windkraftanlagen zu den Wohnhäusern. Ob dieses Ergebnis künftig auch auf größere Anlagen der neuen Generation zutrifft, lässt sich laut dem Gutachterausschuss Aurich aktuell noch nicht belegen.</p> <p>Auch der Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen hat sich vor ein paar Jahren mit der Thematik beschäftigt (Untersuchung 2011: Hat der Windpark „Vetschauer Berg“ Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach?). In diesem Windpark sind seit 2002 insgesamt 9 WEA in Betrieb. Mehrjährige Messungen der dortigen Immissionsschutzbehörde zeigen, dass durch die Windkraftanlagen in den og. betroffenen Wohnlagen die gesetzlich zulässigen Immissionen deutlich unterschritten werden. Somit bestanden auf Grund der Windkraftanlagen laut einschlägiger Rechtsprechung zwar für die Grundstückseigentümer keine Entschädigungsansprüche. Aufgrund von Bedenken und Vermutungen</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>zu möglichen Wertverlusten hat im Auftrag des Bürgerforums die Stadtverwaltung die Entwicklung der Verkehrswerte von Wohnhäusern sowie unbebauten Wohngrundstücken und Bauland in vier verschiedenen Ortslagen rund um den Windpark Vetschauer Berg über einen Zeitraum von zehn Jahren analysiert. Das Ergebnis: „Für den heutigen Zeitpunkt kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes durch die Windkraftanlagen in den untersuchten Lagen Horbach, Orsbach, Vetschau und Grüenthal nicht vorhanden ist. Die Windkraftanlagen könnten jedoch in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer ohne Einfluss auf den Kaufpreis verursachen.“ In zwei Ortslagen hatte es ein „vorübergehendes, geringes Verkaufstief“ gegeben, das möglicherweise den Windenergieanlagen geschuldet sei. Allerdings sprächen gegenläufige Entwicklungen in den zwei anderen Ortslagen gegen einen solchen Zusammenhang. Die Verkaufsflaute habe „in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer verursacht, ohne jedoch die erzielten Kaufpreise zu beeinflussen“. Die Entwicklung der Grundstücksverkäufe in den Aachener Ortslagen um den Windpark Vetschauer Berg im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet ist überwiegend positiv. Die Kaufpreise lagen im marktüblichen Streubereich.</p>
8. XXX (05.07.2017)	
<p>hiermit beziehe ich mich auf die Offenlegung zur 1. Änderung des FNP und stelle mit Entsetzen fest, dass eventuell noch weitere Windkraftanlagen im Hör- und Sichtbereich meines Zuhause in der Rafelder Straße 6 geplant sind.</p> <p>Derzeit sind bereits sechs Windräder im Sicht- und Hörbereich vorhanden!</p> <p>Schon heute gehe ich davon aus, dass meine Immobilien in der Rafelder Straße 6 und der Lennebeeke 3 Wertverluste erlitten haben.</p> <p>Meine Mieter klagen über Geräuschbelästigung durch die Anlagen, gleiches gilt für das nächtliche „Rotlicht“.</p> <p>Durch weitere Windräder in sichtbarer und hörbarer Entfernung habe ich Angst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vor weiterem Wertverlust meiner „Altersversorgung“</li> <li>- Ärger, u.U. Verlust meiner langjährigen Mieter</li> </ul> <p>deshalb behalte ich mir alle rechtlichen Schritte vor gegen eventuell geplante Windräder vorzugehen.</p> <p>Ich erhebe hiermit Einspruch gegen jegliche Planung und Erstellung von Windkraftanlagen in Sicht- und Hörnähe meiner Wohnung in der Rafelder Straße 6.</p> <p>Über die Verschandelung der Kalletaler Landschaft möchte ich hier nicht philosophieren - und die Brutstätten des Roten Milans im Bereich Rafelder Berg - Wilsenbusch - Hellberg scheinen ohnehin keine Bedeutung mehr zu haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte müssen Anwohner im Außenbereich sowie in den Randlagen der Wohngebiete grundsätzlich mit dem Hinzutreten von Windenergieanlagen rechnen, da diese zu den im Außenbereich privilegierten Nutzungen zählen.</p> <p>Nach vorliegender und auch von der Gemeinde Kalletal zu berücksichtigender Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 04.11.1999 - 7 339/99) löst eine Minderung des Grundstückswertes keinen Abwehranspruch des Nachbarn aus; das Gericht erachtet die Gefahr einer Wertminderung als „gesetzlich vorgegeben“, wenn Grundstücke „objektiv dadurch vorbelastet sind“, dass auf anschließenden Außenbereichsflächen z. B. Windenergieanlagen zulässig sind. Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft wird. Wenn Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller</p>



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht in relevanter Weise.</p> <p>Neben der rechtlichen Bewertung dieser Frage gibt es einige Untersuchungen zu den Zusammenhängen von Grundstückswertentwicklungen und Windenergieanlagen. Grundsätzlich lässt sich durch Marktanalysen nicht belastbar belegen, dass Windenergieanlagen wie kritisiert zu hohen Kaufpreisverlusten führen. In der Regel ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf umliegende Eigenheim- und Grundstückspreise langfristig schwer nachweisbar und im Einzelfall von vielen Faktoren des Immobilienmarktes je nach Region / räumlicher Lage und sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen bestimmt. Neben dem Bodenwert gehören dazu zum Beispiel das Alter eines Gebäudes, seine Bauweise und Baugestaltung sowie seine energetischen Eigenschaften. Weiterhin fließen wertbeeinflussende Rechte und Belastungen in die Berechnung des Verkehrswertes ein. Maßgeblich sind auch die Lagemerkmale eines bebauten Grundstücks wie Verkehrsanbindung, Wohn- und Geschäftslage. Aufgrund dieser Gemengelage, die einen Immobilienpreis bestimmt, kann die Frage, ob Windenergieanlagen auf benachbarte Wohnimmobilien verkehrswertmindernd wirken, seriös nur sehr eingeschränkt beantwortet werden.</p> <p>Der Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt hat sich relativ aktuell mit der angesprochenen Problematik beschäftigt (vgl. NÖV - Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen NRW, Ausgabe 2/2015, S. 73-80: Kreis Steinfurt – Windenergieanlagen und Grundstücksmarkt). Untersucht wurden Kaufverträge von 1985-2013, die in unmittelbarer Nachbarschaft zur WEA abgeschlossen wurden (Abstand 3 bis 5-fache Anlagenhöhe). Außerdem wurde mit Blick auf die viel diskutierte „10 H-Regel“ ein erweiterter Untersuchungsradius von 2.000 m miteinbezogen. Im Nahbereich wurde bei 12 % der 246 auswertbaren Verträge eine Minderung des Kaufpreises zum Bodenrichtwert von mehr als minus 30 % festgestellt, beim erweiterten Radius lagen nur 6 % der 4.839 Kaufverträge unterhalb des normalen Marktes (Unterschreitung des Bodenrichtwertes um mehr als 30 %). Sowohl im Nahbereich als auch im erweiterten Radius ergab die Einzelbetrachtung des Marktsegmentes unterhalb des normalen Marktes keinen Rückschluss auf den Einflussfaktor WEA. Die Nähe zur WEA war auf den jeweiligen Kaufpreis nicht verifizierbar. Im Einzelfall waren die wesentlichen Wertminderungen anhand anderer objektspezifischer Gegebenheiten erklärbar. Eine</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>wesentliche Wertminderung von Immobilien durch benachbarte Windenergieanlagen kann laut dem Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt aufgrund seiner Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Aurich kommt in seinem Grundstücksmarktbericht 2015 zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet und -zeitraum vorhandene Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Auf der Grundlage der für Ein- und Zweifamilienhäuser abgeleiteten Vergleichsfaktoren wurden für verkaufte Einfamilienhäuser in der Nähe von Windparks Vergleichswerte als Erwartungswerte abgeleitet und mit den tatsächlich gezahlten Kaufpreisen verglichen. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Zur Untersuchung des Einflusses von Windkraftanlagen auf den Preis von in der Nähe befindlichen Wohnhäusern wurden dann drei Gruppen gebildet: Wohnhäuser mit einer Entfernung kleiner 500 m und somit in unmittelbarer Nähe zu einer Windkraftanlage bildeten die erste Gruppe (22 Objekte). Die zweite Gruppe der Grundstücke lag innerhalb eines Radius von 1.000 m um eine Windkraftanlage (174 Objekte). Als Vergleichsgruppe wurden alle übrigen verkauften Einfamilienhausgrundstücke mit einer Entfernung größer 1.000 m von einer Windkraftanlage und somit ohne Einfluss einer Windkraftanlage definiert (872 Objekte).</p> <p>Zusammenfassend wurde aus der Untersuchung festgestellt, dass vorhandene Windkraftanlagen die Kaufpreise der umliegenden Immobilien mit Einfamilienhausgrundstücken nicht signifikant beeinflussten und somit Windkraftanlagen in Ostfriesland keinen negativen Einfluss auf die Kaufpreisbildung hatten. Dieses Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Windkraftanlagen zu den Wohnhäusern. Ob dieses Ergebnis künftig auch auf größere Anlagen der neuen Generation zutrifft, lässt sich laut dem Gutachterausschuss Aurich aktuell noch nicht belegen.</p> <p>Auch der Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen hat sich vor ein paar Jahren mit der Thematik beschäftigt (Untersuchung 2011: Hat der Windpark „Vetschauer Berg“ Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach?). In diesem Windpark sind seit 2002 insgesamt 9 WEA in Betrieb. Mehrjährige Messungen der dortigen Immissionsschutzbehörde zeigen, dass durch die Windkraftanlagen in den og. betroffenen Wohnlagen die gesetzlich zulässigen Immissionen deutlich unterschritten werden. Somit</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>bestanden auf Grund der Windkraftanlagen laut einschlägiger Rechtsprechung zwar für die Grundstückseigentümer keine Entschädigungsansprüche. Aufgrund von Bedenken und Vermutungen zu möglichen Wertverlusten hat im Auftrag des Bürgerforums die Stadtverwaltung die Entwicklung der Verkehrswerte von Wohnhäusern sowie unbebauten Wohngrundstücken und Bauland in vier verschiedenen Ortslagen rund um den Windpark Vetschauer Berg über einen Zeitraum von zehn Jahren analysiert. Das Ergebnis: „Für den heutigen Zeitpunkt kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes durch die Windkraftanlagen in den untersuchten Lagen Horbach, Orsbach, Vetschau und Grüenthal nicht vorhanden ist. Die Windkraftanlagen könnten jedoch in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer ohne Einfluss auf den Kaufpreis verursachen.“ In zwei Ortslagen hatte es ein „vorübergehendes, geringes Verkaufstief“ gegeben, das möglicherweise den Windenergieanlagen geschuldet sei. Allerdings sprächen gegenläufige Entwicklungen in den zwei anderen Ortslagen gegen einen solchen Zusammenhang. Die Verkaufsflaute habe „in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer verursacht, ohne jedoch die erzielten Kaufpreise zu beeinflussen“. Die Entwicklung der Grundstücksverkäufe in den Aachener Ortslagen um den Windpark Vetschauer Berg im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet ist überwiegend positiv. Die Kaufpreise lagen im marktüblichen Streubereich.</p> <p>Mit der Darstellung von Konzentrationszonen im FNP nutzt die Gemeinde Kalletal bewusst die Möglichkeit, WEA im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und damit letztendlich zu kontingentieren. Dies gilt nicht zuletzt zum Schutz des Landschaftsbildes im Interesse der eigenen Anwohner wie auch der auswärtigen Besucher. Bei dieser Planung muss allerdings sichergestellt sein, dass der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dieser Forderung mit der Darstellung der neun geplanten Konzentrationszonen nachkommen zu können.</p> <p>Hinsichtlich vorkommender Rotmilane gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Hierzu finden sich Ausführungen im Kap. 6.3.4 der Begründung zur 1.FNP-Änderung. Eine endgültige Artenschutzprüfung muss jedoch in den Genehmigungsverfahren künftiger WEA erfolgen, wenn die genauen</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>9. XXX (05.07.2017)            XXX (05.07.2017)            XXX (05.07.2017)            XXX (05.07.2017)            XXX(05.07.2017)            XXX (05.07.2017)</p>	<p>Anlagenstandorte und -größen bekannt sind.</p>
<p>bezugnehmend auf die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 19.05.2017, möchte ich hiermit folgende Einwände erheben.</p> <p>Seit nunmehr einem halben Jahr laufen die sechs Windenergieanlagen (WEA) in der Zone 9. Als betroffene Bürgerinnen und Bürger sind uns die Auswirkungen und Beeinträchtigungen von den WEA bestens und im vollem Umfang bekannt.</p> <p>Ich rüge die inhumane und menschenfeindliche Planung von optisch bedrängenden, einschüchternden, beklemmenden Anlagen von über 180 m Höhe, deren Wirkung noch verstärkt wird durch die Planung auf den Anhöhen. Diese Anlagen ragen weit über das Kalletal hinaus und zerstören das komplette Landschaftsbild.</p> <p>Wir als Bürgerinnen und Bürger dieser Region sind äußerst besorgt über die Folgen, die die Errichtung eines derart riesigen und breitgestreuten Windkraftparks mit sich bringen würde.</p> <p>Die Standflächen der WEA, die Wartungsflächen, die Zufahrtswege sowie die Ableitungen des Stroms durch Leitungen an Hochmasten oder Tiefleitungen im Boden brauchen sehr viel Platz. Das Landschaftsbild wird nachhaltig und drastisch geschädigt. Die WEA sind auch und gerade außerhalb des Kalletals sichtbar!</p> <p>Unsere gesamte Region wird für Tourismus, Gäste und Naherholung unattraktiv. Damit entfallen Einnahmequellen (Gastronomie, Übernachtungsgäste, privat geführte Pensionen und Ferienanlagen) für Bürger und Gemeinden. Unverständlich ist diese Planung in Zusammenhang mit den Bestrebungen des Kreises Lippe zur Werterhaltung und Attraktivität des Ländlichen Raus.</p> <p>Die Bewohner der umliegenden Ortschaften werden durch Lärm beim Betrieb der Anlagen (und Lärm bei Wartung der Anlagen und Errichtung) belästigt und belastet.</p> <p>Zusätzlich sind diese gesundheitlichen Gefahren durch die Infraschallbelastung ausgesetzt. Infraschall ist mehrere kilometerweit im Umkreis der WEA messbar! Unsere Kinder müssen unter den Belastungen von Lärm und Infraschall aufwachsen und das ausgerechnet im idyllischen und naturbewusstem Kalletal. Familien und junge Menschen werden abwandern, eine Zuwanderung bleibt aus und die Ortschaften werden zunehmend veralten. Was bereits jetzt ein Problem des ländlichen Raumes darstellt.</p> <p>Der Wert unserer Immobilien werden weiter sinken, da unter den Einflüssen der WEA niemand mehr leben möchte.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit der WEA ist ohnehin fraglich. Hier bedarf es umfangreicher und neutraler Gutachten. Letztlich müssten wir Bürger eventuelle Defizite bezahlen.</p> <p>Die Landesregierung NRW möchte die vorgesehen Flächen für WEA drastisch reduzieren und die Abstände zu Bepflanzungen vergrößern. Mit den vorhandenen Zonen und WEA hat die Gemeinde Kalletal substantziellen Raum zur Verfügung gestellt. Gerade in politischer Hinsicht ist es nicht</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in den späteren Genehmigungsverfahren geplanter WEA erarbeiteten Fachgutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung setzen sich mit den Wirkungen der geplanten Anlagen auf die benachbarten Anwohner im Detail auseinander; dabei werden bestehende Anlagen als Vorbelastungen mitberücksichtigt. Falls erforderlich resultieren Angaben zum möglichen Schallleistungspegel bzw. zu erforderlichen Abschaltzeiten laut dem, dem Genehmigungsverfahren beigelegten, Schattenschlagkalender.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen als laut BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich von dortigen Anwohnern hinzunehmen sind und diesen von der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Maßnahmen des Selbstschutzes abverlangt werden.</p> <p>Mit der Darstellung von Konzentrationszonen im FNP nutzt die Gemeinde Kalletal bewusst die Möglichkeit, WEA im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und damit letztendlich zu kontingentieren. Dies gilt nicht zuletzt zum Schutz des Landschaftsbildes im Interesse der eigenen Anwohner wie auch der auswärtigen Besucher. Bei dieser Planung muss allerdings sichergestellt sein, dass der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substantzieller Weise Raum gegeben wird. Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dieser Forderung mit der Darstellung der neun geplanten Konzentrationszonen nachkommen zu können.</p> <p>Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW hat im Dezember 2015 ein Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ veröffentlicht, welches nach Aussage des Ministeriums auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand beruht. Das Ministerium stellt fest, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, wie er</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>tragbar, das bei der Planung die menschlichen Belange und Bedürfnisse der Bürger außeracht gelassen oder sogar die eines Investors untergeordnet werden.</p> <p>Des Weiteren sehe ich eine erhebliche Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs durch die WEA in der Zone 3 an der Selser und Herbrechtsdorfer Straße. Da diese Anlagen ein Blickfang sind und die Aufmerksamkeit des Fahrers drastisch beeinträchtigen können. Zudem möchte ich auf die Vorfälle vom Anfang diesen Jahres hinweisen, wo sich niedergeschlagenes Eis von den Flügeln der WEA löste und hinabstürzte.</p> <p>Bitte setzen Sie sich, Herr Bürgermeister Hecker und der Rat der Gemeinde, für uns Bürger ein. Sprechen Sie sich gegen diese Erweiterung des Flächennutzungsplanes aus und bitte setzen Sie sich persönlich für das Wohlbefinden der Bürger und das Wohlergehen sowie das Ansehen der gesamten Region ein.</p>	<p>von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Außerdem lassen sich beispielsweise feste Abstände wie der Mindestabstand von 10 x Höhe / WEA oder 2 km auch nicht mit Infraschall-Einwirkungen begründen. Die Abstände ergeben sich aus den Vorgaben der TA Lärm und sind für jedes Vorhaben in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl, der Geländestruktur und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete individuell zu ermitteln.</p> <p>Im gültigen Windenergieerlass des Landes NRW von November 2015 finden sich folgende Ausführungen zum Infraschall (Kap. 5.2.1.1): „Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand, der mit der Fachinformation des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 03.08.2012 bestätigt wurde, liegen die Schallimmissionen im Infraschallbereich deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und damit auch deutlich unterhalb einer denkbaren Wirkschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand ist bei diesen Pegeln von keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im Juni 2014 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Literaturrecherche „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den Windenergieanlagen emittieren.“</p> <p>Die Ausführungen zum Thema „Infraschall“ des Landes NRW decken sich im Wesentlichen mit gleichlautenden Aussagen der Landesämter von Bayern (vgl. LfU Landesamt für Umwelt, Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit, aktualisierte Neufassung von November 2014) und Hessen (vgl. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Mai 2015). Auch nach Veröffentlichungen der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) sind nach derzeitigem Stand des Wissens keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall von</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Windenergieanlagen zu erwarten.</p> <p>Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (LUBW) hat das Messprojekt "Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen" (2013-2015) durchgeführt. Dabei wurden die tieffrequenten Geräusche inklusive Infraschall in der Umgebung von modernen Windkraftanlagen und anderen Quellen wie Straßenverkehr, Geräte im Haushalt und Windgeräusche in freier Natur gemessen. Konkret fanden Messungen an sechs Windkraftanlagen mit einer Nennleistung zwischen 1,8 MW und 3,2 MW unterschiedlicher Hersteller statt. Ergänzend zu den schalltechnischen Untersuchungen wurden an einer 2,4 MW-Windkraftanlage Erschütterungsmessungen durchgeführt. Um die Ergebnisse im Vergleich mit anderen natürlichen und technischen Quellen einordnen zu können, wurde zusätzlich im Einflussbereich von Straßen, in der Karlsruher Innenstadt, in Wohngebäuden, in Autos und auf freiem Feld gemessen. Seit Februar 2016 liegt der Endbericht des LUBW vor und zieht folgendes Fazit: „Infraschall wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen. Er ist alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil unserer Umwelt. Windkraftanlagen leisten hierzu keinen wesentlichen Beitrag. Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Auch für den Frequenzbereich des Hörschalls zeigen die Messergebnisse keine akustischen Auffälligkeiten. Windkraftanlagen können daher wie andere Anlagen nach den Vorgaben der TA Lärm beurteilt werden. Bei Einhaltung der rechtlichen und fachtechnischen Vorgaben für die Planung und Genehmigung sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche von Windkraftanlagen zu erwarten.“</p> <p>Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (LUBW) hat sich intensiv mit vielen Fragen hinsichtlich Infraschall beschäftigt und versucht, in verständlicher Form Antworten zu geben, die auf wissenschaftlich gesicherten Daten und Fakten beruhen (vgl. FAQ-Seiten des LUBW, <a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/faq-fragen-und-antworten">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/faq-fragen-und-antworten</a>).</p> <p>In Bezug auf Windenergieanlagen sind laut LUBW keine grundlegenden Defizite an messtechnisch und umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>tieffrequenter Schall erkennbar. Das schließt nicht aus, dass einzelne Aspekte detaillierter oder ergänzend untersucht werden könnten. Unabhängig von Windenergieanlagen wird von Expertinnen und Experten bei den Themen Infraschall und tieffrequente Geräusche allgemein noch Forschungsbedarf gesehen. Hierbei sollten sowohl technische als auch natürliche Quellen von Infraschall Beachtung finden. Außerdem sollte das Zusammenwirken von tieffrequenten und hörbaren Geräuschen berücksichtigt und aus umweltmedizinischer und umweltpsychologischer Perspektive gemeinsam betrachtet werden.</p> <p>Die Rechtsprechung orientiert sich ebenfalls an den derzeit gesicherten Erkenntnissen, dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt und Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen (z. B. Beschluss des OVG NRW vom 06.05.2016 - 8 B 866/15).</p> <p>Nach vorliegender und auch von der Gemeinde Kalletal zu berücksichtigender Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 04.11.1999 - 7 339/99) löst eine Minderung des Grundstückswertes keinen Abwehranspruch des Nachbarn aus; das Gericht erachtet die Gefahr einer Wertminderung als „gesetzlich vorgegeben“, wenn Grundstücke „objektiv dadurch vorbelastet sind“, dass auf anschließenden Außenbereichsflächen z. B. Windenergieanlagen zulässig sind. Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft wird. Wenn Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht in relevanter Weise.</p> <p>Neben der rechtlichen Bewertung dieser Frage gibt es einige Untersuchungen zu den Zusammenhängen von Grundstückswertentwicklungen und Windenergieanlagen. Grundsätzlich lässt sich durch Marktanalysen nicht belastbar belegen, dass Windenergieanlagen wie kritisiert zu hohen Kaufpreisverlusten führen. In der Regel ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf umliegende Eigenheim- und Grundstückspreise langfristig schwer nachweisbar und im Einzelfall von vielen Faktoren des Immobilienmarktes je nach Region /</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>räumlicher Lage und sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen bestimmt. Neben dem Bodenwert gehören dazu zum Beispiel das Alter eines Gebäudes, seine Bauweise und Baugestaltung sowie seine energetischen Eigenschaften. Weiterhin fließen wertbeeinflussende Rechte und Belastungen in die Berechnung des Verkehrswertes ein. Maßgeblich sind auch die Lagemerkmale eines bebauten Grundstücks wie Verkehrsanbindung, Wohn- und Geschäftslage. Aufgrund dieser Gemengelage, die einen Immobilienpreis bestimmt, kann die Frage, ob Windenergieanlagen auf benachbarte Wohnimmobilien verkehrswertmindernd wirken, seriös nur sehr eingeschränkt beantwortet werden.</p> <p>Der Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt hat sich relativ aktuell mit der angesprochenen Problematik beschäftigt (vgl. NÖV - Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen NRW, Ausgabe 2/2015, S. 73-80: Kreis Steinfurt – Windenergieanlagen und Grundstücksmarkt). Untersucht wurden Kaufverträge von 1985-2013, die in unmittelbarer Nachbarschaft zur WEA abgeschlossen wurden (Abstand 3 bis 5-fache Anlagenhöhe). Außerdem wurde mit Blick auf die viel diskutierte „10 H-Regel“ ein erweiterter Untersuchungsradius von 2.000 m miteinbezogen. Im Nahbereich wurde bei 12 % der 246 auswertbaren Verträge eine Minderung des Kaufpreises zum Bodenrichtwert von mehr als minus 30 % festgestellt, beim erweiterten Radius lagen nur 6 % der 4.839 Kaufverträge unterhalb des normalen Marktes (Unterschreitung des Bodenrichtwertes um mehr als 30 %). Sowohl im Nahbereich als auch im erweiterten Radius ergab die Einzelbetrachtung des Marktsegmentes unterhalb des normalen Marktes keinen Rückschluss auf den Einflussfaktor WEA. Die Nähe zur WEA war auf den jeweiligen Kaufpreis nicht verifizierbar. Im Einzelfall waren die wesentlichen Wertminderungen anhand anderer objektspezifischer Gegebenheiten erklärbar. Eine wesentliche Wertminderung von Immobilien durch benachbarte Windenergieanlagen kann laut dem Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt aufgrund seiner Untersuchung nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Aurich kommt in seinem Grundstücksmarktbericht 2015 zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet und -zeitraum vorhandene Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Auf der Grundlage der für Ein- und Zweifamilienhäuser abgeleiteten Vergleichsfaktoren wurden für verkaufte Einfamilienhäuser in der Nähe von Windparks Vergleichswerte als Erwartungswerte abgeleitet und mit den</p>



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>tatsächlich gezahlten Kaufpreisen verglichen. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Zur Untersuchung des Einflusses von Windkraftanlagen auf den Preis von in der Nähe befindlichen Wohnhäusern wurden dann drei Gruppen gebildet: Wohnhäuser mit einer Entfernung kleiner 500 m und somit in unmittelbarer Nähe zu einer Windkraftanlage bildeten die erste Gruppe (22 Objekte). Die zweite Gruppe der Grundstücke lag innerhalb eines Radius von 1.000 m um eine Windkraftanlage (174 Objekte). Als Vergleichsgruppe wurden alle übrigen verkauften Einfamilienhausgrundstücke mit einer Entfernung größer 1.000 m von einer Windkraftanlage und somit ohne Einfluss einer Windkraftanlage definiert (872 Objekte).</p> <p>Zusammenfassend wurde aus der Untersuchung festgestellt, dass vorhandene Windkraftanlagen die Kaufpreise der umliegenden Immobilien mit Einfamilienhausgrundstücken nicht signifikant beeinflussten und somit Windkraftanlagen in Ostfriesland keinen negativen Einfluss auf die Kaufpreisbildung hatten. Dieses Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Windkraftanlagen zu den Wohnhäusern. Ob dieses Ergebnis künftig auch auf größere Anlagen der neuen Generation zutrifft, lässt sich laut dem Gutachterausschuss Aurich aktuell noch nicht belegen.</p> <p>Auch der Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen hat sich vor ein paar Jahren mit der Thematik beschäftigt (Untersuchung 2011: Hat der Windpark „Vetschauer Berg“ Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach?). In diesem Windpark sind seit 2002 insgesamt 9 WEA in Betrieb. Mehrjährige Messungen der dortigen Immissionsschutzbehörde zeigen, dass durch die Windkraftanlagen in den og. betroffenen Wohnlagen die gesetzlich zulässigen Immissionen deutlich unterschritten werden. Somit bestanden auf Grund der Windkraftanlagen laut einschlägiger Rechtsprechung zwar für die Grundstückseigentümer keine Entschädigungsansprüche. Aufgrund von Bedenken und Vermutungen zu möglichen Wertverlusten hat im Auftrag des Bürgerforums die Stadtverwaltung die Entwicklung der Verkehrswerte von Wohnhäusern sowie unbebauten Wohngrundstücken und Bauland in vier verschiedenen Ortslagen rund um den Windpark Vetschauer Berg über einen Zeitraum von zehn Jahren analysiert. Das Ergebnis: „Für den heutigen Zeitpunkt kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes durch die Windkraftanlagen in den untersuchten</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Lagen Horbach, Orsbach, Vetschau und Grüenthal nicht vorhanden ist. Die Windkraftanlagen könnten jedoch in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer ohne Einfluss auf den Kaufpreis verursachen.“ In zwei Ortslagen hatte es ein „vorübergehendes, geringes Verkaufstief“ gegeben, das möglicherweise den Windenergieanlagen geschuldet sei. Allerdings sprächen gegenläufige Entwicklungen in den zwei anderen Ortslagen gegen einen solchen Zusammenhang. Die Verkaufsflaute habe „in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer verursacht, ohne jedoch die erzielten Kaufpreise zu beeinflussen“. Die Entwicklung der Grundstücksverkäufe in den Aachener Ortslagen um den Windpark Vetschauer Berg im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet ist überwiegend positiv. Die Kaufpreise lagen im marktüblichen Streubereich.</p> <p>Sofern die Stellungnahme die Wirtschaftlichkeit von WEA in Frage stellt und hierzu umfangreiche und neutrale Gutachten fordert, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Aspekt von der Gemeinde lediglich dahingehend zu prüfen ist, dass die geplanten WEA-Konzentrationszonen nicht etwa wegen mangelnder Windhöflichkeit für den Betrieb von Anlagen erkennbar ungeeignet sind. Dies ist nach der vorgenommenen Prüfung anhand der Karten 5 bis 12 (Windgeschwindigkeiten bzw. spezifische Energieleistungsdichte über Grund) nicht der Fall. Weitergehende Prüfungen muss die Gemeinde Kalletal nicht vornehmen.</p> <p>„Der Kläger irrt, wenn er (...) meint, die planende Gemeinde müsse bei Beschränkungen der Windenergienutzung in ihre Abwägungsentscheidung stets alle relevanten Rahmenbedingungen für die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen einstellen wie Topografie, Geländebewuchs, vorherrschende Windgeschwindigkeit, Kosten der wegemäßigen Erschließung, nächste Einspeisemöglichkeit, im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage geltende Vergütung nach dem EEG usw.. Die planende Gemeinde wäre offensichtlich überfordert, wollte man ihr abverlangen, gleichsam von Amts wegen individuelle Gegebenheiten bei einzelnen konkreten potentiellen Antragstellern detailliert zu ermitteln und hieran anknüpfend umfangreiche Wirtschaftlichkeitsberechnungen – ggf. sogar für unterschiedliche repräsentative Standorte im Plangebiet – erstellen zu lassen. Grundsätzlich kann die Gemeinde ihre Annahme der Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen unter bestimmten Randbedingungen (mittlere Windgeschwindigkeit; maximale Anlagenhöhe) vielmehr auf allgemeine Erfahrungswerte stützen, wie sie in den einschlägigen fachlichen Äußerungen aktuell diskutiert werden.“ (U. d. OVG NRW v. 13.03.2006 7 A 3414/04)</p> <p>Selbstverständlich müssten die Bürger keine Defizite bezahlen, die</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht für einen WEA-Betreiber ergeben.</p> <p>Hinsichtlich politischer Ziele der neuen Landesregierung NRW ist darauf zu verweisen, dass Koalitionsvereinbarungen weder für Planungsträger noch für Genehmigungsbehörden unmittelbar beachtlich sind; sie bedürfen vielmehr zunächst einer rechtlich relevanten, insbesondere planungsrechtlichen Umsetzung unter Beachtung der Maßstäbe der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung.</p> <p>Mit Bezug auf die angeführten Unfallgefahren ist wie folgt auszuführen:</p> <p>Bei WEA, die beispielsweise in der Nähe von Infrastrukturtrassen geplant sind, können Risikoanalysen die Entscheidung über den Genehmigungsantrag unterstützen. Soweit er es als erforderlich ansieht, wird der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde für künftig geplante Anlagen die Vorlage solcher Analysen fordern.</p> <p>Das Stillsetzen der Windenergieanlagen bei erkanntem Eisansatz verhindert das Wegschleudern von Eisstücken, tauendes Eis kann von den Rotorblättern jedoch abfallen. Um davor zu warnen, werden die Anlagen mit Schildern versehen. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW gibt es auch keinen Abwehranspruch, soweit jemand geltend macht, einen an den Windenergieanlagen vorbeiführenden Weg als Spaziergänger zu benutzen. „Es ist dem Antragsteller jedenfalls zuzumuten, bei Frost die vorgesehenen Hinweisschilder zu einer Gefährdung durch Eiswurf zu beachten und den Weg ggf. nicht zu benutzen. Das danach verbleibende äußerst geringe Restrisiko hat der Antragsteller hinzunehmen. Als Spaziergänger kann er nicht verlangen, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage von Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird.“ (Beschluss des OVG NRW vom 06.05.2016, Az. 8 B 866/15)</p>
<p>10. XXX (05.07.2017)            XXX (05.07.2017)            XXX (05.07.2017)</p>	
<p>bezugnehmend auf die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 19.05.2017, möchte ich hiermit folgende Einwände erheben.</p> <p>Seit nunmehr einem halben Jahr laufen die sechs Windenergieanlagen (WEA) in der Zone 9. Als betroffene Bürgerinnen und Bürger sind uns die Auswirkungen und Beeinträchtigungen von den WEA bestens und im vollem Umfang bekannt.</p> <p>Die geplante Zone 3 beginnt bereits 500 m südlich zu unserem Wohnhaus. In Verbindung mit der bereits</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in den späteren Genehmigungsverfahren geplanter WEA erarbeiteten Fachgutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung setzen sich mit den Wirkungen der geplanten Anlagen auf die benachbarten Anwohner im Detail auseinander; dabei werden bestehende Anlagen als Vorbelastungen mitberücksichtigt. Falls erforderlich resultieren Angaben zum</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>bestehenden und aktiven Zone 9, die sich nördlich unseres Wohnhauses befindet, ist unser Haus komplett umzingelt und eingeschlossen. Es wäre kein freier Blick und eine permanente Lärmbelastung gegeben. Das ist auch für Einzelbebauungen (Hellberg verfügt über 5 Wohnhäuser und 9 Anwohnern ohne Berücksichtigung von Zweitwohnsitzen) nicht tragbar und mehr als nur ein Einzelschicksal. Ich rüge die inhumane und menschenfeindliche Planung von optisch bedrängenden, einschüchternden, beklemmenden Anlagen von über 180 m Höhe, deren Wirkung noch verstärkt wird durch die Planung auf den Anhöhen. Diese Anlagen ragen weit über das Kalletal hinaus und zerstören das komplette Landschaftsbild.</p> <p>Wir als Bürgerinnen und Bürger dieser Region sind äußerst besorgt über die Folgen, die die Errichtung eines derart riesigen und breitgestreuten Windkraftparks mit sich bringen würde.</p> <p>Die Standflächen der WEA, die Wartungsflächen, die Zufahrtswege sowie die Ableitungen des Stroms durch Leitungen an Hochmasten oder Tiefleitungen im Boden brauchen sehr viel Platz. Das Landschaftsbild wird nachhaltig und drastisch geschädigt. Die WEA sind auch und gerade außerhalb des Kalletals sichtbar!</p> <p>Unsere gesamte Region wird für Tourismus, Gäste und Naherholung unattraktiv. Damit entfallen Einnahmequellen (Gastronomie, Übernachtungsgäste, privat geführte Pensionen und Ferienanlagen) für Bürger und Gemeinden. Unverständlich ist diese Planung in Zusammenhang mit den Bestrebungen des Kreises Lippe zur Werterhaltung und Attraktivität des Ländlichen Raus.</p> <p>Die Bewohner der umliegenden Ortschaften werden durch Lärm beim Betrieb der Anlagen (und Lärm bei Wartung der Anlagen und Errichtung) belästigt und belastet.</p> <p>Zusätzlich sind diese gesundheitlichen Gefahren durch die Infraschallbelastung ausgesetzt. Infraschall ist mehrere kilometerweit im Umkreis der WEA messbar! Unsere Kinder müssen unter den Belastungen von Lärm und Infraschall aufwachsen und das ausgerechnet im idyllischen und naturbewusstem Kalletal. Familien und junge Menschen werden abwandern, eine Zuwanderung bleibt aus und die Ortschaften werden zunehmend veralten. Was bereits jetzt ein Problem des ländlichen Raumes darstellt.</p> <p>Der Wert unserer Immobilien werden weiter sinken, da unter den Einflüssen der WEA niemand mehr leben möchte.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit der WEA ist ohnehin fraglich. Hier bedarf es umfangreicher und neutraler Gutachten. Letztlich müssten wir Bürger eventuelle Defizite bezahlen.</p> <p>Die Landesregierung NRW möchte die vorgesehen Flächen für WEA drastisch reduzieren und die Abstände zu Bebauungen vergrößern. Mit den vorhandenen Zonen und WEA hat die Gemeinde Kalletal substanziellen Raum zur Genüge zur Verfügung gestellt. Gerade in politischer Hinsicht ist es nicht tragbar, das bei der Planung die menschlichen Belange und Bedürfnisse der Bürger außeracht gelassen oder sogar die eines Investors untergeordnet werden.</p> <p>Des Weiteren sehe ich eine erhebliche Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs durch die WEA in der Zone 3 an der Selser und Herbrechtsdorfer Straße. Da diese Anlagen ein Blickfang sind und die Aufmerksamkeit des Fahrers drastisch beeinträchtigen können. Zudem möchte ich auf die Vorfälle vom Anfang diesen Jahres hinweisen, wo sich niedergeschlagenes Eis von den Flügeln der WEA löste und hinabstürzte.</p> <p>Bitte setzen Sie sich, Herr Bürgermeister Hecker und der Rat der Gemeinde, für uns Bürger ein.</p>	<p>möglichen Schallleistungspegel bzw. zu erforderlichen Abschaltzeiten laut dem beigefügten Schattenschlagkalender.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen als laut BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich von dortigen Anwohnern hinzunehmen sind und diesen von der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Maßnahmen des Selbstschutzes abverlangt werden.</p> <p>Mit der Darstellung von Konzentrationszonen im FNP nutzt die Gemeinde Kalletal bewusst die Möglichkeit, WEA im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und damit letztendlich zu kontingentieren. Dies gilt nicht zuletzt zum Schutz des Landschaftsbildes im Interesse der eigenen Anwohner wie auch der auswärtigen Besucher. Bei dieser Planung muss allerdings sichergestellt sein, dass der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dieser Forderung mit der Darstellung der neun geplanten Konzentrationszonen nachkommen zu können.</p> <p>Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW hat im Dezember 2015 ein Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ veröffentlicht, welches nach Aussage des Ministeriums auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand beruht. Das Ministerium stellt fest, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Außerdem lassen sich beispielsweise feste Abstände wie der Mindestabstand von 10 x Höhe / WEA oder 2 km auch nicht mit Infraschall-Einwirkungen begründen. Die Abstände ergeben sich aus den Vorgaben der TA Lärm und sind für jedes Vorhaben in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl, der Geländestruktur und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete individuell zu ermitteln. Im gültigen Windenergieerlass des Landes NRW von November 2015 finden sich folgende Ausführungen zum Infraschall (Kap. 5.2.1.1): „Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand, der mit der Fachinformation des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 03.08.2012 bestätigt wurde, liegen die Schallimmissionen im Infraschallbereich deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und damit auch deutlich</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Sprechen Sie sich gegen diese Erweiterung des Flächennutzungsplanes aus und bitte setzen Sie sich persönlich für das Wohlbefinden der Bürger und das Wohlergehen sowie das Ansehen der gesamten Region ein.</p>	<p>unterhalb einer denkbaren Wirkschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand ist bei diesen Pegeln von keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im Juni 2014 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Literaturrecherche „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den Windenergieanlagen emittieren.“</p> <p>Die Ausführungen zum Thema „Infraschall“ des Landes NRW decken sich im Wesentlichen mit gleichlautenden Aussagen der Landesämter von Bayern (vgl. LfU Landesamt für Umwelt, Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit, aktualisierte Neufassung von November 2014) und Hessen (vgl. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Mai 2015). Auch nach Veröffentlichungen der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) sind nach derzeitigem Stand des Wissens keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall von Windenergieanlagen zu erwarten.</p> <p>Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (LUBW) hat das Messprojekt "Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ (2013-2015) durchgeführt. Dabei wurden die tieffrequenten Geräusche inklusive Infraschall in der Umgebung von modernen Windkraftanlagen und anderen Quellen wie Straßenverkehr, Geräte im Haushalt und Windgeräusche in freier Natur gemessen. Konkret fanden Messungen an sechs Windkraftanlagen mit einer Nennleistung zwischen 1,8 MW und 3,2 MW unterschiedlicher Hersteller statt. Ergänzend zu den schalltechnischen Untersuchungen wurden an einer 2,4 MW-Windkraftanlage Erschütterungsmessungen durchgeführt. Um die Ergebnisse im Vergleich mit anderen natürlichen und technischen Quellen einordnen zu können, wurde zusätzlich im Einflussbereich von Straßen, in der Karlsruher Innenstadt, in Wohngebäuden, in Autos und auf freiem Feld</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>gemessen. Seit Februar 2016 liegt der Endbericht des LUBW vor und zieht folgendes Fazit: „Infraschall wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen. Er ist alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil unserer Umwelt. Windkraftanlagen leisten hierzu keinen wesentlichen Beitrag. Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Auch für den Frequenzbereich des Hörschalls zeigen die Messergebnisse keine akustischen Auffälligkeiten. Windkraftanlagen können daher wie andere Anlagen nach den Vorgaben der TA Lärm beurteilt werden. Bei Einhaltung der rechtlichen und fachtechnischen Vorgaben für die Planung und Genehmigung sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche von Windkraftanlagen zu erwarten.“</p> <p>Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (LUBW) hat sich intensiv mit vielen Fragen hinsichtlich Infraschall beschäftigt und versucht, in verständlicher Form Antworten zu geben, die auf wissenschaftlich gesicherten Daten und Fakten beruhen (vgl. FAQ-Seiten des LUBW, <a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/faq-fragen-und-antworten">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/faq-fragen-und-antworten</a>).</p> <p>In Bezug auf Windenergieanlagen sind laut LUBW keine grundlegenden Defizite an messtechnisch und umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall erkennbar. Das schließt nicht aus, dass einzelne Aspekte detaillierter oder ergänzend untersucht werden könnten. Unabhängig von Windenergieanlagen wird von Expertinnen und Experten bei den Themen Infraschall und tieffrequente Geräusche allgemein noch Forschungsbedarf gesehen. Hierbei sollten sowohl technische als auch natürliche Quellen von Infraschall Beachtung finden. Außerdem sollte das Zusammenwirken von tieffrequenten und hörbaren Geräuschen berücksichtigt und aus umweltmedizinischer und umweltpsychologischer Perspektive gemeinsam betrachtet werden.</p> <p>Die Rechtsprechung orientiert sich ebenfalls an den derzeit gesicherten Erkenntnissen, dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt und Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen (z. B. Beschluss des OVG NRW vom 06.05.2016 - 8 B 866/15).</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Nach vorliegender und auch von der Gemeinde Kalletal zu berücksichtigender Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 04.11.1999 - 7 339/99) löst eine Minderung des Grundstückswertes keinen Abwehranspruch des Nachbarn aus; das Gericht erachtet die Gefahr einer Wertminderung als „gesetzlich vorgegeben“, wenn Grundstücke „objektiv dadurch vorbelastet sind“, dass auf anschließenden Außenbereichsflächen z. B. Windenergieanlagen zulässig sind. Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft wird. Wenn Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht in relevanter Weise.</p> <p>Neben der rechtlichen Bewertung dieser Frage gibt es einige Untersuchungen zu den Zusammenhängen von Grundstückswertentwicklungen und Windenergieanlagen. Grundsätzlich lässt sich durch Marktanalysen nicht belastbar belegen, dass Windenergieanlagen wie kritisiert zu hohen Kaufpreisverlusten führen. In der Regel ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf umliegende Eigenheim- und Grundstückspreise langfristig schwer nachweisbar und im Einzelfall von vielen Faktoren des Immobilienmarktes je nach Region / räumlicher Lage und sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen bestimmt. Neben dem Bodenwert gehören dazu zum Beispiel das Alter eines Gebäudes, seine Bauweise und Baugestaltung sowie seine energetischen Eigenschaften. Weiterhin fließen wertbeeinflussende Rechte und Belastungen in die Berechnung des Verkehrswertes ein. Maßgeblich sind auch die Lagemerkmale eines bebauten Grundstücks wie Verkehrsanbindung, Wohn- und Geschäftslage. Aufgrund dieser Gemengelage, die einen Immobilienpreis bestimmt, kann die Frage, ob Windenergieanlagen auf benachbarte Wohnimmobilien verkehrswertmindernd wirken, seriös nur sehr eingeschränkt beantwortet werden.</p> <p>Der Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt hat sich relativ aktuell mit der angesprochenen Problematik beschäftigt (vgl. NÖV - Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen NRW, Ausgabe 2/2015, S. 73-80: Kreis Steinfurt – Windenergieanlagen und Grundstücksmarkt). Untersucht wurden Kaufverträge von 1985-2013,</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>die in unmittelbarer Nachbarschaft zur WEA abgeschlossen wurden (Abstand 3 bis 5-fache Anlagenhöhe). Außerdem wurde mit Blick auf die viel diskutierte „10 H-Regel“ ein erweiterter Untersuchungsradius von 2.000 m miteinbezogen. Im Nahbereich wurde bei 12 % der 246 auswertbaren Verträge eine Minderung des Kaufpreises zum Bodenrichtwert von mehr als minus 30 % festgestellt, beim erweiterten Radius lagen nur 6 % der 4.839 Kaufverträge unterhalb des normalen Marktes (Unterschreitung des Bodenrichtwertes um mehr als 30 %). Sowohl im Nahbereich als auch im erweiterten Radius ergab die Einzelbetrachtung des Marktsegmentes unterhalb des normalen Marktes keinen Rückschluss auf den Einflussfaktor WEA. Die Nähe zur WEA war auf den jeweiligen Kaufpreis nicht verifizierbar. Im Einzelfall waren die wesentlichen Wertminderungen anhand anderer objektspezifischer Gegebenheiten erklärbar. Eine wesentliche Wertminderung von Immobilien durch benachbarte Windenergieanlagen kann laut dem Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt aufgrund seiner Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Aurich kommt in seinem Grundstücksmarktbericht 2015 zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet und -zeitraum vorhandene Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Auf der Grundlage der für Ein- und Zweifamilienhäuser abgeleiteten Vergleichsfaktoren wurden für verkaufte Einfamilienhäuser in der Nähe von Windparks Vergleichswerte als Erwartungswerte abgeleitet und mit den tatsächlich gezahlten Kaufpreisen verglichen. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Zur Untersuchung des Einflusses von Windkraftanlagen auf den Preis von in der Nähe befindlichen Wohnhäusern wurden drei Gruppen gebildet: Wohnhäuser mit einer Entfernung kleiner 500 m und somit in unmittelbarer Nähe zu einer Windkraftanlage bildeten die erste Gruppe (22 Objekte). Die zweite Gruppe der Grundstücke lag innerhalb eines Radius von 1.000 m um eine Windkraftanlage (174 Objekte). Als Vergleichsgruppe wurden alle übrigen verkauften Einfamilienhausgrundstücke mit einer Entfernung größer 1.000 m von einer Windkraftanlage und somit ohne Einfluss einer Windkraftanlage definiert (872 Objekte).</p> <p>Zusammenfassend wurde aus der Untersuchung festgestellt, dass vorhandene Windkraftanlagen die Kaufpreise der umliegenden Immobilien mit Einfamilienhausgrundstücken nicht signifikant beeinflussten und somit Windkraftanlagen in Ostfriesland keinen</p>



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>negativen Einfluss auf die Kaufpreisbildung hatten. Dieses Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Windkraftanlagen zu den Wohnhäusern. Ob dieses Ergebnis künftig auch auf größere Anlagen der neuen Generation zutrifft, lässt sich laut dem Gutachterausschuss Aurich aktuell noch nicht belegen.</p> <p>Auch der Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen hat sich vor ein paar Jahren mit der Thematik beschäftigt (Untersuchung 2011: Hat der Windpark „Vetschauer Berg“ Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach?). In diesem Windpark sind seit 2002 insgesamt 9 WEA in Betrieb. Mehrjährige Messungen der dortigen Immissionsschutzbehörde zeigen, dass durch die Windkraftanlagen in den og. betroffenen Wohnlagen die gesetzlich zulässigen Immissionen deutlich unterschritten werden. Somit bestanden auf Grund der Windkraftanlagen laut einschlägiger Rechtsprechung zwar für die Grundstückseigentümer keine Entschädigungsansprüche. Aufgrund von Bedenken und Vermutungen zu möglichen Wertverlusten hat im Auftrag des Bürgerforums die Stadtverwaltung die Entwicklung der Verkehrswerte von Wohnhäusern sowie unbebauten Wohngrundstücken und Bauland in vier verschiedenen Ortslagen rund um den Windpark Vetschauer Berg über einen Zeitraum von zehn Jahren analysiert. Das Ergebnis: „Für den heutigen Zeitpunkt kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes durch die Windkraftanlagen in den untersuchten Lagen Horbach, Orsbach, Vetschau und Grüenthal nicht vorhanden ist. Die Windkraftanlagen könnten jedoch in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer ohne Einfluss auf den Kaufpreis verursachen.“ In zwei Ortslagen hatte es ein „vorübergehendes, geringes Verkaufstief“ gegeben, das möglicherweise den Windenergieanlagen geschuldet sei. Allerdings sprächen gegenläufige Entwicklungen in den zwei anderen Ortslagen gegen einen solchen Zusammenhang. Die Verkaufsflaute habe „in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer verursacht, ohne jedoch die erzielten Kaufpreise zu beeinflussen“. Die Entwicklung der Grundstücksverkäufe in den Aachener Ortslagen um den Windpark Vetschauer Berg im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet ist überwiegend positiv. Die Kaufpreise lagen im marktüblichen Streubereich.</p> <p>Sofern die Stellungnahme die Wirtschaftlichkeit von WEA in Frage stellt und hierzu umfangreiche und neutrale Gutachten fordert, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Aspekt von der Gemeinde lediglich</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>dahingehend zu prüfen ist, dass die geplanten WEA-Konzentrationszonen nicht etwa wegen mangelnder Windhöflichkeit für den Betrieb von Anlagen erkennbar ungeeignet sind. Dies ist nach der vorgenommenen Prüfung anhand der Karten 5 bis 12 (Windgeschwindigkeiten bzw. spezifische Energieleistungsdichte über Grund) nicht der Fall. Weitergehende Prüfungen muss die Gemeinde Kalletal nicht vornehmen.</p> <p>„Der Kläger irrt, wenn er (...) meint, die planende Gemeinde müsse bei Beschränkungen der Windenergienutzung in ihre Abwägungsentscheidung stets alle relevanten Rahmenbedingungen für die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen einstellen wie Topografie, Geländebewuchs, vorherrschende Windgeschwindigkeit, Kosten der wegemäßigen Erschließung, nächste Einspeisemöglichkeit, im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage geltende Vergütung nach dem EEG usw.. Die planende Gemeinde wäre offensichtlich überfordert, wollte man ihr abverlangen, gleichsam von Amts wegen individuelle Gegebenheiten bei einzelnen konkreten potentiellen Antragstellern detailliert zu ermitteln und hieran anknüpfend umfangreiche Wirtschaftlichkeitsberechnungen – ggf. sogar für unterschiedliche repräsentative Standorte im Plangebiet – erstellen zu lassen. Grundsätzlich kann die Gemeinde ihre Annahme der Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen unter bestimmten Randbedingungen (mittlere Windgeschwindigkeit; maximale Anlagenhöhe) vielmehr auf allgemeine Erfahrungswerte stützen, wie sie in den einschlägigen fachlichen Äußerungen aktuell diskutiert werden.“ (U. d. OVG NRW v. 13.03.2006 7 A 3414/04)</p> <p>Selbstverständlich müssten die Bürger keine Defizite bezahlen, die sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht für einen WEA-Betreiber ergeben.</p> <p>Hinsichtlich politischer Ziele der neuen Landesregierung NRW ist darauf zu verweisen, dass Koalitionsvereinbarungen weder für Planungsträger noch für Genehmigungsbehörden unmittelbar beachtlich sind; sie bedürfen vielmehr zunächst einer rechtlich relevanten, insbesondere planungsrechtlichen Umsetzung unter Beachtung der Maßstäbe der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung.</p> <p>Mit Bezug auf die angeführten Unfallgefahren ist wie folgt auszuführen:</p> <p>Bei WEA, die beispielsweise in der Nähe von Infrastrukturtrassen geplant sind, können Risikoanalysen die Entscheidung über den Genehmigungsantrag unterstützen. Soweit er es als erforderlich ansieht, wird der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde für künftig geplante Anlagen die Vorlage solcher Analysen fordern.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Das Stillsetzen der Windenergieanlagen bei erkanntem Eisansatz verhindert das Wegschleudern von Eisstücken, tauendes Eis kann von den Rotorblättern jedoch abfallen. Um davor zu warnen, werden die Anlagen mit Schildern versehen. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW gibt es auch keinen Abwehrensanspruch, soweit jemand geltend macht, einen an den Windenergieanlagen vorbeiführenden Weg als Spaziergänger zu benutzen. „Es ist dem Antragsteller jedenfalls zuzumuten, bei Frost die vorgesehenen Hinweisschilder zu einer Gefährdung durch Eiswurf zu beachten und den Weg ggf. nicht zu benutzen. Das danach verbleibende äußerst geringe Restrisiko hat der Antragsteller hinzunehmen. Als Spaziergänger kann er nicht verlangen, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage von Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird.“ (Beschluss des OVG NRW vom 06.05.2016, Az. 8 B 866/15)</p>
11. XXX (05.07.2017)	
<p>Ich bin entsetzt und enttäuscht darüber, daß Osterhagen (Teile davon) nicht im neuen Flächennutzungsplan als Zone zum Bau von WEA's berücksichtigt worden ist!?! Angeblich um die schöne Landschaft hier zu schützen. Was ist hier schützenswerter als z. B. am Rafelder Berg?!?</p> <p>Warum wird das beste Windgebiet im Kalletal nicht aufgenommen? Vor gut 2 Jahren war ich selbst bei einer Sitzung des Ausschuß Bauen u. Planen dabei, als es hieß Osterhagen ist mit dabei! Warum der Sinneswandel?</p> <p>Die Vorteile vom Gebiet Osterhagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Guter Standort für WEA's</li> <li>- Hier werden weniger Menschen davon betroffen (z. B. Geräuschbelästigung) sein</li> <li>- wenig Windkraftgegner</li> <li>- würde zur Erhaltung dreier landwirtsch. Betriebe beitragen (XXX, XXX, XXX)</li> </ul> <p>Die Folgen: Es haben schon viele landwirtsch. Betriebe aufgegeben, deren Höfe z. T. verfallen! Die Höfe gehören doch eigentlich zum Dorfbild dazu.</p> <p>Die Politik hat im Bereich Landwirtschaft meistens kläglich versagt (seit Jahrzehnten). Bei der Kommunalpolitik sieht es nicht viel besser aus. Die CDU und FDP wollen die Energiewende nicht wirklich!</p> <p>Die SPD behauptete neulich - wir haben genug Windräder im Kalletal (laut LZ). Das Atomunglück in Japan ist offenbar schon weitgehend verdrängt!</p> <p>Wehedem bei uns oder unseren Nachbarländern (z. B. Belgien) passiert ein ähnliches Unglück, dann brauchen wir wahrscheinlich wirklich keine neuen Windräder – dann brauchen wir vielleicht überhaupt keine Energie mehr!?!</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden die Flächen westlich von Bavenhausen (Potenzialfläche j) um den Hof XXX als nicht geeignet für eine Darstellung als Windenergiekonzentrationszonen eingestuft. Mit Blick auf die genannten Ausprägungen sind die Teilflächen der PF j für die Darstellung als WEA-Konzentrationszone im FNP insgesamt als ungeeignet eingestuft. Dies erklärt sich für die vier südwestlichen Teilflächen mit Blick auf die Attraktivität des Landschaftsbildes (Entwicklungsziel 1 - Erhaltung) ohne jede Vorbelastung und der teilweisen Lage innerhalb von naturschutzwürdigen Biotopen und Angebotsflächen für Kompensationsmaßnahmen. Dieser Raum bietet damit ein hohes Potenzial für eine ökologische Aufwertung und soll daher nach dem gemeindlichen Willen der Gemeinde Kalletal von WEA freigehalten werden. Die nordöstliche Teilfläche und deren Umgebung bieten keine Aufstellungsmöglichkeit für mind. 3 WEA. Einzelstandorte widersprechen dem Kriterium der Konzentrationszonenbildung. Die genannte Teilfläche wird allseitig von Vorsorgeabständen um Wohnbebauung umgeben.</p> <p>Nach den Darstellungen der Windgeschwindigkeiten bzw. der spezifischen Energieleistungsdichte über dem Gemeindegebiet (vgl. Karte 5 bis Karte 12 des Standortkonzeptes) ist nicht erkennbar, dass die Potenzialfläche j deutlich bessere Verhältnisse bietet als die vorgesehenen Konzentrationszonen. Die Gemeinde ist auch nicht verpflichtet, die am besten für WEA geeigneten Bereiche im Sinne einer optimalen Forderung der Windenergie auszuweisen (Urteil des</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>BVerwG vom 17.12.2002 4 C 15.01).</p> <p>Zum Kriterienkatalog des Standortkonzeptes gehören städtebauliche Belange; die Einkunftsmöglichkeiten für einzelne Hofstellen spielen dabei keine Rolle.</p> <p>Die Flächen waren in keinem der bisherigen FNP-Entwürfe als geplante WEA-Konzentrationszonen dargestellt; sie wurden in den Standortkonzepten jeweils eingegrenzt und bewertet.</p> <p>Die WEA-Konzentrationszone 9 wird von der Gemeinde Kalletal im FNP dargestellt, da nach Prüfung im Einzelfall dort nichts gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone spricht und inzwischen 6 WEA errichtet wurden und betrieben werden. Von der im Standortkonzept in diesem Raum eingegrenzten Potenzialfläche i wird allerdings bewusst nur das Areal übernommen, in dem sich diese 6 WEA befinden; der Rest der Potenzialfläche i ist als ungeeignet für die Darstellung als Konzentrationszone eingestuft. Dies gründet ausdrücklich auf der Attraktivität des Landschaftsbildes und der im Umfeld gelegenen ökologisch hochwertigen Flächen.</p>
12. XXX (05.07.2017)	
<p>mit diesem Schreiben machen wir unsere Einwände gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen 5 und 6 für Windenergieanlagen geltend.</p> <p>Vorweg schicken wir, dass wir regenerative Energienutzungen grundsätzlich für sinnvoll halten, wobei der noch wichtigere Aspekt der Energieeinsparung nicht unter den Tisch fallen darf.</p> <p>Jede Nutzung von regenerativen Energiequellen stellt immer einen Eingriff da: in die Natur, in die dort herrschende oder herzustellende Balance, in den Lebensraum von Menschen und in die Zukunft für nachfolgende Generationen. Gerade darum ist eine sehr sorgfältige Abwägung nötig.</p> <p>In den Unterlagen zur Öffentlichen Bekanntmachung sind bereits einige Faktoren zu harten, weichen und einzelnen Kriterien genannt, die im Zuge der Abwägung, die Nutzung als Windkonzentrationsfläche anraten oder sie ausschließen.</p> <p>Nun gibt es nach unserer Ansicht noch weitere Faktoren, die bislang immer noch nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Diese möchten wir aufzeigen und bitten Sie, angemessen darauf einzugehen.</p> <p>Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den bereits errichteten, riesen großen WEAn, verbinden wir dies mit der Forderung, mindestens 1500 m Abstand zu allen Wohnhäusern einzuhalten.</p> <p>Lärmpegel: Durch die bestehenden drei Anlagen ist der maximal zulässige Lärmpegel lt. Gutachten zu den Bauanträgen bereits ausgeschöpft. Durchgeführte Messungen zeigen sogar eine deutliche Überschreitung des zulässigen Lärmpegels. Wir befürchten, dass wir bei einer weiteren Flächenausweisung, unzulässiger Weise noch mehr Lärm zu ertragen haben. Die bereits erfahrenen negativen Auswirkungen auf unseren Reitbetrieb haben wir weiter unten näher erläutert.</p> <p>Schattenschlag:</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Standortkonzept und der Begründung zur 1. FNP-Änderung wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Kalletal den Ansatz verfolgt, mit den Mitteln der Bauleitplanung eine räumliche Steuerung der Verteilung von Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmen und Konzentrationszonen für die Errichtung von WEA im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB darzustellen mit der Rechtsfolge, dass WEA i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel nicht zulässig sind.</p> <p>Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte muss eine derart planende Kommune für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substanzieller Weise Raum geben. Dies ist nicht möglich, wenn jedem Wohnhaus in Kalletal ein Abstand von 1.500 m zugeordnet wird. Die Gemeinde Kalletal müsste dann auf die räumliche Steuerung verzichten, sodass die nach § 35 BauGB geltende Privilegierung von WEA im Außenbereich zum Tragen käme; dies entspricht nicht der kommunalen Zielsetzung.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen als laut BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich von dortigen Anwohnern hinzunehmen sind und diesen von der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Maßnahmen des Selbstschutzes abverlangt</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Bereits die bestehenden Anlagen werfen zeitweise einen Schatten in unsere Küche, auf das Haus und das gesamte Grundstück. Gerade von den hoch stehenden Anlagen, die in Zone 6 errichtet werden könnten, ist eine noch stärkere Beeinträchtigung durch Schattenschlag zu erwarten.</p> <p>Wir fordern Sie auf dafür zu sorgen, dass alle Anlagen zum Schutz der Kalletaler Bürger zu den Zeiten aus dem Wind gedreht werden, in denen ein Schattenschlag ein Wohngrundstück trifft.</p> <p>Vogelzug: Wir können definitiv regelmäßig eine große Anzahl an Kranichzügen beobachten. Auch Gänse sind regelmäßig im Zug zu sehen.</p> <p>Seit die WEAs stehen beobachten wir, dass die Zugvogelgruppen vor dem Überflug der WEAs zersprengen und offensichtlich irritiert die Höhe und Richtung ändern. Das kostet die Vögel viel unnötige Energie und Zeit.</p> <p>Zudem sind immer wieder Rotmilane und andere Greifvögel zu beobachten, von denen auch schon tote Tiere unter den Anlagen gefunden wurden.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das sog. "Helgoländer Papier", das die gravierenden ornithologischen Auswirkungen von WEA aufzeigt und das ihren Fachleuten sicher ein Begriff sein wird.</p> <p>Zum Windmühlenhof und dem Therapeutischen Reiten: Bei uns auf dem Windmühlenhof bieten wir vor allem die Hippotherapie an. Hier sitzen Menschen mit körperlichen und teils auch geistigen Beeinträchtigungen auf dem Pferd und werden krankengymnastisch gefördert. Insbesondere weisen wir hier auf Besonderheiten der Menschen mit autistischen Zügen hin, denn davon sind viele unserer Reiter betroffen (übrigens auch nicht wenige "normal" entwickelte Menschen). Das bedeutet, dass sie sich schlecht auf ihre Umwelt einlassen können und die Wichtigkeit der Reize um sie herum nicht gut ordnen können. Sie werden von jeder Bewegung in ihrem Blickfeld abgelenkt und fixieren sich leicht auf eintönige Bewegungen; sind also besonders aufmerksam auf die kreisenden Bewegungen der Rotorblätter! Das erhöht die Körperspannung und damit eintönige, eingeschränkte Verhaltensweisen. Genau diese wollen wir eigentlich mit Hilfe des Pferdes, der Entspannung und dadurch leichterem Konzentration durchbrechen!</p> <p>Durch die Auswirkungen der WEA wird die Therapie nicht nur uneffektiv sondern auch das Risikopotential erhöht sich erheblich, weil der Reiter nicht mehr der Bewegung des Pferdes folgt. Die Ablenkung gilt natürlich auch für die Pferde. Auch wenn unsere Therapiepferde schon recht ausgeglichen sind, bleibt ein Pferd ein Fluchttier. D.h. sie sind aufmerksam auf jede Veränderung in ihrem Umfeld, denn es könnte eine Gefahr bedeuten.</p> <p>Pferde sind auch sehr geräuschempfindlich. Durch die bereits bestehenden Anlagen können wir leider schon auf tatsächlich negative Erfahrungen zurückgreifen. Eins unserer Therapiepferde war so verunsichert, dass es aus dem Therapiebetrieb herausgenommen werden musste und es trotz fachgerechter Anleitung über einige Monate nicht wieder zuverlässig eingesetzt werden konnte. Ein anderes Pferd, das eine Operation hinter sich hatte, ist in den ersten Tagen der Inbetriebnahme der ersten WKA, mehrfach durch den Zaun gegangen, als Fluchtreaktion auf das laute WKA-Geräusch. Gerade weil es für uns selbstverständlich ist, vorausschauend für die größte mögliche Sicherheit unserer</p>	<p>werden.</p> <p>Die in den späteren Genehmigungsverfahren geplanter WEA erarbeiteten Fachgutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrückender Wirkung setzen sich mit den Wirkungen der geplanten Anlagen auf die benachbarten Anwohner im Detail auseinander; dabei werden bestehende Anlagen als Vorbelastungen mitberücksichtigt. Falls erforderlich resultieren Angaben zum möglichen Schallleistungspegel (schallreduzierter Nachtbetrieb) bzw. zu erforderlichen Abschaltzeiten laut dem beigefügten Schattenschlagkalender. Hervorzuheben ist, dass die den künftigen WEA benachbarten Anwohner hinsichtlich Schall und Schattenschlag keinen Anspruch auf „Nullimmissionen“ haben, da das Bundesimmissionsschutzgesetz nicht vor allen, sondern nur vor schädlichen Umwelteinwirkungen schützt; dies sind nach § 3 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Sofern durchgeführte Messungen gezeigt haben, dass die nach TA Lärm zulässigen Richtwerte überschritten wurden, ist dies der Genehmigungsbehörde (Kreis Lippe) mitzuteilen. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Messungen nach den Vorschriften der DIN 45645-1 durchgeführt wurden, denn die Vermessung von WEA ist ein komplexer Vorgang, der mit Selbstmessungen mit Smartphone-Apps nicht zu vergleichen ist.</p> <p>Hinsichtlich vorhandener Vogelarten gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Hierzu finden sich Ausführungen im Kap. 6.3.4 der Begründung zur 1.FNP-Änderung. Eine endgültige Artenschutzprüfung muss jedoch in den Genehmigungsverfahren künftiger WEA erfolgen, wenn die genauen Anlagenstandorte und -größen bekannt sind.</p> <p>Hinsichtlich der in der Stellungnahme angeführten Aspekte zur Hippotherapie ist schon in den Abwägungen der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung und zur Beteiligung auf die vorliegende Rechtsprechung verwiesen worden, nach der es bei der Wirkung von WEA auf benachbarte Nutzungen nicht auf besondere Empfindlichkeiten einzelner Menschen oder Tiere ankommt und von den betroffenen Nachbarn Maßnahmen des Selbstschutzes verlangt werden. Dahingehend wird auf die dortigen Abwägungsvorschläge verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Klienten zu sorgen, ist seit dem die WKAS laufen, ein zeitlicher und finanzieller Verlust zu beklagen. Auch Reiter mit Handicap können bei uns lernen und reiten. Da sie oft Einschränkungen in der Balance und Reaktionsfähigkeit haben, ist es für sie besonders schwer plötzliche Bewegungen des Pferdes auszugleichen.</p> <p>Insbesondere hat sich die Bauphase negativ ausgewirkt (LKW und Schwerlasten neben der Halle, Krane und ständige Veränderung im Sichtfeld, eine WKA nach der anderen über mehrere Monate)</p> <p>Da Sie vor einigen Jahren sogar den Behindertentourismus in unserer Region fördern wollten, hoffen wir, dass Sie die besonderen Bedürfnisse dieser Menschen achten und schützen. Diese Personen bedürfen eines besonderen Schutzes. Und dieser kann laut dem von Ihnen mit Ihrem Schreiben aus 2016 angeführten Urteil, bei besonderer Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit ja auch verlangt werden.</p> <p>Da die Hippotherapie eine ganzheitliche Therapie ist, die Motorik, Sensomotorik, Gleichgewicht, Tiefensensibilität, Selbstbewusstsein, Verhalten u.v.m schult, wird sie von Fachleuten auch mit der Delfintherapie verglichen. Beide Therapien nutzen ein "großes Tier", das Autorität, Sanftheit und Freundlichkeit ausstrahlt, das sich berühren läßt, einen trägt (erdet) und zu neuen Schritten in der Entwicklung anregt und motiviert. Wir bitten Sie, diese wertvolle Therapie, die es zu einem bezahlbaren Preis hier vor Ort im Kalletal gibt, zu schützen!</p> <p>Bedenken sie auch die 80 Unterschriften, die wir bereits vor 5 Jahren überreicht haben. All diese Menschen und Angehörige sind von den o.g. Problemen betroffen!</p> <p>Mit Blick auf die Hippotherapie und das Reiten für Menschen mit Handicap sowie der hier im Osterfeld lebenden Menschen bitten wir Sie, auf die Ausweisung von Zone 5 und 6 zu verzichten, bzw. die Fläche auf die kleinste, für die drei bestehenden WEAs notwendige Fläche zu begrenzen.</p>	
13. XXX (05.07.2017)	
<p>gegen den erneut offengelegten Entwurf bestehen meinerseits erhebliche Bedenken.</p> <p>In dem vorliegenden Entwurf wurden leider wieder nur völlig unzureichende Mindestabstände von Wohnsiedlungen und Einzelbebauungen von 700 bzw. 500 Meter berücksichtigt. Bei solch geringen Abständen der inzwischen riesigen Anlagen wird die Gesundheit der Kalletaler Bürger erheblich gefährdet. Aus eigenen Erfahrungen kann ich sagen, dass bei vielen Wetterlagen die Schallbelästigung weit über diese Abstände hinausgeht. Die bisher betroffenen Kalletaler Bürger leiden schon jetzt erheblich unter den vorhandenen Anlagen. <b>Eine verantwortungsvolle Vorsorge für die Gesundheit der Bürger durch Rat und Verwaltung sieht anders aus.</b></p> <p>Bisher konnten sich die Parteien und die Verwaltungsspitze damit rausreden, dass es keine weitergehende landesrechtliche Regelung bezüglich der Abstandsflächen gab. Diese Ausrede entfällt nun, die neue Landesregierung hat schnell reagiert. Zukünftig soll (Wie seit langem schon in mehreren Bundesländern, 1000 bis 2000 Meter oder das zehnfache der Anlagenhöhe) <b>für die Anlagen in NRW ein Mindestabstand von 1500 Meter</b> eingehalten werden. Auch Waldflächen können dann wieder angemessen berücksichtigt werden. Ein entsprechender Erlass ist in Kürze angekündigt.</p> <p>Zum Schutz der Gesundheit der Kalletaler Bürger sollten die sehr vernünftigen neuen Regelungen bezüglich der Mindestabstände nunmehr von Rat und Verwaltung zur Anwendung kommen. Auch wenn es hierdurch zur erneuten Überarbeitung der bisherigen Pläne kommt, halte ich das für angemessen. Der Schutz der Gesundheit der anliegenden Bewohner muss Rat und Verwaltung mehr wert sein als der</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Standortkonzept und der Begründung zur 1. FNP-Änderung wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Kalletal den Ansatz verfolgt, mit den Mitteln der Bauleitplanung eine räumliche Steuerung der Verteilung von Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmen und Konzentrationszonen für die Errichtung von WEA im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB darzustellen mit der Rechtsfolge, dass WEA i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel nicht zulässig sind.</p> <p>Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte muss eine derart planende Kommune für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum geben. Dies ist nicht möglich, wenn jedem Wohnhaus in Kalletal ein Abstand von 1.500 m zugeordnet wird. Die Gemeinde Kalletal müsste dann auf die räumliche Steuerung verzichten, sodass die nach § 35 BauGB geltende Privilegierung von WEA im Außenbereich zum Tragen käme; dies entspricht nicht der kommunalen Zielsetzung.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Profit der Windkraftlobby.</p>	<p>Hinsichtlich politischer Ziele der neuen Landesregierung NRW ist darauf zu verweisen, dass Koalitionsvereinbarungen weder für Planungsträger noch für Genehmigungsbehörden unmittelbar beachtlich sind; sie bedürfen vielmehr zunächst einer rechtlich relevanten, insbesondere planungsrechtlichen Umsetzung unter Beachtung der Maßstäbe der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung.</p>
<p>14. XXX (06.07.2017)</p> <p>im Rahmen der Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal, Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (2. öffentliche Auslegung) geben wir nachfolgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die XXX begrüßt insgesamt das Verfahren zur Erweiterung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in Form der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Wir haben uns im ersten Teil der sich anschließenden Stellungnahme mit dem allgemeinen Planungskonzept Windenergie und den zu Grunde liegenden Kriterien befasst. Im zweiten Teil setzen wir uns mit den Konzentrationszonen 3 und 4 intensiver auseinander, da wir mit Grundstückseigentümern in diesen Gebieten Nutzungsverträge zur Planung von Windenergieanlagen abgeschlossen haben. Als Vertreter der Eigentümer dieser Flächen und als Entwickler eines Windenergievorhabens auf diesen Flächen ist unser Interesse mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung einzustellen.</p> <p>1 Planungskonzept und zu Grunde liegende Kriterien</p> <p>Die XXX begrüßt die aktive Steuerung der Windenergieplanung der Gemeinde Kalletal durch Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan. Das mehrstufige Verfahren zur Ermittlung der Konzentrationszonen führt zu einer größtmöglichen Transparenz und Rechtssicherheit der Planung. Die gesamtträumliche Untersuchung der Gemeinde Kalletal erfolgte nach einheitlichen Kriterien und einem nachvollziehbaren Konzept.</p> <p>1.1 Flächenbilanz: Substanziell Raum geschaffen?</p> <p>Die in der Offenlegung dargestellten 9 Konzentrationszonen für Windenergie umfassen eine Fläche von 205,3 Hektar. Dies entspricht 1,8 Prozent des Gemeindegebietes bzw. 4,1 Prozent des Flächenpotenzials nach Abzug der harten Tabuzonen. Im Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen ist zur Erreichung der Klimaschutzziele für den Regierungsbezirk Detmold das Flächenziel von 10.500 Hektar festgelegt worden (Vgl. Landesentwicklungsplan NRW, Kapitel 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung): Bei einer Gesamtfläche von 652.529 Hektar entspricht das einem Anteil von 1,6 Prozent.</p> <p>Zwar liegt die Gemeinde Kalletal mit 1,8 Prozent knapp über diesem Wert. An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um die Ableitung aus dem durchschnittlichen Anteil für den gesamten Regierungsbezirk handelt. Die Gemeinde Kalletal hat aufgrund seiner Siedlungs- und Waldstruktur ein deutlich größeres Potenzial als die Städte Lemgo und Detmold oder die walddreiche Gemeinde Schlangen. Ihr kommt daher im Kreis Lippe sowie im Regierungsbezirk Detmold eine</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt- bzw. Gemeindegebiete können auf Grund der unterschiedlichen Siedlungsstruktur und Dichte nicht miteinander verglichen werden. Die Gemeinde Kalletal hat ihres Ermessens nach mit der vorliegenden Planung der Windenergieplanung substanziell Raum belassen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>überdurchschnittliche Aufgabe zu. Folglich darf die auszuweisende Fläche für die Windenergienutzung nicht unter den derzeitigen Wert fallen, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen.</p> <p>1.2 Abstände zu FFH- und Naturschutzgebieten Wir begrüßen das Vorgehen, keine pauschalen Abstände zu FFH- und Naturschutzgebieten festzulegen. Insgesamt sind diese Gebiete so groß angelegt, dass der Schutzzweck innerhalb ihrer Grenzen vollumfänglich erfüllt wird. Weitere pauschale Abstandserfordernisse sind auch aus unserer Sicht verzichtbar und müssen anhand des jeweiligen Schutzzwecks in Wechselwirkung mit der Windenergienutzung in Form von Einzelfallkriterien festgelegt werden.</p> <p>1.3 Infrastruktur und technische Belange Linienhafte Infrastrukturen sind als harte Tabuzonen ausgeschlossen. Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus sind keine Abstände zu Freileitungen und Straßen als Tabuzonen festgelegt worden, mit Ausnahme von 20 Metern Abstand zu Bundesstraßen. Diese Vorgehensweise halten wir für äußerst sinnvoll und unterstützen sie vollumfänglich, da die notwendigen Abstände von den späteren Anlagengrößen und ihrer technischen Ausstattung abhängen und somit sehr unterschiedlich ausfallen. Allerdings halten wir es für sinnvoll, einen aus der planerischen Praxis stammenden Wert für im Genehmigungsverfahren notwendige Abstände zu Straßen und Freileitungen in die Flächenbilanz einfließen zu lassen, um die für die Windenergienutzung verfügbare Fläche nicht übertrieben dazustellen. Die Berechnung könnte flächenbezogen oder als prozentualer Faktor über die gesamte Flächenkulisse erfolgen.</p> <p>1.4 Rotorfläche innerhalb der Konzentrationszone Wir möchten darauf hinweisen, dass es Teilbereiche in den Konzentrationszonen gibt, in denen nur Anlagen mit kleinen Rotoren gestellt werden können, um ihn komplett in der dargestellten Fläche zu platzieren. Eine vollständige Belegung der Windenergieanlage einschließlich aller Rotorteile innerhalb der Konzentrationszone ist auf Grund des Urteils des BVerG vom 21.10.2004 vorgeschrieben. Die Zone 4 umschließt ein ca. 1,5 Hektar großes Waldstück. Dies hat einen Flächenzuschnitt zur Folge, der im nördlichen Bereich nur Anlagen mit einem kleinen Rotordurchmesser zulässt, da der Rotor nicht über Grenzen der Konzentrationszone hinausragen darf. Da im Land Nordrhein-Westfalen Waldflächen für Windenergie offen stehen, regen wir an, im Flächennutzungsplan ausdrücklich festzuschreiben, dass zumindest diese Abgrenzung vom Rotorblatt überstrichen werden darf.</p> <p>1.5 Mindestgröße der Konzentrationszonen Ihr Konzept sieht eine Konzentrierung der Windenergieanlagen vor, in dem ein Windpark aus mindestens 3 Anlagen bestehen soll. Wir begrüßen die Herangehensweise, dass eine Konzentrationszone auch aus zusammenhängenden Einzelflächen mit einem Durchmesser von mindestens 82 Metern</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Kap. 4.3 des Standortkonzeptes wird bereits darauf hingewiesen, dass die Lage lokal eingeschlossener Tabuzonen (Elektrofreileitung, Gasfernleitung, klassifizierte Straße) in keinem Fall eine grundsätzliche Nutzbarkeit der vorgeschlagenen Konzentrationszonen verhindert; mit der planungsrechtlichen Darstellung von Flächen im FNP ist ohnehin nicht zu erreichen, dass in ihnen an jedem Ort eine WEA errichtet werden kann. Kleinräumige Restriktionen wie z. B. Wege, Quellen, Teiche u. a. können stets erst im Rahmen der konkreten Standortplanung Berücksichtigung finden; dies gilt auch für erforderliche Abstände von WEA untereinander oder zu benachbarten Wohnbebauungen (Überprüfung der optisch bedrängenden Wirkung im Einzelfall) und reicht bis zu bauordnungsrechtlich erforderlichen Abständen von benachbarten Grundstücken, sofern nicht eine Baulast zu berücksichtigen ist). Vor diesem Hintergrund ist die Angabe eines Wertes für im Genehmigungsverfahren notwendige Abstände zu Straßen und Freileitungen irrelevant.</p> <p>Da nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind, werden die späteren Anlagenstandorte innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Hierauf wird sowohl im Standortkonzept als auch in der Begründung zur 1. FNP-Änderung mehrfach hingewiesen. Das Urteil wurde auch bei der Festlegung der Größenordnungen der gewählten Vorsorgeabstände berücksichtigt. Die Gemeinde Kalletal</p>



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>resultieren kann. Technisch und räumlich entsteht auch in diesem Fall ein einheitlicher Windpark.</p> <p>1.6 Mindestabstand zu Wohnhäusern Die Festlegung von Abständen zur Wohnbebauung mit 700 Metern im innen- und 500 Metern im Außenbereich ist vollumfänglich zu unterstützen. Die Abstände erscheinen angemessen und ausreichend, um die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, einzuhalten, eine optische bedrängende Wirkung zu vermeiden und zugleich der Gemeinde Kalletal ausreichend Potenzial für Windenergie zu verschaffen. Kommen höhere Windenergieanlagen zum Einsatz, erhöhen sich die benötigten Abstände auch im Außenbereich automatisch, um eine optisch erdrückende Wirkung zu vermeiden, was Voraussetzung für eine Genehmigung nach BImSchG ist. Zum Beispiel wird der Abstand einer 200-Meter-WEA zwischen Wohngebäude und Mastfuß 600 Meter betragen müssen, um regelmäßig genehmigungsfähig zu sein.</p> <p>1.7 Ausschlusswirkung /Akzeptanz Insgesamt führt der Ausschluss weiterer Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen (Ausschlusswirkung) aus unserer Erfahrung zu einer Erhöhung der Akzeptanz von Windenergieplanungen bei Anwohnern und Nachbargemeinden. Um die Akzeptanz in der Bevölkerung weiter zu erhöhen, bieten wir u.a. finanzielle Beteiligungsangebote an Bürgerwindanlagen für die Anwohner der umliegenden Ortschaften an. insbesondere genossenschaftliche Beteiligungsmodelle bieten die Vorteile niedriger Einstiegssummen und geringer formaler Einstiegshürden und lassen sich mit unserer Unterstützung sehr gut umsetzen.</p> <p>1.8 Höhenbegrenzung Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sieht keine Höhenbegrenzung vor. Dies begrüßen wir ausdrücklich, da sich mit der Realisierung von hohen und effizienten Anlagen der Wind optimal ausnutzen und der Ertrag optimieren lässt.</p> <p>2 Konzentrationszonen 3 und 4 2.1 Flächenmerkmale Die geplante Ausweisung der neun Konzentrationszonen begrüßen wir ausdrücklich. Insbesondere in den Zonen 3 und 4, mit einer Größe von 19,5 Hektar und 13,8 Hektar, lassen sich ein zusammenhängender Windpark und damit die Bündelung von Windenergieanlagen realisieren. Die beiden Flächen werden von einem durchquerenden Wald geteilt. Um einen hohen Ertrag zu erzielen, ist eine bestmögliche Flächennutzung wichtig. Daher sollte darauf hingewirkt werden, dass der Rotor an den angrenzenden Waldteilen auch über die Konzentrationszonen hinaus ragen darf, um die Flächen wirtschaftlich optimal nutzen zu können (vgl. 1.4). In der vorgeschlagenen Konzentrationszone 4 sind zwei Teilbereiche aus der von der Gemeinde ermittelten Potenzialfläche weggefallen. Dies betrifft zum einen den nördlichen Bereich des binnenliegenden kleinen Waldstücks und zum anderen den südwestlichen Ausläufer dessen, der im FNP nicht als Wald ausgewiesen ist. Hier schlagen wir vor, die Potenzialflächen vollständig als Konzentrationszone auszuweisen, um das</p>	<p>sieht keine Möglichkeit von dieser höchstrichterlichen Vorgabe abzuweichen. Dabei spielt es keine Rolle, welche benachbarten Tabukriterien (Wald oder andere) jeweils zur Eingrenzung der geplanten Konzentrationszonen geführt haben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s. o.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für eine Darstellung als WEA-Konzentrationszone kommen die beiden benannten Flächen nicht in Frage. Es wird auf die Ausführungen im Standortkonzept verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Gebiet sinnvoll für Windenergie ausnutzen zu können. Gibt es Gründe, die dort z. B. keinen Fundamentbau zulassen, so können die Teilbereiche durch die Ausweisung dennoch als rotorüberstrichene Fläche genutzt werden. Bei der genauen Standortfestlegung kann dies im späteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>2.2 Arten und Lebensgemeinschaften</p> <p>In unmittelbarer Nähe der geplanten Konzentrationszonen 3 und 4 liegen mehrere Waldflächen. Es ist daher evtl. mit einem erhöhten Konfliktpotenzial bei der lokalen Fledermauspopulation zu rechnen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse, können im Genehmigungsverfahren ein Höhenmonitoring zur Feststellung des Fledermausaufkommens und darauf aufbauend Abschaltzeiten während der Aktivitätsphasen der Fledermäuse festgelegt werden.</p> <p>Im Gemeindegebiet Kalletal ist das Vorkommen des Rotmilans bekannt. Der zum Windpark nächst gelegene bekannte Horststandort liegt dabei etwa 1200 Meter entfernt. Laut Umweltbericht sind jedoch nur wenige Flugbewegungen über der Zone 3 und 4 beobachtet worden. Aufgrund der geringen Aktivitäten im Projektbereich ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Rotmilans zu rechnen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des Artenschutzrechtes ist nicht zu erwarten. Dies spricht für die beiden Gebiete als geeignete Standorte für Windenergie.</p> <p>Naturschutzgebiete sowie FFH- oder Vogelschutzgebiete befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zu den beiden Konzentrationszonen. Daher sind Auswirkungen auf diese Schutzgebietskategorien nicht zu erwarten. Dies hebt ebenfalls die gute Eignung der Flächen für Windenergie hervor.</p> <p>2.3 Landschaftsbild</p> <p>Das Gebiet, in dem sich die beiden Konzentrationszonen befinden, ist vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Aufgrund der günstigen Lage greift ein zukünftiger Windpark verhältnismäßig gering in das Landschaftsbild ein, da die Sichtbarkeit der Anlagen eingeschränkt ist. Von Brosen aus liegen Waldreihen in der Siedlung dazwischen und verhindern ein direktes Blickfeld. Zudem sind die Zonen selbst nach Nordosten hin von Wald umgeben, wodurch sich eine sichtverschattende Wirkung ergibt. Große Teile von Herbrechtsdorf sind in Richtung des geplanten Windparks durch Baumbestand im Ort sightgeschützt. Dies gilt ebenfalls für die Einzelhäuser nördlich der Fläche, die alle nach Süden hin durch Bäume geschützt werden. Daher fügt sich ein zukünftiger Windpark an diesen Standorten gut in das Landschaftsbild ein.</p> <p>2.4 Windhöflichkeit</p> <p>Die Windhöflichkeit ist ein wichtiger Standortfaktor, um einen Windpark möglichst effizient und wirtschaftlich betreiben zu können. Nach unseren Ertragsprognosen ergibt sich durch die erhöhte Lage am Selser Berg für beide Konzentrationszonen eine gute Windhöflichkeit. Die Standorte eignen sich daher im besonderen Maße.</p> <p>3 Zusammenfassung</p> <p>Wir haben uns umfassend mit dem allgemeinen Planungskonzept Windenergie und einigen zu Grunde liegenden Kriterien befasst und uns konkret mit dem Entwurf für die Konzentrationszonen 3 und 4 auseinandergesetzt.</p> <p>Zusammenfassend begrüßen wir ausdrücklich dieses Planungskonzept zur 1. Änderung des</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal. Es ist transparent, nachvollziehbar und aus unserer Sicht nahezu rechtssicher aufgestellt. Abschließend ist zu sagen, dass der Windenergie voraussichtlich substanzuell Raum gegeben wird, auch wenn in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzelne Bereiche nicht bebaut werden können.</p> <p>Um möglichst eine hohe Anzahl an Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen realisieren zu können, ist es allerdings notwendig, die Vorgabe, den Rotor vollständig in der Konzentrationszone unterzubringen, zu relativieren, indem der Rotor die angrenzenden Waldgebiete überstreichen darf.</p> <p>Die Darlegungen im zweiten Teil zu den Konzentrationszonen 3 und 4 zeigen auf, dass diese Gebiete sich aus unserer Sicht besonders gut für Windenergie eignen, da es aus avifaunistischer Sicht ein geringes Konfliktpotenzial gibt, die Sicht aus den Siedlungen auf die Anlagen größtenteils von Bäumen und Wäldern eingeschränkt wird und insbesondere eine gute Windhöflichkeit vorliegt.</p>	
<p>15. XXX (06.07.2017)            XXX (06.07.2017)            XXX (06.07.2017)            XXX (06.07.2017)            XXX (06.07.2017)</p>	
<p>bezugnehmend auf die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 19.05.2017 möchte ich hiermit folgende Einwände erheben:</p> <p>Seit nunmehr einem halben Jahr laufen sechs Windenergieanlagen in der Zone 9. Als betroffene Bürgerinnen und Bürger sind uns die Auswirkungen und Beeinträchtigungen von den WEA bestens und in vollem Umfang bekannt!</p> <p>Wir rügen die inhumane, menschen- und naturfeindliche Planung von optisch bedrängenden, einschüchternden und beklemmenden Anlagen von über 180 Metern Höhe, deren Wirkung noch verstärkt wird durch deren Planung auf den Anhöhen, sodass sie weithin sichtbar das komplette Erscheinungsbild dieser schönen Landschaft zerstören!</p> <p>Wir als Bürgerinnen und Bürger dieser Region sind äußerst besorgt über die Folgen der nunmehr möglichen weiteren Errichtung eines riesigen und breitgestreuten Windkraftparks! Die Standflächen der WEA, die Wartungsflächen, die Zufahrtswege sowie die Ableitungen des Stroms durch Leitungen an Hochmasten oder Tiefleitungen im Boden führen zu einem weiteren Verbrauch unwiederbringlicher natürlicher Ressourcen. Das Landschaftsbild wird nachhaltig und drastisch geschädigt. Die WEA sind innerhalb und außerhalb des Kalletals sichtbar.</p> <p>Unsere gesamte Region wird für Tourismus und die damit verbundenen Angebote unseres ländlichen Raumes für potentielle Gäste vollkommen unattraktiv, da die Region in ein Industriegebiet zur Herstellung von Energie verwandelt würde. Unverständlich ist diese Planung insbesondere hinsichtlich der Bestrebungen des Kreises Lippe zur Werterhaltung des ländlichen Raums.</p> <p>Die Bewohner der umliegenden Ortschaften werden durch Lärm und Verkehrsaufkommen beim Bau und der Wartung der Anlagen belästigt und belastet, zusätzlich zu den Belastungen durch Infraschall. Dies wird neben dem Wertverlust der Immobilien auch dazu führen, dass eine Zuwanderung ausbleiben wird, was bereits jetzt ein Problem des ländlichen Raumes darstellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in den späteren Genehmigungsverfahren geplanter WEA erarbeiteten Fachgutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung setzen sich mit den Wirkungen der geplanten Anlagen auf die benachbarten Anwohner im Detail auseinander; dabei werden bestehende Anlagen als Vorbelastungen mitberücksichtigt. Falls erforderlich resultieren Angaben zum möglichen Schalleistungspegel bzw. zu erforderlichen Abschaltzeiten laut dem beigefügten Schattenschlagkalender.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen als laut BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich von dortigen Anwohnern hinzunehmen sind und diesen von der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Maßnahmen des Selbstschutzes abverlangt werden.</p> <p>Mit der Darstellung von Konzentrationszonen im FNP nutzt die Gemeinde Kalletal bewusst die Möglichkeit, WEA im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und damit letztendlich zu kontingentieren. Dies gilt nicht zuletzt zum Schutz des Landschaftsbildes im Interesse der eigenen Anwohner wie auch der auswärtigen Besucher. Bei dieser Planung muss allerdings sichergestellt sein, dass der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substanzueller Weise Raum gegeben wird. Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dieser Forderung mit der Darstellung der neun geplanten Konzentrationszonen nachkommen zu</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Neben der Beeinträchtigung der Anwohner findet eine weitere Gefährdung und Zurückdrängung gefährdeter, bis zum letzten Jahr hier heimischer Vogel- und Fledermausarten statt, was offensichtlich billigend in Kauf genommen wird entgegen anderslautender Ankündigungen der Verwaltung in der Presse („Fledermaus, Milan und Uhu haben bei der Planung ein Wort mitzureden“ LZ).</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit der WEA ist ohnehin fraglich. Hier bedarf es umfangreicher und neutraler Gutachten, ebenso zur Naturverträglichkeit dieser Anlagen. Letztlich müssen wir Bürger und die Natur den Preis dafür bezahlen, dass private Investoren hier Rendite machen!</p> <p>Die Landesregierung NRW möchte die vorgesehenen Flächen für WEA drastisch reduzieren und die Abstände zu Bebauungen vergrößern. Mit den vorhandenen Zonen und WEA hat die Gemeinde Kalletal substanziellen Raum zur Genüge zur Verfügung gestellt. Gerade in politischer Hinsicht ist es nicht tragbar, dass bei der Planung die menschlichen wie auch die Belange der Natur derart außer Acht gelassen werden oder sogar denen eines Investors untergeordnet werden!</p> <p>Wir richten daher heute unseren dringenden Appell an Sie, Herr Bürgermeister Hecker sowie an den Rat der Gemeinde, sich gegen diese Erweiterung des Flächennutzungsplanes auszusprechen im Sinne des Wohlergehens der Bürger und des Naturraumes in unserem schönen Kalletal!</p>	<p>können.</p> <p>Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW hat im Dezember 2015 ein Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ veröffentlicht, welches nach Aussage des Ministeriums auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand beruht. Das Ministerium stellt fest, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Außerdem lassen sich beispielsweise feste Abstände wie der Mindestabstand von 10 x Höhe / WEA oder 2 km auch nicht mit Infraschall-Einwirkungen begründen. Die Abstände ergeben sich aus den Vorgaben der TA Lärm und sind für jedes Vorhaben in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl, der Geländestruktur und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete individuell zu ermitteln. Im gültigen Windenergieerlass des Landes NRW von November 2015 finden sich folgende Ausführungen zum Infraschall (Kap. 5.2.1.1): „Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand, der mit der Fachinformation des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 03.08.2012 bestätigt wurde, liegen die Schallimmissionen im Infraschallbereich deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und damit auch deutlich unterhalb einer denkbaren Wirkschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand ist bei diesen Pegeln von keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im Juni 2014 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Literaturrecherche „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den Windenergieanlagen emittieren.“</p> <p>Die Ausführungen zum Thema „Infraschall“ des Landes NRW decken</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>sich im Wesentlichen mit gleichlautenden Aussagen der Landesämter von Bayern (vgl. LfU Landesamt für Umwelt, Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit, aktualisierte Neufassung von November 2014) und Hessen (vgl. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Mai 2015). Auch nach Veröffentlichungen der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) sind nach derzeitigem Stand des Wissens keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall von Windenergieanlagen zu erwarten.</p> <p>Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (LUBW) hat das Messprojekt "Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen" (2013-2015) durchgeführt. Dabei wurden die tieffrequenten Geräusche inklusive Infraschall in der Umgebung von modernen Windkraftanlagen und anderen Quellen wie Straßenverkehr, Geräte im Haushalt und Windgeräusche in freier Natur gemessen. Konkret fanden Messungen an sechs Windkraftanlagen mit einer Nennleistung zwischen 1,8 MW und 3,2 MW unterschiedlicher Hersteller statt. Ergänzend zu den schalltechnischen Untersuchungen wurden an einer 2,4 MW-Windkraftanlage Erschütterungsmessungen durchgeführt. Um die Ergebnisse im Vergleich mit anderen natürlichen und technischen Quellen einordnen zu können, wurde zusätzlich im Einflussbereich von Straßen, in der Karlsruher Innenstadt, in Wohngebäuden, in Autos und auf freiem Feld gemessen. Seit Februar 2016 liegt der Endbericht des LUBW vor und zieht folgendes Fazit: „Infraschall wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen. Er ist alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil unserer Umwelt. Windkraftanlagen leisten hierzu keinen wesentlichen Beitrag. Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Auch für den Frequenzbereich des Hörschalls zeigen die Messergebnisse keine akustischen Auffälligkeiten. Windkraftanlagen können daher wie andere Anlagen nach den Vorgaben der TA Lärm beurteilt werden. Bei Einhaltung der rechtlichen und fachtechnischen Vorgaben für die Planung und Genehmigung sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche von Windkraftanlagen zu erwarten.“</p> <p>Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (LUBW) hat sich intensiv mit vielen</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Fragen hinsichtlich Infraschall beschäftigt und versucht, in verständlicher Form Antworten zu geben, die auf wissenschaftlich gesicherten Daten und Fakten beruhen (vgl. FAQ-Seiten des LUBW, <a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/faq-fragen-und-antworten">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/faq-fragen-und-antworten</a>).</p> <p>In Bezug auf Windenergieanlagen sind laut LUBW keine grundlegenden Defizite an messtechnisch und umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall erkennbar. Das schließt nicht aus, dass einzelne Aspekte detaillierter oder ergänzend untersucht werden könnten. Unabhängig von Windenergieanlagen wird von Expertinnen und Experten bei den Themen Infraschall und tieffrequente Geräusche allgemein noch Forschungsbedarf gesehen. Hierbei sollten sowohl technische als auch natürliche Quellen von Infraschall Beachtung finden. Außerdem sollte das Zusammenwirken von tieffrequenten und hörbaren Geräuschen berücksichtigt und aus umweltmedizinischer und umweltpsychologischer Perspektive gemeinsam betrachtet werden.</p> <p>Die Rechtsprechung orientiert sich ebenfalls an den derzeit gesicherten Erkenntnissen, dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt und Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen (z. B. Beschluss des OVG NRW vom 06.05.2016 - 8 B 866/15).</p> <p>Nach vorliegender und auch von der Gemeinde Kalletal zu berücksichtigender Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 04.11.1999 - 7 339/99) löst eine Minderung des Grundstückswertes keinen Abwehranspruch des Nachbarn aus; das Gericht erachtet die Gefahr einer Wertminderung als „gesetzlich vorgegeben“, wenn Grundstücke „objektiv dadurch vorbelastet sind“, dass auf anschließenden Außenbereichsflächen z. B. Windenergieanlagen zulässig sind. Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft wird. Wenn Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht in relevanter Weise.</p> <p>Neben der rechtlichen Bewertung dieser Frage gibt es einige</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Untersuchungen zu den Zusammenhängen von Grundstückswertentwicklungen und Windenergieanlagen. Grundsätzlich lässt sich durch Marktanalysen nicht belastbar belegen, dass Windenergieanlagen wie kritisiert zu hohen Kaufpreisverlusten führen. In der Regel ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf umliegende Eigenheim- und Grundstückspreise langfristig schwer nachweisbar und im Einzelfall von vielen Faktoren des Immobilienmarktes je nach Region / räumlicher Lage und sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen bestimmt. Neben dem Bodenwert gehören dazu zum Beispiel das Alter eines Gebäudes, seine Bauweise und Baugestaltung sowie seine energetischen Eigenschaften. Weiterhin fließen wertbeeinflussende Rechte und Belastungen in die Berechnung des Verkehrswertes ein. Maßgeblich sind auch die Lagemerkmale eines bebauten Grundstücks wie Verkehrsanbindung, Wohn- und Geschäftslage. Aufgrund dieser Gemengelage, die einen Immobilienpreis bestimmt, kann die Frage, ob Windenergieanlagen auf benachbarte Wohnimmobilien verkehrswertmindernd wirken, seriös nur sehr eingeschränkt beantwortet werden.</p> <p>Der Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt hat sich relativ aktuell mit der angesprochenen Problematik beschäftigt (vgl. NÖV - Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen NRW, Ausgabe 2/2015, S. 73-80: Kreis Steinfurt – Windenergieanlagen und Grundstücksmarkt). Untersucht wurden Kaufverträge von 1985-2013, die in unmittelbarer Nachbarschaft zur WEA abgeschlossen wurden (Abstand 3 bis 5-fache Anlagenhöhe). Außerdem wurde mit Blick auf die viel diskutierte „10 H-Regel“ ein erweiterter Untersuchungsradius von 2.000 m miteinbezogen. Im Nahbereich wurde bei 12 % der 246 auswertbaren Verträge eine Minderung des Kaufpreises zum Bodenrichtwert von mehr als minus 30 % festgestellt, beim erweiterten Radius lagen nur 6 % der 4.839 Kaufverträge unterhalb des normalen Marktes (Unterschreitung des Bodenrichtwertes um mehr als 30 %). Sowohl im Nahbereich als auch im erweiterten Radius ergab die Einzelbetrachtung des Marktsegmentes unterhalb des normalen Marktes keinen Rückschluss auf den Einflussfaktor WEA. Die Nähe zur WEA war auf den jeweiligen Kaufpreis nicht verifizierbar. Im Einzelfall waren die wesentlichen Wertminderungen anhand anderer objektspezifischer Gegebenheiten erklärbar. Eine wesentliche Wertminderung von Immobilien durch benachbarte Windenergieanlagen kann laut dem Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt aufgrund seiner Untersuchung nicht nachgewiesen werden.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Aurich kommt in seinem Grundstücksmarktbericht 2015 zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet und -zeitraum vorhandene Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Auf der Grundlage der für Ein- und Zweifamilienhäuser abgeleiteten Vergleichsfaktoren wurden für verkaufte Einfamilienhäuser in der Nähe von Windparks Vergleichswerte als Erwartungswerte abgeleitet und mit den tatsächlich gezahlten Kaufpreisen verglichen. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Zur Untersuchung des Einflusses von Windkraftanlagen auf den Preis von in der Nähe befindlichen Wohnhäusern wurden dann drei Gruppen gebildet: Wohnhäuser mit einer Entfernung kleiner 500 m und somit in unmittelbarer Nähe zu einer Windkraftanlage bildeten die erste Gruppe (22 Objekte). Die zweite Gruppe der Grundstücke lag innerhalb eines Radius von 1.000 m um eine Windkraftanlage (174 Objekte). Als Vergleichsgruppe wurden alle übrigen verkauften Einfamilienhausgrundstücke mit einer Entfernung größer 1.000 m von einer Windkraftanlage und somit ohne Einfluss einer Windkraftanlage definiert (872 Objekte).</p> <p>Zusammenfassend wurde aus der Untersuchung festgestellt, dass vorhandene Windkraftanlagen die Kaufpreise der umliegenden Immobilien mit Einfamilienhausgrundstücken nicht signifikant beeinflussten und somit Windkraftanlagen in Ostfriesland keinen negativen Einfluss auf die Kaufpreisbildung hatten. Dieses Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Windkraftanlagen zu den Wohnhäusern. Ob dieses Ergebnis künftig auch auf größere Anlagen der neuen Generation zutrifft, lässt sich laut dem Gutachterausschuss Aurich aktuell noch nicht belegen.</p> <p>Auch der Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen hat sich vor ein paar Jahren mit der Thematik beschäftigt (Untersuchung 2011: Hat der Windpark „Vetschauer Berg“ Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach?). In diesem Windpark sind seit 2002 insgesamt 9 WEA in Betrieb. Mehrjährige Messungen der dortigen Immissionsschutzbehörde zeigen, dass durch die Windkraftanlagen in den og. betroffenen Wohnlagen die gesetzlich zulässigen Immissionen deutlich unterschritten werden. Somit bestanden auf Grund der Windkraftanlagen laut einschlägiger Rechtsprechung zwar für die Grundstückseigentümer keine Entschädigungsansprüche. Aufgrund von Bedenken und Vermutungen</p>



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>zu möglichen Wertverlusten hat im Auftrag des Bürgerforums die Stadtverwaltung die Entwicklung der Verkehrswerte von Wohnhäusern sowie unbebauten Wohngrundstücken und Bauland in vier verschiedenen Ortslagen rund um den Windpark Vetschauer Berg über einen Zeitraum von zehn Jahren analysiert. Das Ergebnis: „Für den heutigen Zeitpunkt kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes durch die Windkraftanlagen in den untersuchten Lagen Horbach, Orsbach, Vetschau und Grüenthal nicht vorhanden ist. Die Windkraftanlagen könnten jedoch in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer ohne Einfluss auf den Kaufpreis verursachen.“ In zwei Ortslagen hatte es ein „vorübergehendes, geringes Verkaufstief“ gegeben, das möglicherweise den Windenergieanlagen geschuldet sei. Allerdings sprächen gegenläufige Entwicklungen in den zwei anderen Ortslagen gegen einen solchen Zusammenhang. Die Verkaufsflaute habe „in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer verursacht, ohne jedoch die erzielten Kaufpreise zu beeinflussen“. Die Entwicklung der Grundstücksverkäufe in den Aachener Ortslagen um den Windpark Vetschauer Berg im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet ist überwiegend positiv. Die Kaufpreise lagen im marktüblichen Streubereich.</p> <p>Hinsichtlich Vogel- und Fledermausarten gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Hierzu finden sich Ausführungen im Kap. 6.3.4 der Begründung zur 1.FNP-Änderung. Eine endgültige Artenschutzprüfung muss jedoch in den Genehmigungsverfahren künftiger WEA erfolgen, wenn die genauen Anlagenstandorte und -größen bekannt sind.</p> <p>Sofern die Stellungnahme die Wirtschaftlichkeit von WEA in Frage stellt und hierzu umfangreiche und neutrale Gutachten fordert, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Aspekt von der Gemeinde lediglich dahingehend zu prüfen ist, dass die geplanten WEA-Konzentrationszonen nicht etwa wegen mangelnder Windhöflichkeit für den Betrieb von Anlagen erkennbar ungeeignet sind. Dies ist nach der vorgenommenen Prüfung anhand der Karten 5 bis 12 (Windgeschwindigkeiten bzw. spezifische Energieleistungsdichte über Grund) nicht der Fall. Weitergehende Prüfungen muss die Gemeinde Kalletal nicht vornehmen.</p> <p>„Der Kläger irrt, wenn er (...) meint, die planende Gemeinde müsse bei Beschränkungen der Windenergienutzung in ihre Abwägungsentscheidung stets alle relevanten Rahmenbedingungen für die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen einstellen wie Topografie,</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Geländebewuchs, vorherrschende Windgeschwindigkeit, Kosten der wegemäßigen Erschließung, nächste Einspeisemöglichkeit, im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage geltende Vergütung nach dem EEG usw.. Die planende Gemeinde wäre offensichtlich überfordert, wollte man ihr abverlangen, gleichsam von Amts wegen individuelle Gegebenheiten bei einzelnen konkreten potentiellen Antragstellern detailliert zu ermitteln und hieran anknüpfend umfangreiche Wirtschaftlichkeitsberechnungen – ggf. sogar für unterschiedliche repräsentative Standorte im Plangebiet – erstellen zu lassen. Grundsätzlich kann die Gemeinde ihre Annahme der Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen unter bestimmten Randbedingungen (mittlere Windgeschwindigkeit; maximale Anlagenhöhe) vielmehr auf allgemeine Erfahrungswerte stützen, wie sie in den einschlägigen fachlichen Äußerungen aktuell diskutiert werden.“ (U. d. OVG NRW v. 13.03.2006 7 A 3414/04)</p> <p>Hinsichtlich politischer Ziele der neuen Landesregierung NRW ist darauf zu verweisen, dass Koalitionsvereinbarungen weder für Planungsträger noch für Genehmigungsbehörden unmittelbar beachtlich sind; sie bedürfen vielmehr zunächst einer rechtlich relevanten, insbesondere planungsrechtlichen Umsetzung unter Beachtung der Maßstäbe der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung.</p> <p>Mit Bezug auf die angeführten Unfallgefahren ist wie folgt auszuführen:</p> <p>Bei WEA, die beispielsweise in der Nähe von Infrastrukturtrassen geplant sind, können Risikoanalysen die Entscheidung über den Genehmigungsantrag unterstützen. Soweit er es als erforderlich ansieht, wird der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde für künftig geplante Anlagen die Vorlage solcher Analysen fordern.</p> <p>Das Stillsetzen der Windenergieanlagen bei erkanntem Eisansatz verhindert das Wegschleudern von Eisstücken, tauendes Eis kann von den Rotorblättern jedoch abfallen. Um davor zu warnen, werden die Anlagen mit Schildern versehen. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW gibt es auch keinen Abwehranspruch, soweit jemand geltend macht, einen an den Windenergieanlagen vorbeiführenden Weg als Spaziergänger zu benutzen. „Es ist dem Antragsteller jedenfalls zuzumuten, bei Frost die vorgesehenen Hinweisschilder zu einer Gefährdung durch Eiswurf zu beachten und den Weg ggf. nicht zu benutzen. Das danach verbleibende äußerst geringe Restrisiko hat der Antragsteller hinzunehmen. Als Spaziergänger kann er nicht verlangen, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage von Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	wird.“ (Beschluss des OVG NRW vom 06.05.2016, Az. 8 B 866/15)
16. XXX (06.07.2017)	
<p>bezugnehmend auf die 1. Änderung des Flächennutzungsplans vom 19.05.2017 erheben wir folgende Einwände:</p> <p>Seit einem halben Jahr laufen sechs Windenergieanlagen (WEA) in der Zone 9. Als betroffene Bürger sind uns die Auswirkungen und Beeinträchtigungen von den WEA in vollem Umfang bekannt! Darum sind wir äußerst besorgt über die Folgen einer möglichen weiteren Errichtung eines riesigen und breitgestreuten Windkraftparks! Die Standflächen der WEA, die Wartungsflächen, die Zufahrtswege und die Ableitungen des Stroms durch Leitungen an Hochmasten oder Tiefleitungen im Boden führen zu einem Verbrauch unwiederbringlicher natürlicher Ressourcen. Darüber hinaus zerstören die WEA das komplette Erscheinungsbild unserer schönen Landschaft!</p> <p>Die WEA sind eine Gefährdung für heimische Vogel- und Fledermausarten. Dies wird offensichtlich billigend in Kauf genommen entgegen anderslautender Ankündigung der Verwaltung in der Presse („Fledermaus, Milan und Uhu haben bei der Planung ein Wort mitzureden“, LZ).</p> <p>Wir als Anwohner und die Bewohner der umliegenden Ortschaften werden durch Lärm und das hohe Verkehrsaufkommen beim Bau der Anlagen belästigt und belastet. Sind die Anlagen erst einmal in Betrieb wird unsere Gesundheit zusätzlich durch Infraschall belastet. Dieser unhörbare aber biophysologisch wirksame Schall ist keine Science Fiction, sondern eine zunehmende Bedrohung für die Gesundheit. Die niederfrequenten Schwingungen können bei für Infraschall empfindlichen Menschen Stressreaktionen erzeugen, die sich u.a. in Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Sehstörungen, Müdigkeit, Depressionen, Herzrhythmusstörungen u.v.m. äußern.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit der WEA ist ohnehin fraglich. Hier bedarf es umfangreicher und neutraler Gutachten, ebenso zur Naturverträglichkeit dieser Anlagen. Wir Bürger und die Natur bezahlen den Preis dafür, dass private Investoren hier Rendite machen.</p> <p>Unsere ländliche Region wird in ein Industriegebiet zur Herstellung von Energie verwandelt und unsere Immobilien verlieren an Wert. Dies steht in krassem Widerspruch zu den Bestrebungen des Kreises Lippe der Werterhaltung des ländlichen Raums.</p> <p>Die Landesregierung NRW möchte die vorgesehenen Flächen für WEA drastisch reduzieren und die Abstände zu Bebauungen vergrößern. Mit den vorhanden Zonen und WEA hat die Gemeinde Kalletal substanziellen Raum zur Genüge zur Verfügung gestellt. Gerade in politischer Hinsicht ist es nicht tragbar, dass bei der Planung die menschlichen Belange und die der Natur derart außer Acht gelassen werden. Es darf nicht sein, dass Investoren, denen es ausschließlich um ihre Rendite geht, einen höheren Stellenwert besitzen.</p> <p>Wir richten daher heute unseren dringenden Appell an Sie, Herr Bürgermeister Hecker sowie an den Rat der Gemeinde, sich gegen diese Erweiterung des Flächennutzungsplans auszusprechen im Sinne des Wohlergehens der Bürger und des Naturraumes in unserem schönen Kalletal!</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in den späteren Genehmigungsverfahren geplanter WEA erarbeiteten Fachgutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung setzen sich mit den Wirkungen der geplanten Anlagen auf die benachbarten Anwohner im Detail auseinander; dabei werden bestehende Anlagen als Vorbelastungen mitberücksichtigt. Falls erforderlich resultieren Angaben zum möglichen Schallleistungspegel bzw. zu erforderlichen Abschaltzeiten laut dem beigefügten Schattenschlagkalender.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen als laut BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich von dortigen Anwohnern hinzunehmen sind und diesen von der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Maßnahmen des Selbstschutzes abverlangt werden.</p> <p>Mit der Darstellung von Konzentrationszonen im FNP nutzt die Gemeinde Kalletal bewusst die Möglichkeit, WEA im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und damit letztendlich zu kontingentieren. Dies gilt nicht zuletzt zum Schutz des Landschaftsbildes im Interesse der eigenen Anwohner wie auch der auswärtigen Besucher. Bei dieser Planung muss allerdings sichergestellt sein, dass der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dieser Forderung mit der Darstellung der neun geplanten Konzentrationszonen nachkommen zu können.</p> <p>Hinsichtlich Vogel- und Fledermausarten gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Hierzu finden sich Ausführungen im Kap. 6.3.4 der Begründung zur 1.FNP-Änderung. Eine endgültige Artenschutzprüfung muss jedoch in den Genehmigungsverfahren künftiger WEA erfolgen, wenn die genauen Anlagenstandorte und -größen bekannt sind.</p> <p>Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW hat im Dezember 2015 ein Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ veröffentlicht, welches nach Aussage des Ministeriums auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand beruht. Das Ministerium stellt fest, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Außerdem lassen sich beispielsweise feste Abstände wie der Mindestabstand von 10 x Höhe / WEA oder 2 km auch nicht mit Infraschall-Einwirkungen begründen. Die Abstände ergeben sich aus den Vorgaben der TA Lärm und sind für jedes Vorhaben in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl, der Geländestruktur und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete individuell zu ermitteln.</p> <p>Im gültigen Windenergieerlass des Landes NRW von November 2015 finden sich folgende Ausführungen zum Infraschall (Kap. 5.2.1.1): „Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand, der mit der Fachinformation des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 03.08.2012 bestätigt wurde, liegen die Schallimmissionen im Infraschallbereich deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und damit auch deutlich unterhalb einer denkbaren Wirkschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand ist bei diesen Pegeln von keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im Juni 2014 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Literaturrecherche „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den Windenergieanlagen emittieren.“</p> <p>Die Ausführungen zum Thema „Infraschall“ des Landes NRW decken sich im Wesentlichen mit gleichlautenden Aussagen der Landesämter von Bayern (vgl. LfU Landesamt für Umwelt, Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit, aktualisierte Neufassung von November 2014) und Hessen (vgl. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Mai 2015). Auch nach Veröffentlichungen der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) sind nach derzeitigem Stand des Wissens</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall von Windenergieanlagen zu erwarten.</p> <p>Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (LUBW) hat das Messprojekt "Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen" (2013-2015) durchgeführt. Dabei wurden die tieffrequenten Geräusche inklusive Infraschall in der Umgebung von modernen Windkraftanlagen und anderen Quellen wie Straßenverkehr, Geräte im Haushalt und Windgeräusche in freier Natur gemessen. Konkret fanden Messungen an sechs Windkraftanlagen mit einer Nennleistung zwischen 1,8 MW und 3,2 MW unterschiedlicher Hersteller statt. Ergänzend zu den schalltechnischen Untersuchungen wurden an einer 2,4 MW-Windkraftanlage Erschütterungsmessungen durchgeführt. Um die Ergebnisse im Vergleich mit anderen natürlichen und technischen Quellen einordnen zu können, wurde zusätzlich im Einflussbereich von Straßen, in der Karlsruher Innenstadt, in Wohngebäuden, in Autos und auf freiem Feld gemessen. Seit Februar 2016 liegt der Endbericht des LUBW vor und zieht folgendes Fazit: „Infraschall wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen. Er ist alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil unserer Umwelt. Windkraftanlagen leisten hierzu keinen wesentlichen Beitrag. Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Auch für den Frequenzbereich des Hörschalls zeigen die Messergebnisse keine akustischen Auffälligkeiten. Windkraftanlagen können daher wie andere Anlagen nach den Vorgaben der TA Lärm beurteilt werden. Bei Einhaltung der rechtlichen und fachtechnischen Vorgaben für die Planung und Genehmigung sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche von Windkraftanlagen zu erwarten.“</p> <p>Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (LUBW) hat sich intensiv mit vielen Fragen hinsichtlich Infraschall beschäftigt und versucht, in verständlicher Form Antworten zu geben, die auf wissenschaftlich gesicherten Daten und Fakten beruhen (vgl. FAQ-Seiten des LUBW, <a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/faq-fragen-und-antworten">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/faq-fragen-und-antworten</a>).</p> <p>In Bezug auf Windenergieanlagen sind laut LUBW keine grundlegenden Defizite an messtechnisch und umweltmedizinisch</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall erkennbar. Das schließt nicht aus, dass einzelne Aspekte detaillierter oder ergänzend untersucht werden könnten. Unabhängig von Windenergieanlagen wird von Expertinnen und Experten bei den Themen Infraschall und tieffrequente Geräusche allgemein noch Forschungsbedarf gesehen. Hierbei sollten sowohl technische als auch natürliche Quellen von Infraschall Beachtung finden. Außerdem sollte das Zusammenwirken von tieffrequenten und hörbaren Geräuschen berücksichtigt und aus umweltmedizinischer und umweltpsychologischer Perspektive gemeinsam betrachtet werden.</p> <p>Die Rechtsprechung orientiert sich ebenfalls an den derzeit gesicherten Erkenntnissen, dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt und Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen (z. B. Beschluss des OVG NRW vom 06.05.2016 - 8 B 866/15).</p> <p>Nach vorliegender und auch von der Gemeinde Kalletal zu berücksichtigender Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 04.11.1999 - 7 339/99) löst eine Minderung des Grundstückswertes keinen Abwehranspruch des Nachbarn aus; das Gericht erachtet die Gefahr einer Wertminderung als „gesetzlich vorgegeben“, wenn Grundstücke „objektiv dadurch vorbelastet sind“, dass auf anschließenden Außenbereichsflächen z. B. Windenergieanlagen zulässig sind. Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft wird. Wenn Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht in relevanter Weise.</p> <p>Neben der rechtlichen Bewertung dieser Frage gibt es einige Untersuchungen zu den Zusammenhängen von Grundstückswertentwicklungen und Windenergieanlagen. Grundsätzlich lässt sich durch Marktanalysen nicht belastbar belegen, dass Windenergieanlagen wie kritisiert zu hohen Kaufpreisverlusten führen. In der Regel ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf umliegende Eigenheim- und Grundstückspreise langfristig schwer nachweisbar und im Einzelfall</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>von vielen Faktoren des Immobilienmarktes je nach Region / räumlicher Lage und sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen bestimmt. Neben dem Bodenwert gehören dazu zum Beispiel das Alter eines Gebäudes, seine Bauweise und Baugestaltung sowie seine energetischen Eigenschaften. Weiterhin fließen wertbeeinflussende Rechte und Belastungen in die Berechnung des Verkehrswertes ein. Maßgeblich sind auch die Lagemerkmale eines bebauten Grundstücks wie Verkehrsanbindung, Wohn- und Geschäftslage. Aufgrund dieser Gemengelage, die einen Immobilienpreis bestimmt, kann die Frage, ob Windenergieanlagen auf benachbarte Wohnimmobilien verkehrswertmindernd wirken, seriös nur sehr eingeschränkt beantwortet werden.</p> <p>Der Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt hat sich relativ aktuell mit der angesprochenen Problematik beschäftigt (vgl. NÖV - Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen NRW, Ausgabe 2/2015, S. 73-80: Kreis Steinfurt – Windenergieanlagen und Grundstücksmarkt). Untersucht wurden Kaufverträge von 1985-2013, die in unmittelbarer Nachbarschaft zur WEA abgeschlossen wurden (Abstand 3 bis 5-fache Anlagenhöhe). Außerdem wurde mit Blick auf die viel diskutierte „10 H-Regel“ ein erweiterter Untersuchungsradius von 2.000 m miteinbezogen. Im Nahbereich wurde bei 12 % der 246 auswertbaren Verträge eine Minderung des Kaufpreises zum Bodenrichtwert von mehr als minus 30 % festgestellt, beim erweiterten Radius lagen nur 6 % der 4.839 Kaufverträge unterhalb des normalen Marktes (Unterschreitung des Bodenrichtwertes um mehr als 30 %). Sowohl im Nahbereich als auch im erweiterten Radius ergab die Einzelbetrachtung des Marktsegmentes unterhalb des normalen Marktes keinen Rückschluss auf den Einflussfaktor WEA. Die Nähe zur WEA war auf den jeweiligen Kaufpreis nicht verifizierbar. Im Einzelfall waren die wesentlichen Wertminderungen anhand anderer objektspezifischer Gegebenheiten erklärbar. Eine wesentliche Wertminderung von Immobilien durch benachbarte Windenergieanlagen kann laut dem Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt aufgrund seiner Untersuchung nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Aurich kommt in seinem Grundstücksmarktbericht 2015 zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet und -zeitraum vorhandene Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Auf der Grundlage der für Ein- und Zweifamilienhäuser abgeleiteten Vergleichsfaktoren wurden für verkaufte Einfamilienhäuser in der Nähe von Windparks</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Vergleichswerte als Erwartungswerte abgeleitet und mit den tatsächlich gezahlten Kaufpreisen verglichen. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Zur Untersuchung des Einflusses von Windkraftanlagen auf den Preis von in der Nähe befindlichen Wohnhäusern wurden dann drei Gruppen gebildet: Wohnhäuser mit einer Entfernung kleiner 500 m und somit in unmittelbarer Nähe zu einer Windkraftanlage bildeten die erste Gruppe (22 Objekte). Die zweite Gruppe der Grundstücke lag innerhalb eines Radius von 1.000 m um eine Windkraftanlage (174 Objekte). Als Vergleichsgruppe wurden alle übrigen verkauften Einfamilienhausgrundstücke mit einer Entfernung größer 1.000 m von einer Windkraftanlage und somit ohne Einfluss einer Windkraftanlage definiert (872 Objekte).</p> <p>Zusammenfassend wurde aus der Untersuchung festgestellt, dass vorhandene Windkraftanlagen die Kaufpreise der umliegenden Immobilien mit Einfamilienhausgrundstücken nicht signifikant beeinflussten und somit Windkraftanlagen in Ostfriesland keinen negativen Einfluss auf die Kaufpreisbildung hatten. Dieses Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Windkraftanlagen zu den Wohnhäusern. Ob dieses Ergebnis künftig auch auf größere Anlagen der neuen Generation zutrifft, lässt sich laut dem Gutachterausschuss Aurich aktuell noch nicht belegen.</p> <p>Auch der Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen hat sich vor ein paar Jahren mit der Thematik beschäftigt (Untersuchung 2011: Hat der Windpark „Vetschauer Berg“ Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach?). In diesem Windpark sind seit 2002 insgesamt 9 WEA in Betrieb. Mehrjährige Messungen der dortigen Immissionsschutzbehörde zeigen, dass durch die Windkraftanlagen in den og. betroffenen Wohnlagen die gesetzlich zulässigen Immissionen deutlich unterschritten werden. Somit bestanden auf Grund der Windkraftanlagen laut einschlägiger Rechtsprechung zwar für die Grundstückseigentümer keine Entschädigungsansprüche. Aufgrund von Bedenken und Vermutungen zu möglichen Wertverlusten hat im Auftrag des Bürgerforums die Stadtverwaltung die Entwicklung der Verkehrswerte von Wohnhäusern sowie unbebauten Wohngrundstücken und Bauland in vier verschiedenen Ortslagen rund um den Windpark Vetschauer Berg über einen Zeitraum von zehn Jahren analysiert. Das Ergebnis: „Für den heutigen Zeitpunkt kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Beeinflussung des</p>



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Grundstücksmarktes durch die Windkraftanlagen in den untersuchten Lagen Horbach, Orsbach, Vetschau und Grüenthal nicht vorhanden ist. Die Windkraftanlagen könnten jedoch in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer ohne Einfluss auf den Kaufpreis verursachen.“ In zwei Ortslagen hatte es ein „vorübergehendes, geringes Verkaufstief“ gegeben, das möglicherweise den Windenergieanlagen geschuldet sei. Allerdings sprächen gegenläufige Entwicklungen in den zwei anderen Ortslagen gegen einen solchen Zusammenhang. Die Verkaufsflaute habe „in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer verursacht, ohne jedoch die erzielten Kaufpreise zu beeinflussen“. Die Entwicklung der Grundstücksverkäufe in den Aachener Ortslagen um den Windpark Vetschauer Berg im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet ist überwiegend positiv. Die Kaufpreise lagen im marktüblichen Streubereich.</p> <p>Sofern die Stellungnahme die Wirtschaftlichkeit von WEA in Frage stellt und hierzu umfangreiche und neutrale Gutachten fordert, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Aspekt von der Gemeinde lediglich dahingehend zu prüfen ist, dass die geplanten WEA-Konzentrationszonen nicht etwa wegen mangelnder Windhöflichkeit für den Betrieb von Anlagen erkennbar ungeeignet sind. Dies ist nach der vorgenommenen Prüfung anhand der Karten 5 bis 12 (Windgeschwindigkeiten bzw. spezifische Energieleistungsdichte über Grund) nicht der Fall. Weitergehende Prüfungen muss die Gemeinde Kalletal nicht vornehmen.</p> <p>„Der Kläger irrt, wenn er (...) meint, die planende Gemeinde müsse bei Beschränkungen der Windenergienutzung in ihre Abwägungsentscheidung stets alle relevanten Rahmenbedingungen für die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen einstellen wie Topografie, Geländebewuchs, vorherrschende Windgeschwindigkeit, Kosten der wegemäßigen Erschließung, nächste Einspeisemöglichkeit, im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage geltende Vergütung nach dem EEG usw.. Die planende Gemeinde wäre offensichtlich überfordert, wollte man ihr abverlangen, gleichsam von Amts wegen individuelle Gegebenheiten bei einzelnen konkreten potentiellen Antragstellern detailliert zu ermitteln und hieran anknüpfend umfangreiche Wirtschaftlichkeitsberechnungen – ggf. sogar für unterschiedliche repräsentative Standorte im Plangebiet – erstellen zu lassen. Grundsätzlich kann die Gemeinde ihre Annahme der Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen unter bestimmten Randbedingungen (mittlere Windgeschwindigkeit; maximale Anlagenhöhe) vielmehr auf allgemeine Erfahrungswerte stützen, wie sie in den einschlägigen fachlichen Äußerungen aktuell diskutiert werden.“ (U. d. OVG NRW v. 13.03.2006 7 A 3414/04)</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Hinsichtlich politischer Ziele der neuen Landesregierung NRW ist darauf zu verweisen, dass Koalitionsvereinbarungen weder für Planungsträger noch für Genehmigungsbehörden unmittelbar beachtlich sind; sie bedürfen vielmehr zunächst einer rechtlich relevanten, insbesondere planungsrechtlichen Umsetzung unter Beachtung der Maßstäbe der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung.</p> <p>Mit Bezug auf die angeführten Unfallgefahren ist wie folgt auszuführen:</p> <p>Bei WEA, die beispielsweise in der Nähe von Infrastrukturtrassen geplant sind, können Risikoanalysen die Entscheidung über den Genehmigungsantrag unterstützen. Soweit er es als erforderlich ansieht, wird der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde für künftig geplante Anlagen die Vorlage solcher Analysen fordern.</p> <p>Das Stillsetzen der Windenergieanlagen bei erkanntem Eisansatz verhindert das Wegschleudern von Eisstücken, tauendes Eis kann von den Rotorblättern jedoch abfallen. Um davor zu warnen, werden die Anlagen mit Schildern versehen. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW gibt es auch keinen Abwehranspruch, soweit jemand geltend macht, einen an den Windenergieanlagen vorbeiführenden Weg als Spaziergänger zu benutzen. „Es ist dem Antragsteller jedenfalls zuzumuten, bei Frost die vorgesehenen Hinweisschilder zu einer Gefährdung durch Eiswurf zu beachten und den Weg ggf. nicht zu benutzen. Das danach verbleibende äußerst geringe Restrisiko hat der Antragsteller hinzunehmen. Als Spaziergänger kann er nicht verlangen, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage von Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird.“ (Beschluss des OVG NRW vom 06.05.2016, Az. 8 B 866/15)</p>
17. XXX (06.07.2017)	
<p>gemäß unserer Erfahrungen mit dem Verhalten der Gemeinde und den Ratsmitgliedern in den letzten Jahren und der nicht erfolgten Resonanz auf unsere bisher eingereichten Stellungnahmen in Bezug auf die Änderung des FNPs, betrachten wir die Bürgerbeteiligung, wie bereits in unseren, der Gemeinde Kalletal vorliegenden Schreiben begründet, weiterhin als rechtswidrige Farce. Bei gleichbleibender Vorgehensweise kündigen wir bereits jetzt rechtliche Schritte dagegen an.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle auch ausdrücklich auf ihre Amtsermittlungspflicht hin.</p> <p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung bildet ein <b>zentrales Element des Planungsverfahrens</b>. Sie dient vornehmlich dazu, die privaten Belange möglichst umfassend zu sammeln und damit eine <b>ordnungsgemäße Abwägung</b> der Gemeinde nach § 1 Abs. 7 BauGB zu gewährleisten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat den Zweck, den Bürgern die Gelegenheit zu geben, sich mit Anregungen</p>	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>und Kritik an der Gestaltung des Plangebietes zu beteiligen. Die Planung darf sich mithin nicht bereits so verfestigt haben, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung <b>zur bloßen Farce</b> wird.</p> <p>Um uns die Möglichkeit einer späteren Anfechtung und gerichtlichen Klärung aufrecht zu erhalten, überreichen wir ihnen zum dritten Mal die beigefügten Stellungnahmen.</p> <p>Sollten auch bei dieser Offenlegung wiederum keine auf unsere Stellungnahmen bezogenen Antworten folgen, verfestigt sich der Sachverhalt einer rechtswidrigen Abwägung. Offensichtliche Ungleichbehandlungen, unterschiedliche und dadurch unrichtige und nicht vergleichbare Darstellungen sowie subjektive Ansichten des Gutachters begründen die rechtliche Unwirksamkeit dieses FNP.</p> <p>Langwierige und kostspielige Gerichtsverfahren sind unabwendbar.</p> <p>Wir haben jetzt zum dritten Mal Stellungnahmen eingereicht und alle Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit auch weiterhin in vollem Umfang. Wir erweitern sie um die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die politische Konstellation hat sich seit der letzten Landtagswahl geändert und somit weht auch in der Energiepolitik ein anderer Wind. Die WEA bekommen Gegenwind. Die der Änderung des FNP zugrunde liegenden Annahmen ändern sich in naher Zukunft und die Richtung, wesentlich höhere Abstände zur Wohnbebauung, steht bereits fest. Einer irreversiblen weitere Einkreisung der Ortschaft Henstorf mit WEA kann die Gemeinde und der Gemeinderat zum jetzigen Zeitpunkt auf gar keinen Fall zustimmen. Es wäre den betroffenen Bürgern gegenüber unverantwortlich.</li> </ul> <p>Windräder laufen bekanntlich nicht immer gleich, was dazu führt, dass sehr schwankender Strom erzeugt wird. Bei unter 3 m/s bleiben die meisten Windräder ganz stehen. Versorgt werden dann "Null" Haushalte. Mittelt man die schwankende Stromerzeugung, dann liefert ein Windrad in Deutschland im Jahresdurchschnitt 18% seiner Nennleistung.</p> <p>Bei Sturm an rund 5% der Zeit eines Jahres, ein Jahr hat 8.760 Stunden, 5% sind also rund 450 Stunden, haben wir so viel Windstrom, dass wir mittlerweile nicht mehr wissen wohin damit. Der Strom muss dann exportiert werden und Windräder müssen abgeschaltet werden. Für nicht genutzten Öko-Strom werden immer höhere Entschädigungszahlungen (372 Millionen Euro) an die Betreiber der Öko-Kraftwerke gezahlt, weil der "grüne" Strom wegen Netzengpässen nicht eingespeist werden konnte.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wurde keine erforderliche Artenschutzprüfung durchgeführt und somit ist der FNP nicht vollzugsfähig. Das faunistische Gutachten weist erhebliche Fehler, z.B. bei den untersuchten Rädern auf.</li> </ul> <p>Wir weisen ausdrücklich auf den Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" hin.</p> <p>4.2 Artenschutzplanung (ASP) in der Flächennutzungsplanung:  "Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für WEA ist eine ASP durchzuführen (vgl. Handlungsempfehlung Artenschutz/Bauen, Nr. 3.1). Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, 4 C 1.12)."</p> <p>Das faunistische Gutachten wurde 2012 bis 2013 durchgeführt und ist mittlerweile 4-5 Jahre alt. Es fehlen faunistische Untersuchungen zu den nachträglich hinzugefügten Konzentrationszonen. Diese müssen zwingend nachgeholt werden.</p>	<p>Bei den nachfolgend genannten Punkten handelt es sich nur tlw. um Erweiterungen, tlw. handelt es sich um bereits bei den abgegebenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung und zur Beteiligung benannte Aspekte.</p> <p>V. a. der wiederholt vorgebrachte Vorwurf einer Ungleichbehandlung der im Umfeld von Henstorf liegenden Konzentrationszonen gegenüber den Potenzialflächen im sonstigen Gemeindegebiet und eines vorgefassten Ergebnisses hinsichtlich der Auswahl der geplanten Konzentrationszonen wird bereits an dieser Stelle noch einmal als unsachlich zurückgewiesen. Auf die entsprechenden Punkte wird im Folgenden nicht mehr im Einzelnen eingegangen.</p> <p>Soweit Inhalte aus den bereits zuvor eingereichten Stellungnahmen erneut angeführt werden, behält die Gemeinde Kalletal ihre dazu vorgenommene Abwägung bei und verweist darauf.</p> <p>Zu den neu angeführten Aspekten ergibt die Abwägung wie folgt:</p> <p>Aus der Änderung der politischen Konstellation im Land NRW ergeben sich für das Verfahren der 1. FNP-Änderung keine Konsequenzen. Koalitionsvereinbarungen sind weder für Planungsträger noch für Genehmigungsbehörden unmittelbar beachtlich; sie bedürfen vielmehr zunächst einer rechtlich relevanten, insbesondere planungsrechtlichen Umsetzung unter Beachtung der Maßstäbe der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergienutzung.</p> <p>Hinweise auf mit der Windgeschwindigkeit schwankende Erträge von WEA, ihren mangelnden Beitrag an der Stromversorgung in Deutschland oder „Entschädigungen“ wegen nicht eingespeisten Stromes sind für das Planverfahren irrelevant. Dieses beruht allein auf der Privilegierung sowie der den Kommunen ermöglichten räumlichen Steuerung der WEA gemäß der Aussagen des § 35 BauGB.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Falls Sie nicht reagieren, werden wir die Bezirksregierung von diesen Fehlern und Unterlassungen in Kenntnis setzen.</p> <p>Wir weisen nochmals auf das Urteil 22 BV 15.2003, VGH München, vom 27. Mai 2016 hin. Dieses Urteil enthält eindeutige Hinweise zum Schutz des Rotmilan, der im Umfeld der Henstorfer Konzentrationszonen kartiert ist und den Bereich nachgewiesener Weise auch als Nahrungshabitat nutzt.</p> <p>Das Urteil 3 B 5/17, VG Osnabrück, vom 11.05.2017 bestätigt auch den Schutz des zahlreich vorhandenen Mäusebussards.</p> <p>Insbesondere das in Henstorf brütende Uhu-paar hätte an anderer Stelle eine Konzentrationszone mit Sicherheit verhindert.</p> <p>Es ist auch aufgefallen, dass die Kalletaler Bauamtsleiterin gegenüber der LZ erklärt: "Auf dem Rafelder Berg gebe es keine schützenswerte Vogelarten" und der Gutachter dann schreibt der Schwarzstorch sei vermutlich zum Rafelder Berg gewechselt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den Bau der 6 WEA auf dem Rafelder Berg gilt der größte Teil des Gemeindegebietes als vorbelastet. Aus diesem Grund müssen alle <b>vorherigen Potenzialflächen neu bewertet werden</b>. Besonders absurd ist nach unserer Ansicht der Ausschluss der Potenzialfläche h und eines Teil der Potenzialfläche i, da diese gerade jetzt durch die Windräder am Rafelder Berg einer deutlichen Vorbelastung ausgesetzt sind.</li> <li>- Die Schutzzone um die Wohnsiedlung Henstorf muss jetzt 700 Meter betragen und in naher Zukunft 1.500 m.</li> </ul> <p>Maßgeblich für die Unterscheidung Einzelbebauung zur Wohnsiedlung, ist ob die Bebauung <b>den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt</b>. Eine Ortsteilqualität entsteht in der Regel, wenn es sich um mindestens 10 Wohngebäude handelt. (Eine Weiterführung dieses Themas; siehe beigefügte Stellungnahmen)</p> <p>Wir sehen die <b>Gemeinde in der Pflicht</b>, bei der Abwägung die Stellungnahmen der Bürger ordnungsgemäß zu bearbeiten. Darunter verstehen wir, sie einzeln mit den Ratsmitgliedern durchzusprechen und die Hintergründe dieser Stellungnahmen zu erklären. Die rechtlich verlangte Abwägung kann nur vollzogen werden, wenn die Ratsmitglieder die in den Stellungnahmen enthalten Problematiken auch verstanden haben. Die alleinige Bearbeitung dem Gutachter zu überlassen, stellt in unseren Augen eine Amtspflichtverletzung dar, die gravierende gerichtliche Folgen nach sich ziehen kann.</p> <p>Herr Hecker, als Bürgermeister und Frau Hermann, als Bauamtsleiterin: Sie stehen beide in der Verantwortung, schon jetzt offensichtliche rechtliche Fehler, hier in erster Linie die Ergebnisvorwegnahme aufgrund bereits beantragter und bisher noch nicht rechtsgültig genehmigter WEA, zu unterbinden.</p> <p>Durch das Verhalten der Gemeinde und des beauftragten Anwaltes und Planers sind uns bereits jetzt schwere Schäden im Bezug auf Lebensqualität und Entwertung unserer Immobilien entstanden. Es wurden bereits 3 Windräder mit rechtswidrigen Genehmigungen gebaut, da der Kreis Lippe das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig ersetzt hat. Die Gemeinde hat dieses rechtswidrige Verhalten einfach akzeptiert und durch die Klagerücknahme nichts zum Schutz ihrer Bürger unternommen.</p>	<p>Aus der Errichtung von 6 WEA am Rafelder Berg ergeben sich keine Veränderungen der Bewertungen der sonstigen Potenzialflächen, die im Standortkonzept entlang der harten und weichen Tabuzonen eingegrenzt und anhand von Einzelfallkriterien bewertet wurden.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingereichte Stellungnahmen müssen nicht im Einzelnen von den einreichenden Bürgern mit den Ratsmitgliedern diskutiert werden. Die Ratsmitglieder machen sich anhand der vorliegenden Plangrundlagen ein Bild und bewerten die</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Die Gemeinde Kalletal hat bereits vor Jahren Konzentrationszonen in ihrem FNP dargestellt, die formal ungerügt geblieben sind, obwohl sie beklagt wurden. Wir verweisen auf das Urteil 8 B 253/15, vom 18.12.2015, OVG Münster. In dem genannten Urteil wird darauf hingewiesen, dass Abwägungsfehler im Kalletaler Flächennutzungsplan, auf Grund der zeitlichen Verfristung, nicht mehr gerügt werden können. Lt. Bericht der Lippischen Landeszeitung vom 28.08.2016 „Windrad bei Brosen wird nicht gebaut“ geht der Kreis Lippe nach der Verhandlung im Prozess (8 A 366/15) ebenfalls davon aus, dass der derzeit gültige Kalletaler Flächennutzungsplan von 2009 weiter Bestand hat, wie Fachbereichsleiterin Dr. Ute Röder der LZ auf Anfrage bestätigte.</p> <p>Seit die Gemeinde vor Jahren mit der Aufstellung eines neuen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ und einer entsprechenden FNP-Änderung begonnen hat, sind zahlreiche Genehmigungsanträge für WEA beim Kreis Lippe gestellt worden. Die Gemeinde hat in den Genehmigungsverfahren das Einvernehmen nach § 36 BauGB verweigert und die Genehmigungsanträge wurden zurückgestellt.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet die aktuellen Gerichtsurteile anzuwenden. Bei richtiger Anwendung führt dies zur sofortigen Ablehnung der Genehmigungsanträge.</p> <p>Mit einem derartigen Sachverhalt hat sich am 07.11.2016 das Verwaltungsgericht Arnberg befasst. Der Hochsauerlandkreis hatte einen Genehmigungsantrag für WEA auf dem Gebiet der Stadt Olsberg nach § 15 Abs. 3 BauGB unter Hinweis auf die laufende Neuplanung von Konzentrationszonen zurückgestellt. Dagegen hat der Vorhabenträger geklagt und einen Eilantrag gestellt.</p> <p>Mit Beschluss <b>4 L 1082/16</b>, vom 07.11.2016, hat das VG Arnberg entschieden, dass dem Kreis <b>keine Normverwerfungskompetenz</b> bei der Anwendung von Flächennutzungsplänen zusteht.</p> <p>Die <b>Zurückstellung ist rechtswidrig</b>, da sie nicht erforderlich ist. Die Genehmigungsbehörde hat Anträge zwingend abzulehnen, wenn an anderer Stelle eine Konzentrationszone ausgewiesen ist und die Wirkung des § 35 BauGB erzeugt.</p> <p>Das VG Arnberg hat entschieden, dass der bestehende Flächennutzungsplan strikt angewendet werden muss. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Arnberg wurde durch das Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss 8 B 1310/16, vom 12.04.2017 bestätigt.</p> <p>Wir verweisen hierzu auf das Statement der renommierten Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg: <a href="https://www.wolter-hoppenberg.de/nc/aktuell-karriere/news-detail/article/ovg-muenster-klaert-grundsatzfrage-zur-moeglichkeit-einer-zurueckstellung-in-genehmigungsverfahren-f/">https://www.wolter-hoppenberg.de/nc/aktuell-karriere/news-detail/article/ovg-muenster-klaert-grundsatzfrage-zur-moeglichkeit-einer-zurueckstellung-in-genehmigungsverfahren-f/</a></p> <p><b>"OVG Münster klärt Grundsatzfrage zur Möglichkeit einer Zurückstellung in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen</b></p> <p>Viele Kommunen haben sich nach Fukushima 2011 auf den Weg gemacht, ihre im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen zu überarbeiten, um der Windenergie in Zukunft breiteren Raum zu geben. Die Neuplanung vollzieht sich häufig vor dem Hintergrund einer erheblichen Rechtsunsicherheit, ob die (bisher) dargestellten Konzentrationszonen wirksam sind und die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Genehmigungsanträgen an städtebaulich unerwünschten Standorten entgegengehalten werden kann. Die Kommunen waren deshalb gut beraten, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wegen des bestehenden Flächennutzungsplans zu versagen, und zum anderen mit Blick auf ihre laufende Neuplanung die Zurückstellung von Genehmigungsanträgen für Windenergieanlagen nach § 15 Abs. 3 BauGB zu verlangen. Damit war man doppelt vor unliebsamen</p>	<p>eingereichten Anregungen selbstständig.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Zulassungsentscheidungen abgesichert.</p> <p>Die Kreise und kreisfreien Städte als Genehmigungsbehörden stehen vor der Frage, ob sie in laufenden Genehmigungsverfahren den bestehenden Flächennutzungsplan schlicht anwenden und den Antrag ablehnen, ob sie den Flächennutzungsplan prüfen und verwerfen können oder ob sie eine Wahlmöglichkeit zwischen Ablehnung des Antrages wegen der Bestandsplanung und der Zurückstellung wegen der Neuplanung haben. Letzteres schien mancher Genehmigungsbehörde wegen des geringeren Schadensersatzrisikos der risikoärmere Weg zu sein.</p> <p>In mehreren Beschlüssen im Herbst 2016 hat das VG Arnsberg eine Normverwerfungskompetenz der Genehmigungsbehörden verneint und die strikte Anwendung bestehender Flächennutzungspläne verlangt. Für eine Zurückstellung gem. § 15 Abs. 3 BauGB wegen der Neuplanung sei deshalb kein Raum. Die Zurückstellungen seien aufzuheben.</p> <p>Diese Ansicht zum Verhältnis von Antragsablehnung und Zurückstellung hat das OVG Münster nunmehr in zwei Beschlüssen vom 12.4.2017 bestätigt, die den Hochsauerlandkreis und die Stadt Olsberg betrafen. Auf die Frage der Normverwerfungskompetenz der Genehmigungsbehörde ist das OVG Münster nicht eingegangen, weil der Kreis als Rechtsmittelführer dieses Thema nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hatte.</p> <p>Die Rechtsprechung des VG Arnsberg und des OVG Münster führt in der Gesamtschau dazu, dass die Kreise die alten Flächennutzungspläne der Gemeinden grundsätzlich anzuwenden und Anträge für Standorte außerhalb bisher dargestellter Konzentrationszonen abzulehnen haben. Auf die laufende Neuplanung kommt es nicht an. Der Ausweg über Zurückstellungen nach § 15 Abs. 3 BauGB ist damit versperrt.</p> <p>Die Beschlüsse des OVG Münster haben große praktische Bedeutung. Es lässt sich absehen, dass die Zurückstellungen zurückgehen und die Ablehnungen von Genehmigungsanträgen zunehmen werden. Damit rückt automatisch und schneller als erwartet die Belastbarkeit älterer Konzentrationszonen auf den gerichtlichen Prüfstand. Verlierer könnten die Kreise als Genehmigungsbehörden sein, die ältere unwirksame Konzentrationszonendarstellungen der Kommunen haftungsrechtlich „ausbaden“ müssen - und das ohne Rückgriffsmöglichkeit."</p> <p>OVG Münster, Beschluss v. 12.4. 2017 - 8 B 1310/16 ~</p> <p>Wir haben den Kreis Lippe bereits aufgefordert, die derzeit vorliegenden Anträge für den Bau von WEA im Gemeindegebiet Kalletal umgehend abzulehnen. Angebracht wäre ein gleich lautender Antrag der Gemeinde Kalletal an den Kreis Lippe.</p> <p>Aus unserer Sicht muss dieses katastrophale Trauerspiel, in das sich die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat immer tiefer hinein manövriert, unverzüglich beendet werden. Die Gemeindeverwaltung verlässt sich ohne eigenständige Prüfung (obgleich das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht der Gemeinde bereits auf Antrag der UKB festgestellt wurde) auf den Gutachter und den Rechtsbeistand. Der von den Bürgern gewählte Gemeinderat verlässt sich wiederum blind auf die Gemeindeverwaltung. Somit glaubt jeder einzelne, seine Verantwortung, die er übernommen hat, abgeben zu können. Vergessen wird dabei, dass der Gutachter und der Rechtsbeistand nur beratend, ohne Übernahme irgendeiner Verantwortung, agieren. Die Verantwortung bleibt allerdings bei den Gremien der Gemeinde und muss von denen auch bewusst übernommen werden. Andere Gemeinden reagieren bereits und verschieben die weitere Planung der Konzentrationszonen (siehe Gemeinde Schlangen). Sollten nun die</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>zurückgestellten WEA im Gemeindegebiet Kalletal als ursächlich für ein schnelles Durchwinken des neuen FNP herangezogen werden, verweisen wir auf unsere oben ausgeführten Urteile.</p> <p>In der Ausschusssitzung, Planen und Bauen, vom 28.04.2015 tauchten viele über das Kalletal verbreitete Konzentrationszonen auf, da der Kreis Lippe - lt. Herrn Winterkamp - eine Befreiung für die Landschaftszonen mit dem Entwicklungsziel 1 und 2 in Aussicht gestellt hatte. Am 22.06.2015 gab es dann den Beschluss: "Der Landschaftsschutz bleibt unverändert zum ursprünglichen Plan". Dies war wohl notwendig, um die bereits vorher festgelegten Konzentrationszonen wieder zu erreichen. Leider konnte das Entwicklungsziel auch nicht konsequent angewandt werden. So lag es letztendlich an dem Gutachter aus Warendorf über die Schönheit der Landschaft zu urteilen, was er dann zu unserem Nachteil subjektiv vorgenommen hat. Vernünftige, nachvollziehbare, rechtlich vorgeschriebene, einheitlich anzuwendende Kriterien wurden leider nicht verwendet.</p> <p>Der immense Schaden, der uns durch die nicht nachvollziehbare Zurücknahme der Klage gegen die 3 WEA durch die Gemeinde zugefügt wurde, ist Anlass genug, diesen Wahnsinn mit den geplanten 6 Konzentrationszonen um die Wohnsiedlung Henstorf zu beenden. Bereits jetzt ist deutlich, dass das Lärmkontingent mit 3 WEA zusätzlich zu den 11 WEA auf Dörentruper Seite und 6 WEA auf dem Rafelder Berg überschritten wird. Die geplanten Zonen sind unrealistisch und somit nicht rechtssicher. Gerade im Hinblick auf die Sorgen und Bedenken der Gemeinde, bezüglich möglicher Schadenersatzforderungen, die Investoren gegen die Gemeinde stellen könnten, wenn Konzentrationszonen ausgewiesen werden, in denen die Errichtung von WEA von vornherein ausgeschlossen ist, sollte Anlass zum Streichen der Zonen 3, 4, 5, 6, 7 und 8 sein. Der Grund dafür: die Gemeinde darf nur Konzentrationszonen ausweisen, in denen WEA wirklich gebaut werden können. Das heißt, das Lärmkontingent und die avifaunistische Prüfung müssen hieb- und stichfest überprüft worden sein.</p> <p>Wir appellieren an Ihren gesunden Menschenverstand und Ihre Verantwortung, die Sie der Gemeinde, also auch den von WEA betroffenen Bürgern, gegenüber übernommen haben.</p> <p>Wir erwarten von dem Bürgermeister Herrn Hecker eine Antwort auf die in diesem Schreiben genannten Punkte bis zum 20.07.2017. Uns interessiert hierbei zunächst die Meinung des gewählten Kalletaler Bürgermeisters und nicht die vorgefassten Ablehnungen des Gutachters oder des Rechtsbeistandes. Ansonsten müssen wir wieder davon ausgehen, dass unsere Stellungnahmen nicht ernst genommen werden und den Bürgermeister die Ungerechtigkeiten den Bürgern gegenüber nicht interessieren.</p>	
18. XXX (07.07.2017)	
<p>hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb weiterer geplanter Windenergieanlagen persönlich betroffen fühle.</p> <p>Seit über einem halben Jahr ist der Windpark am Rafelderberg in der Zone 9 in Betrieb. Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen von den Windenergieanlagen bekomme ich täglich zu spüren. Ich bin erschüttert über den neuen Flächennutzungsplan, der weitere Windenergieanlagen unmittelbar vor meiner Haustür vorsieht.</p> <p>Ich bin auf dem Hof meiner Eltern aufgewachsen und habe viel Zeit in meiner Kindheit in den umliegenden Wäldern verbracht. Erlebnisse und Eindrücke der Tierwelt und Landschaft, die ich nicht missen möchte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen als laut BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich von dortigen Anwohnern hinzunehmen sind und diesen von der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Maßnahmen des Selbstschutzes abverlangt werden.</p> <p>Die in den späteren Genehmigungsverfahren geplanter WEA erarbeiteten Fachgutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung setzen sich mit den Wirkungen der</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Deswegen war mir als Kind bereits bewusst, dass hier meine Zukunft liegt. Ich habe meine Ausbildung auf das Wohl der Tiere gerichtet und absolviere neben meinem Beruf eine weitere Ausbildung zur Tierphysiotherapeutin. Ich möchte mich diesbezüglich in einigen Jahren selbstständig machen. Ich würde mir gerne dieses Ziel verwirklichen. Doch liegt meine Zukunft wirklich hier, wenn weitere Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe gebaut werden? ich denke nicht!</p> <p>Die tägliche 'Lärmbelästigung' der Windenergieanlagen von Bavenhausen und dem Rafelderberg sind nicht zu überhören. Die Pferde, mit denen ich meine berufliche Zukunft plane und die meine zukünftigen Patienten sind, haben ein noch empfindlicheres Gehör als wir Menschen und nehmen die Geräusche der Windenergieanlagen noch stärker wahr.</p> <p>Es ist doch im Interesse aller, wenn junge und motivierte Menschen im Kalletal bleiben und sich ihre Zukunft hier aufbauen. Doch der Bau weiterer Windenergieanlagen wird dazu führen, dass die jungen Menschen wegziehen und andere Zukunftsorte auswählen werden. Dort, wo keine Windenergieanlagen stehen!</p> <p>Wir haben hier bereits genug Windenergieanlagen mit denen wir uns arrangieren müssen. Weitere sind nicht notwendig! Das wunderschöne Landschaftsbild war immer das Wahrzeichen des Kalletals. Doch die vielen Windenergieanlagen zerstören dieses idyllische Landschaftsbild. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Die Veränderungen, die für den Bau der Windenergieanlagen vorgenommen werden zerstören den Lebensraum der Lebewesen und sind eine enorme Lärmbelästigung für Tier und Mensch. Menschen, die von auswärts kommen und bisher gern „in das schöne Kalletal“ gefahren sind, werden dieses in Zukunft nicht mehr tun. Die Windenergieanlagen verstellen den Blick auf die Natur.</p> <p>Zusammenfassend kann ich nur sagen, dass ich hier meine berufliche Zukunft nicht sehe, wenn weitere Windenergieanlagen gebaut werden und appelliere an Sie den Flächennutzungsplan nicht in die Realität umzusetzen.</p> <p>Ich möchte hier im Kalletal meine Zukunft ohne weitere Windenergieanlagen verbringen!</p>	<p>geplanten Anlagen auf die benachbarten Anwohner im Detail auseinander; dabei werden bestehende Anlagen als Vorbelastungen mitberücksichtigt. Falls erforderlich resultieren Angaben zum möglichen Schallleistungspegel bzw. zu erforderlichen Abschaltzeiten laut dem beigefügten Schattenschlagkalender.</p> <p>Mit der Darstellung von Konzentrationszonen im FNP nutzt die Gemeinde Kalletal bewusst die Möglichkeit, WEA im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und damit letztendlich zu kontingentieren. Dies gilt nicht zuletzt zum Schutz des Landschaftsbildes im Interesse der eigenen Anwohner wie auch der auswärtigen Besucher. Bei dieser Planung muss allerdings sichergestellt sein, dass der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum gegeben wird. Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dieser Forderung mit der Darstellung der neun geplanten Konzentrationszonen nachkommen zu können.</p>
19. XXX (07.07.2017)	
<p>Wir begrüßen die Vergrößerung der Abstände zu Wohngebäuden um 200 m gegenüber dem allerersten Entwurf des Planes. Leider zeigt die aktuelle Version jedoch keine substantielle Verbesserung und Berücksichtigung unserer Einwände.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass die Abstände noch nicht groß genug sind, besonders im Hinblick darauf, dass die WKA immer größer werden. Wir sehen unsere Belange nicht ausreichend berücksichtigt und geschützt und legen deshalb Widerspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes ein.</p> <p>Auf einige Punkte möchte ich eingehen. Außerdem ist ausdrücklich auch mein Schreiben vom 14.06.14 Teil dieses Einspruchs, da die dort vorgebrachten Einwände teilweise nur unzureichend beantwortet wurden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal möchte die Möglichkeit der räumlichen Steuerung nutzen um die Windenergienutzung auf bestimmte Bereiche des Gemeindegebietes zu konzentrieren und damit im übrigen Außenbereich zu verhindern. Grundlage dafür ist eine gemeindeflächendeckende Untersuchung, die die konfliktärmsten Bereiche im Stadtgebiet herausarbeitet. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung muss die Gemeinde Kalletal weiterhin beachten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen eine im Baugesetzbuch verankerte privilegierte Nutzung ist. Sie muss der Windenergienutzung bei einer räumlichen Steuerung auch weiterhin in substantieller Weise Raum geben und</p>



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>In meinem Einspruch vom 14.06.14 habe ich um Schutz vor Eisschlag auf dem Schulweg gebeten. Sie antworten: „Hinsichtlich der Gefahr eines Eiswurfes sind inzwischen Eiserkennungssysteme üblich“ Da wirft es für mich Fragen auf, warum dann neben den 3 neu errichteten WKA Schilder stehen, auf denen vor Eisschlag gewarnt wird. Auch berichten Spaziergänger an diesen neuen Anlagen von Eisschlag. Wer kümmert sich darum, dass wir Bürger wenigstens den möglichen Schutz erfahren? Sonst ist das gesamte Gebiet plus 300m, denn so weit fliegt das Eis, im Winter für Spaziergänger, Schüler, Radfahrer, Hundebesitzer...eine Gefahr und deshalb nicht nutzbar.</p> <p>Weiter schreiben Sie in Ihrer Antwort: „.. Grenzen einschließlich des Rotors einzuhalten... Die WEA werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-60 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten.“ Entschuldigung, aber der Rotor IST Teil der Anlage und ER erzeugt den Lärm und den Schattenschlag, nicht der Mast. Das heißt es ist falsch, dass weitere 40-60 m Abstand eingehalten werden.</p> <p>Sie zitieren ein Urteil des OVG NRW (Az. 8 A 2672/03) in dem es um Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten geht. „Das bedeutet aber nicht, dass eine Gemeinde, deren Gebiet weiträumig unter Landschaftsschutz steht, Windkraft in gleicher Weise Raum eröffnen müsste, wie dies in anders strukturierten Gemeinden im Einzelfall geboten sein mag.“ Sie ziehen daraus den Schluss, dass WKA-Flächen in LSG nicht generell ausgeschlossen sind. Anders gesehen bedeutet obiges Zitat aber: Wir müssen im Kalletal nicht soviel Fläche ausweisen wie andere Gemeinden! Im Münsterland sind 2% der Fläche ausreichend! Warum möchten Sie unbedingt soviel Fläche ausweisen? Ich bitte Sie um Mut -für Ihre Bürger- von Ihrem Spielraum Gebrauch zu machen und die Flächen so klein wie möglich und nicht</p>	<p>darf dahingehend nicht zu große pauschale Vorsorgeabstände um Wohnbebauung oder Siedlungsflächen wählen. Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung wird versucht, einen Konsens zwischen dem Schutz der Anwohner und der privilegierten Nutzung der Windenergie zu finden.</p> <p>Das Stillsetzen der Windenergieanlagen bei erkanntem Eisansatz verhindert das Wegschleudern von Eisstücken, tauendes Eis kann von den Rotorblättern jedoch abfallen. Um davor zu warnen, werden die Anlagen mit Schildern versehen. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW gibt es auch keinen Abwehranspruch, soweit jemand geltend macht, einen an den Windenergieanlagen vorbeiführenden Weg als Spaziergänger zu benutzen. „Es ist dem Antragsteller jedenfalls zuzumuten, bei Frost die vorgesehenen Hinweisschilder zu einer Gefährdung durch Eiswurf zu beachten und den Weg ggf. nicht zu benutzen. Das danach verbleibende äußerst geringe Restrisiko hat der Antragsteller hinzunehmen. Als Spaziergänger kann er nicht verlangen, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage von Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird.“ (Beschluss des OVG NRW vom 06.05.2016, Az. 8 B 866/15)</p> <p>Mit einem weiteren Abstand von 40-60 m ist der Anlagenstandort gemeint. Damit ist auch die Schallquelle der Windenergieanlage entsprechend weit von der Grenze der Konzentrationszone entfernt, denn als Schallquelle wird in den Immissionsberechnungen die Gondel betrachtet. Soweit je nach Windrichtung der Rotor so steht, dass die Rotorblätter auf ein benachbartes Haus gerichtet sind und damit ein Teil der Schallquelle diesem Immissionspunkt näher rückt, ist andererseits zu bedenken, dass die Rotorblätter in der Drehbewegung von diesem Haus auch weiter entfernt sein werden, wenn sie auf der anderen Seite der Gondel sind. Die Schallquelle ist daher die in der Mitte angeordnete Gondel, in der ggf. weitere Schallquellen wie Getriebe angeordnet sind.</p> <p>Die Größe der neun geplanten Konzentrationszonen von insgesamt 205,3 ha entspricht 1,8 % des Gemeindegebietes. Wie in Kap. 4.3 des Standortkonzeptes (Anhang 1 der Begründung zur 1. FNP-Änderung) ausgeführt, geht die Gemeinde Kalletal davon aus, angesichts der örtlichen Verhältnisse mit den geplanten Flächen der Windenergienutzung in der von den Verwaltungsgerichten geforderten substanziellen Weise Raum geben zu können. Eine allgemein gültige Größenordnung kann hierfür gerade nicht angegeben werden, da stets die jeweiligen örtlichen Besonderheiten in den Blick genommen werden müssen. Ein Vergleich Kalletals mit Kommunen im</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>für die Investoren so groß wie möglich zu fassen. (Es geht nicht um einen Kompromiss zwischen Bürgern und Investoren, sondern um das bestmögliche Ergebnis für die Bürger und für das Landschaftsbild des Kalletals.)</p> <p>Durch die Fläche in Rafeld hat sich die insgesamt ausgewiesene Fläche vergrößert. Was spricht dagegen deshalb die Zone 7 und 8 zu streichen? Die Formulierung „Die Darstellung beider Flächen...schafft jedoch das erforderliche Planungsrecht, irritiert uns. Wer fordert denn hier was? Wir wohnen direkt zwischen der Zone 6 und den Zonen 7 und 8. Dadurch werden wir unverhältnismäßig stärker belastet als andere.</p> <p>Durch die 3 bereits errichteten WKA haben wir schon einen Vorgeschmack auf das, was uns von dort erwarten könnte. Vor der Haustür empfangen uns 3 Riesentürme und ein tosender Lärm, und hinter dem Haus lärmt es vom Kleeberg her. Allerdings sehen diese WKA kleiner aus, obwohl sie näher sind. Denn die enorme Größe der neuen Anlagen macht doch einen gewaltigen Unterschied. Sie sind herzlich eingeladen sich von dem Lärm und der Aussicht bei uns vor Ort ein Bild zu machen.</p> <p>Eine Ausweisung der Zonen 7 und 8 für den Austausch der vorhandenen WKA auf dem Kleeberg gegen größere Anlagen, sowie die Möglichkeit diese dann noch näher an unser Wohngebäude heran zu rücken, würde zu einer weiteren erheblichen Beeinträchtigung führen. Dieses wird durch den Höhenunterschied der Anlagen zu unseren Gebäuden (60 m) noch weiter verstärkt. Wir beantragen daher, die beiden Zonen 7 und 8 nicht auszuweisen, die Zone 6 zu streichen oder zumindest auf das bestehende Windrad zu verkleinern und zusätzlich den Abstand der anderen Zonen zu unseren Gebäuden substanziell auf mindestens 1000 m zu vergrößern.</p> <p>Außerdem empfinden wir die installierte Flughindernisbefeuerng (Kirmes-Beleuchtung) der WKA als sehr unangenehm.</p> <p>Wir bitten Sie um Verständnis für unsere Situation und um Respekt bzw. Achtung unserer Bedürfnisse. Wir haben keine Wahlmöglichkeit. Gerne würde ich mein Haus und Besitz nehmen und an einem besseren Ort aufstellen. Aber das geht nicht.</p> <p>Sie schreiben: „Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde stellt ggf. mit Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung sicher, dass die rechtlichen Vorgaben zum Schutz benachbarter Anwohner eingehalten werden.“</p> <p>Nachdem der Kreis Lippe ein rechtskräftiges und endgültiges Urteil des OVG Münster einfach ignoriert hat, bin ich nicht nur empört sondern fühle mich auch schutzlos und bin sehr besorgt im Blick auf die Zukunft (auch unseres Rechtssystems).</p> <p>Sollten die geplanten Flächen mit WKA's bebaut werden, werden wir den unwiederbringlichen Verlust unserer schönen, beruhigenden und einzigartigen Landschaft, Natur und Heimat betrauern müssen. Aber noch bitten wir Sie um Unterstützung und Hilfe. Sie wollen den Bürgern dienen, nicht den Investoren, oder? Sie haben viel Einfluss! Bitte nutzen Sie diesen.</p> <p>Anlage Schreiben vom 14.06.14</p>	<p>Münsterland ist daher nicht möglich.</p> <p>Soweit eine Kommune in ihrem FNP Konzentrationszonen für WEA darstellt, können i. d. R. nur innerhalb dieser Zonen Anlagen errichtet werden. Daher ist es erforderlich, an einer Stelle, für die die planende Kommune Errichtung und Betrieb von WEA ermöglichen möchte, eine Konzentrationszone darzustellen.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal muss für die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept vorlegen und der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m zugeordnet, kann diese Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden. Hervorzuheben ist, dass die den künftigen WEA benachbarten Anwohner hinsichtlich Schall und Hindernisbefeuerng keinen Anspruch auf „Nullimmissionen“ haben, da das Bundesimmissionsschutzgesetz nicht vor allen, sondern nur vor schädlichen Umwelteinwirkungen schützt; dies sind nach § 3 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.</p> <p>Der Bundesgesetzgeber hat die Windenergienutzung im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB explizit dem gesamten Außenbereich zugewiesen. Durch die Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan handeln der Bürgermeister und die Politik im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer planungshoheitlichen Möglichkeiten bemüht sind, Windenergieanlagen in möglichst konfliktarmen Zonen räumlich zu konzentrieren und damit im restlichen Gemeindegebiet auszuschließen.</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewogen. Die Abwägung hat weiterhin Bestand.</p>
20. XXX (07.07.2017)	
hiermit zeigen wir an, dass wir XXX als Eigentümer des bebauten Grundstücks XXX anwaltlich in der	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>vorbezeichneten Angelegenheit vertreten. Eine uns legitimierende Vollmacht fügen wir in Kopie bei. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand ist seitens eines Investors wohl beabsichtigt, eine Windenergieanlage in der Nähe des Grundstücks unseres Mandanten in der Konzentrationszone 3 so zu errichten, dass die Flügelspitzen der Rotoren über die Grundstücksgrenze ragen und den Luftraum oberhalb des Grundstücks unseres Mandanten in Anspruch nehmen. Der Investor der geplanten Windenergieanlage hat vor diesem Hintergrund Kontakt zu unserer Mandantschaft aufgenommen und um den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung gebeten. Wir gehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch davon aus, dass die Konzentrationszone 3 aus mehreren – selbständig tragenden – Gründen nicht rechtswirksam als eine Vorrangzone im Flächennutzungsplan dargestellt werden kann und der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung sich deshalb erübrigt. Dies werden wir nachfolgend im Einzelnen erläutern.</p> <p>Dies vorausgeschickt nehmen wir zum Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung: Im Rahmen der Neuauslegung wurde nicht gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Unsere Stellungnahme bezieht sich deshalb auf das gesamte Planungsverfahren und nicht nur auf den geänderten Teil.</p> <p>Der vorliegende Planungsentwurf für die Flächennutzungsplanänderung erweist sich in seiner gegenwärtigen Fassung aus mehreren Gründen als rechtswidrig. Die Planungsunterlagen, die teilweise aus dem Jahr 2017 und teilweise aus dem Jahr 2013 stammen, entsprechen bereits nicht den gesetzlichen Vorgaben des BauGB (im Folgenden I.). Außerdem erweist sich die Bildung der „harten Tabuzonen“ als fehlerhaft (im Folgenden II.). Es wurden bisher zudem raumordnungsrechtliche Zielvorgaben missachtet (im Folgenden III.). Die Planung steht auch nicht mit den Vorgaben des Artenschutzrechts im Einklang (im Folgenden IV.). Fehlerhaft ist überdies der Bekanntmachungstext (im Folgenden V.). Es liegen weitere beachtliche Rechtsfehler vor, die der Fortführung der Planung, zumindest aber der Ausweisung der Konzentrationszone 3 entgegenstehen (im Folgenden VI.).</p> <p>I. Grundsätzliches</p> <p>1.</p> <p>Zunächst sei uns der Hinweis gestattet, dass die Planunterlagen unübersichtlich und widersprüchlich sind. Die Planbegründung und der Umweltbericht entsprechen außerdem nicht den sich aus § 2a BauGB und aus der Anlage 1 zum BauGB ergebenden Anforderungen. Die Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB, § 2a und § 4c BauGB enthält Regelungen formeller und materieller Art, die bei der Aufstellung des Umweltberichts als Mindestinhalt zu beachten sind. Die ausliegenden Unterlagen bleiben hinter diesem Mindestinhalt zurück.</p> <p>Die „Bebauungsplanbegründung“ umfasst gerade einmal 17 Seiten. Die Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans lassen sich diesen Ausführungen nicht entnehmen. Auch der Umweltbericht leistet diese Aufgabe nicht, stattdessen wird auf unzureichende Weise auf das Standortkonzept der Gemeinde Kalletal vom 10. April 2017 und das faunistische Gutachten vom 14. Oktober 2013 verwiesen. Um sich auch nur einen einigermaßen vollständigen Überblick über die Planung zu verschaffen, ist es unumgänglich, die zuletzt genannten beiden Fachgutachten zu sichten. Genau dies soll nach den genannten gesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich sein. Die Planungsunterlagen und insbesondere die allgemein verständliche</p>	<p>1.</p> <p>Der Bezeichnung der Planunterlagen als „unübersichtlich und widersprüchlich“ wird nicht gefolgt. Neben der Plandarstellung und der Begründung umfassen die Planunterlagen drei Anhänge zur Begründung, auf die im Anhangsverzeichnis (S. III der Begründung) hingewiesen wird. Die Begründung enthält darüber hinaus Inhalts-, Tabellen- und Abbildungsverzeichnis; gleiches gilt für die Anhänge 1 bis 3. Der grundsätzliche Aufbau der Unterlagen ist damit nicht unübersichtlich, sondern ohne Weiteres nachvollziehbar. Ebenso ist den Anforderungen des § 2a BauGB und der Anlage 1 zum BauGB entsprochen: Die in § 2a BauGB angesprochenen Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen sind gleich in Kap. 1 der Begründung benannt, nämlich</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Zusammenfassung des Umweltberichts gemäß Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB soll vielmehr gewährleisten, dass die Öffentlichkeit und die Behörden sich im Aufstellungsverfahren über die wesentlichen Aspekte des Umweltberichts zügig informieren können.</p> <p>Danach muss der Umweltbericht für sich genommen die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang die Umwelt von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden kann, vgl. Schrödter, in Kommentar zum BauGB, 8. Auflage, § 2a, Rn. 13, Rn. 44.</p> <p>Die aus gerade einmal zwei Absätzen bestehende „allgemeinverständliche Zusammenfassung“ ist derart kurz und lapidar gehalten, dass ihr keine substantielle Aussagekraft zukommt, die eine schnelle Information über die betroffenen Umweltbelange ermöglichen würde. Gleiches ist in Bezug auf den Umweltbericht zu rügen. Selbst soweit im Umweltbericht bestimmte Umweltaspekte knapp – und meist ohne Substanz – thematisiert werden, finden sich in der Zusammenfassung noch nicht einmal inhaltliche Aussagen zu diesen Belangen. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu den Angaben nach der Anlage 1 zu §2 Abs. 4 BauGB liegt somit nicht vor, was einen beachtlichen Verfahrensfehler darstellt.</p> <p>2.</p> <p>Es kommt hinzu, dass die Planungsunterlagen außerdem nicht aufeinander abgestimmt sind. Dies zeigt bereits der Umstand, dass die Planbegründung mit dem Umweltbericht aus dem Jahr 2017 und das in Bezug genommene faunistische Gutachten aus dem Jahr 2013 stammen. Die Vorrangzonen werden in diesen Unterlagen zudem unterschiedlich bezeichnet, was eine schnelle Erfassung des aktuellen Planungsstandes weiter erschwert. Um das „Standortkonzept“ der Gemeinde nachvollziehen zu können, ist es zunächst notwendig, herauszufinden, welche Potenzialflächen im Einzelnen mit der Benennung der mit Buchstaben gekennzeichneten Flächen im Standortkonzept gemeint sind. In der „Planbegründung“ und dem „Umweltbericht“ wurden die Konzentrationszonen nämlich nicht mit Buchstaben gekennzeichnet, sondern mit arabischen Zahlen von 1 bis 9. Die Planungsunterlagen sind insgesamt nicht aufeinander abgestimmt. Auch dies scheint eine Folge davon zu sein, dass die Entwurfsverfasser</p>	<p>die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB mit der Rechtsfolge, dass WEA i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel nicht zulässig sind.</p> <p>Der geforderte Umweltbericht ist in einem gesonderten Teil der Begründung enthalten, nämlich dem Kap. 6. Innerhalb dieses Kapitels sind alle nach Anlage 1 zum BauGB geforderten Inhalte wiedergegeben (Einleitung mit Kurzdarstellung des Inhalts und den wichtigsten Zielen des Bauleitplans in Kap. 6.1, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Kap. 6.2 und Kap. 6.3 sowie die zusätzlichen Angaben in Kap. 6.4 und Kap. 6.5).</p> <p>Insbesondere führt der Umweltbericht für jede der 9 Konzentrationszonen für jedes der betrachteten Schutzgüter die jeweils vorkommenden Verhältnisse / Sachverhalte (z. B. Bodentypen, Gewässer, bekannte Artvorkommen usw.) auf. Es wird nicht nur auf das faunistische Gutachten oder das Standortkonzept verwiesen. Im Besonderen enthält der Umweltbericht gerade auch die Aussagen dazu, „ob und in welchem Umfang die Umwelt von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden kann“ (vgl. Kap. 6.3). Dabei wird allerdings notwendigerweise darauf hingewiesen, dass sich die aufgeführten Umweltauswirkungen derzeit nur dem Grunde nach ansprechen, aber nicht detailliert beschreiben und prognostizieren lassen, weil derzeit noch keine Kenntnisse zu konkreten Anlagenstandorten, -typen und -größen (Nabenhöhe, Rotordurchmesser) und mit den Anlagen verbundenen Schalleleistungspegeln, Schattenwürfen und Flächenansprüchen für Zufahrten, Kranstellflächen und ggf. externe Transformatorhäuschen sowie evtl. erforderliche zusätzliche Umspannwerke oder Kabeltrassen von den Anlagen zu den Stromübergabepunkten der Leitungsnetze vorliegen.</p> <p>2.</p> <p>Dass die Bezeichnung der jeweils betrachteten Flächen im Standortkonzept und in der Begründung in unterschiedlicher Weise (Kleinbuchstaben bzw. arabische Ziffern) vorgenommen sind, dient gerade der Übersichtlichkeit. Denn da nicht alle der im Standortkonzept eingegrenzten und bewerteten Flächen auch für die Darstellung als Konzentrationszone vorgesehen sind, ist es sinnvoll, die im FNP darzustellenden Areale für sich (von 1 bis 9) durchzunummerieren. Wären bereits im Standortkonzept Ziffern verwendet und diese in der FNP-Änderung beibehalten worden, hätte sich eine lückige Bezeichnung ergeben.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>nicht die Mühe auf sich genommen haben, eine verständliche Begründung und einen verständlichen Umweltbericht zu fertigen, der aus sich heraus nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einen Überblick über die Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Umweltauswirkungen vermittelt.</p> <p>3. In den ausliegenden Planungsunterlagen werden außerdem auch widersprüchliche Aussagen getroffen. So heißt es beispielsweise auf der Seite 20 des – mittlerweile veralteten – faunistischen Gutachtens, dass der Schwarzstorch nur mit einzelnen Flugbewegungen außerhalb der zu bewertenden Flächen beobachtet worden sei. im Gegensatz hierzu heißt es auf der Seite 23 des Umweltberichts, dass der Schwarzstorch in den Konzentrationszonen vorkommt. Auf der Seite 33 des Umweltberichts wird sodann angedeutet, dass deshalb für den Schwarzstorch auch Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Umweltbericht die Belange des Artenschutzes für sich genommen nicht auf eine nachvollziehbare Weise behandelt, ist es nicht sachgerecht, dass in dem Umweltbericht und der faunistischen Untersuchung sich widersprechende Angaben hinsichtlich des Vorkommens des Schwarzstorches zu finden sind.</p> <p>4. Widersprüchlich sind auch die Angaben in den Planungsunterlagen im Zusammenhang mit den Planungsabsichten. An einigen Stellen der Planungsunterlagen wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Gemeinde Kalletal die Planänderung durchführt, um ganz bestimmte Windenergieanlagen planungsrechtlich in den neuen Vorrangzonen zu ermöglichen. In diesem Sinne wird auf der Seite 18 des Standortkonzeptes ausgeführt, dass moderne Windenergieanlagen der Multimegawattklasse errichtet werden sollen. Es sollen in den Konzentrationszonen mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden. Die genaue Größenordnung mit Rotordurchmesser wird angegeben. Detaillierte Informationen über die Windenergieanlagen, die nach der Vorstellung der Gemeinde errichtet werden sollen und Grundlage des Planungsverfahrens sind, finden sich in den technischen Datenblättern auf den Seiten 73 bis 78 des Standortkonzeptes. Die Anlagentypen und die Anlagenstandorte, die innerhalb der neuen Konzentrationszonen errichtet werden könnten, lassen sich somit schon konkret bestimmen. Teilweise basieren die rechtlichen Ausführungen in den Planungsunterlagen auch auf diesen Anlagentypen, die aus Sicht der Gemeinde errichtet werden sollen. In diesem Sinne wurden bei der Bildung der Potenzialfläche</p>	<p>Der Hinweis die Unterlagen wären nicht aufeinander abgestimmt wird zurückgewiesen.</p> <p>3. Weder auf S. 23 noch an anderer Stelle des Umweltberichtes ist ausgesagt, dass innerhalb der Konzentrationszonen der Schwarzstorch vorkommt. Ausgeführt wird lediglich, dass nach den Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in den <b>Bereichen der Messtischblätter</b> 3819 (Quadrant 4) und 3919 (Quadrant 2), in denen die 9 Konzentrationszonen gelegen sind, der Schwarzstorch vorkommt. Auf S. 24 werden Aussagen des Kreises Lippe wiedergegeben, denen zufolge der Schwarzstorch östlich der Konzentrationszone 4 und nördlich der Konzentrationszone 9 vorkommt. Auf S. 33 des Umweltberichts wird darauf hingewiesen, dass es laut Leitfaden NRW die Möglichkeit gibt, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abzuwenden. Dies ist bezogen auf konkret geplante WEA in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären und die artenschutzrechtliche Betrachtung insofern in die Genehmigungsverfahren abzuschichten.</p> <p>4. Auf S. 18 des Standortkonzeptes wird nicht ausgeführt, dass Anlagen bestimmter Größenordnungen „errichtet werden sollen“. Die Gemeinde Kalletal plant selber keine WEA und gibt den interessierten Investoren auch keine Größenordnungen für Rotordurchmesser oder Nabenhöhe vor. Auf S. 18 ist lediglich ausgeführt, dass die Gemeinde Kalletal für die Erarbeitung ihres Standortkonzeptes „v. a. die modernen WEA-Typen der Multimegawattklasse in den Blick“ nimmt. Dies geschieht deshalb, weil der Gemeinde durch vorliegende Antragsunterlagen bekannt ist, für welche Anlagentypen sich die Investoren vorrangig interessieren. Die in Anhang 1 des Standortkonzeptes enthaltenen Tabellen (Tab. A1 bis Tab. A3) sind keine „technischen Datenblätter“,</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>beispielsweise nur solche Areale ausgewählt, die wenigstens eine Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 82 Meter aufnehmen können (vgl. Seite 19 des Standortkonzeptes). Im völligen Gegensatz hierzu wird bei der Bewertung anderer Umweltbelange, wie beispielsweise beim Artenschutz, jedoch darauf abgestellt, dass völlig unklar sei, welche und wie viele Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen einmal errichtet werden. Bei vielen Belangen wird unter Berufung auf diesen Umstand eine Konfliktverlagerung in das Genehmigungsverfahren vorgenommen.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird die Gemeinde sich entscheiden müssen, ob sie ihre Planung auf bestimmte Anlagen ausrichtet oder aber nicht. Diese Entscheidung muss sodann widerspruchsfrei im Planungsverfahren angewendet werden. Es würde einen beachtlichen Rechtsfehler darstellen, wenn einerseits Potenzialflächen als solche nicht ausgewiesen werden, weil bestimmte Anlagentypen der Planung zugrundegelegt werden, andererseits jedoch von einer Prüfung konkret betroffener Belange mit dem Hinweis darauf abgesehen wird, dass noch völlig unklar sei, welche Windenergieanlagen in den Potenzialflächen einmal errichtet werden sollen.</p> <p>5. Eine weitere Widersprüchlichkeit der Planungsunterlagen offenbart sich bei der Bewertung der Landschaftsschutzgebiete. Bei diesem – gleich noch vertieft anzusprechenden – Belang wird der Leser der Planunterlagen völlig im Unklaren gelassen, welchen Stellenwert dem Schutz der Landschaftsschutzgebiete beigemessen werden soll. So wird beispielweise auf der Seite 67 des Standortkonzeptes ausgeführt, dass es gemeindlicher Wille der Gemeinde Kalletal sei, die Landschaftsschutzgebietenbereiche mit einer ökologisch reichhaltigen und vielfältigen Ausstattung an naturnahen Lebensräumen, die mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ im Landschaftsplan eingestuft werden, zu schützen und diese im Wesentlichen von einer Nutzung durch Windenergieanlagen freizuhalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den danach freizuhaltenden Flächen enthalten die Planungsunterlagen jedoch nicht. Wie gleich noch vertiefend auszuführen sein wird, wurde ein Teil des Landschaftsschutzbereiches ohne eine nachvollziehbare Begründung mit einer Vorrangzone überlagert, obschon die Voraussetzungen nach den Gebietsentwicklungsplanungen des Regierungsbezirke Detmold</p>	<p>sondern geben, wie auf S. 72 des Standortkonzeptes ausgeführt, „einen Überblick über eine Auswahl derzeit marktgängiger Anlagentypen verschiedener Hersteller. Die in den Tabellen jeweils enthaltene Anzahl an Anlagentypen erlaubt einen Rückschluss auf die ungefähre Verteilung der angebotenen und nachgefragten WEA; so haben Anlagen mit einer Nennleistung unterhalb von 2 MW inzwischen nur noch einen geringen Anteil an neu aufgestellten Anlagen, während der Trend über die Anlagen der 2 Megawattklasse zu noch leistungsstärkeren WEA geht“.</p> <p>Es ist hieraus erkennbar, dass Anlagen mit Nennleistungen von <math>\geq 2</math> MW Rotordurchmesser von <math>\geq 82</math> m aufweisen. Erkennbar ist aber auch, dass es oberhalb dieser Größenordnung zahlreiche unterschiedliche Rotordurchmesser gibt (die bei den hier angegebenen Tabellen bis max. 141 m reichen) und jeder Anlagentyp mit (bis zu 7) unterschiedlichen Nabenhöhen verfügbar ist. Vor diesem Hintergrund und in Verbindung damit, dass derzeit für die Gemeinde Kalletal tatsächlich nicht ersichtlich ist, welche Anlagen an welchen konkreten Standorten errichtet werden sollen, ist es hinsichtlich möglicher von den WEA ausgehender Umweltwirkungen zwangsläufig erforderlich, die konkreten Wirkungsprognosen auf die Genehmigungsverfahren zu verlagern. Aus Sicht der Gemeinde Kalletal ist wesentlich, dass sie mit der Wahl des kleinsten ernsthaft zu erwartenden Rotorradius bei der Eingrenzung der Potenzialflächen keinen Anlagentyp ausgeschlossen hat.</p> <p>Siehe unten</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>hierfür nicht vorliegen. Die Maßstäbe, die im Gebietsentwicklungsplan im Zusammenhang mit der Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie gemacht werden, scheinen völlig verkannt worden zu sein. Hierauf ist sogleich zurückzukommen. An dieser Stelle sei lediglich angemerkt, dass es bei dieser Sachlage geradezu befremdlich wirkt, wenn in dem Standortkonzept der Gemeinde darauf hingewiesen wird, dass den Landschaftsschutzgebieten eine sehr hohe Wertigkeit beigemessen werde.</p> <p>Die vorausgeschickt ist in inhaltlicher Hinsicht zu dem Planentwurf Folgendes auszuführen:</p> <p>II. Fehlerhafte Bildung der Tabuzonen</p> <p>Bei der Bildung der harten Tabuzonen ist im bisherigen Verfahren eine Umplanung vorgenommen worden. Die Waldflächen wurden aus den harten Tabuzonen herausgenommen. Nach wie vor erweist sich die Ausweisung der harten Tabuzonen im Zusammenhang mit den immissionsschutzrechtlichen Schutzabständen zu den im Außenbereich gelegenen Wohnnutzungen jedoch als fehlerhaft. Diese sind mit 210 Metern viel zu knapp bemessen worden (im Folgenden 1.). Nicht sachgerecht ist es im Übrigen, die im Flächennutzungsplan festgesetzten Grünflächen aus den harten Tabuzonen herauszunehmen (im Folgenden 2.).</p> <p>1.</p> <p>In dem Standortkonzept wird unter Bezugnahme auf die schalltechnische Berechnung vom 4. Februar 2016 davon ausgegangen, dass zu Wohngebäuden im Außenbereich ein immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand von nur 210 Metern eingehalten werden müsste, um einen Nachtrichtwert von 45 dB(A) einzuhalten. Diese Annahme ist fehlerhaft. Wie aus den Planunterlagen hervorgeht, waren Grundlage jener Berechnung die leisesten Anlagentypen der modernsten, auf dem Markt verfügbaren Technik mit einem Schallleistungspegel von 101,0 dB(A). Dies ist vom Ansatz her bereits verfehlt, da – unterstellt das Verfahren würde fortgeführt werden – völlig ungewiss ist, ob solche Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen errichtet werden. Entsprechend allgemeiner Grundsätze muss bei einer Prognose im Bauleitplanverfahren nicht von einem „Best-Case-Szenario“, sondern von einem „Worst-Case-Szenario“ ausgegangen werden. Die immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände müssen gewährleisten, dass die Richtwerte der TA-Lärm auch dann eingehalten werden, wenn nicht die leisesten Windenergieanlagen der modernsten Art, sondern die lautesten Anlagen in den Vorrangzonen errichtet werden. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass die Gemeinde zusätzlich zu diesen Mindestabständen Vorsorgeabstände einplanen möchte. Die immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände müssen nämlich für sich genommen auf eine rechtlich nicht zu beanstandende Weise gebildet werden.</p> <p>Es ist den Planungsunterlagen nicht zu entnehmen, warum der beschriebene Ansatz bei der Bildung der immissionsschutzrechtlichen Schutzabstände gewählt wurde. Mangels einer anderen Begründung drängt sich unweigerlich der Eindruck auf, dass in dieser Hinsicht eine Gefälligkeitsplanung vorliegt, dies jedenfalls solange, bis auf nachvollziehbare Weise begründet wird, warum entgegen der Üblichkeit in Planungsverfahren dieser Art nicht auf allgemeine Abstandsempfehlungen, sondern auf eine übertrieben optimistische Einzelfallberechnung zurückgegriffen wird.</p> <p>Wenn das Planungsverfahren nicht eingestellt wird, sollte im weiteren Verfahren – der Üblichkeit entsprechend – auf die vom Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe</p>	<p>1.</p> <p>Die Stellungnahme missversteht den Gedanken des immissionsschutzrechtlichen Mindestabstandes, der allerdings in Kap. 3.1.2 des Standortkonzeptes umfassend dargestellt ist. Nach diesem von (Richter beim BVerwG) GATZ eingeführten Ansatz geht es bei der Ermittlung des immissionsschutzrechtlichen Mindestabstandes darum, den – wie der Begriff schon ausdrückt – kleinsten Abstand zu ermitteln, der als harte Tabuzone und damit als aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen für Aufstellung und Betrieb von WEA ungeeignete Flächen eingestuft werden kann.</p> <p>Für die Ermittlung des immissionsschutzrechtlichen Mindestabstandes wurde daher von den leisesten Anlagentypen der modernsten auf dem Markt verfügbaren Technik ausgegangen und es wurde ein Windpark von 3 Anlagen betrachtet, weil es der gemeindlichen Zielsetzung entspricht, Konzentrationszonen für mind. 3 WEA darzustellen.</p> <p>Es geht hier dagegen nicht darum, allein mit diesen Mindestabständen sicherzustellen, dass auch bei Verwendung lauterer Anlagentypen die Vorgaben der TA Lärm an den benachbarten Wohngebäuden eingehalten werden.</p> <p>Zum Schutz der Anwohner wurde im Standortkonzept für jede Wohnnutzung um diese immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände ergänzend ein Vorsorgeabstand von 290 m als weiche Tabuzone gelegt. Für Wohngebäude im Außenbereich resultiert nach dem Ansatz der Gemeinde Kalletal somit ein Abstand der Konzentrationszonen von 500 m und damit von 60 m mehr als die in</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>„Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ zurückgegriffen werden. In jener Unterlage wird in Bezug auf eine Referenzanlage ein Mindestabstand von 280 Metern zu Einzelwohnhäusern im Außenbereich vorgeschlagen. Dieser Abstand wäre angemessen nochmals zu erhöhen, da, wie aus den Planunterlagen ebenfalls hervorgeht, in jeder Vorrangzone mindesten drei Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Die bereits vorhandenen Windenergieanlagen sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Für eine solche Konstellation empfiehlt die Arbeitsunterlage des Landesumweltamtes „Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ einen Abstand von 440 Metern zur Einhaltung des Nachtrichtwertes von 45 dB(A). Wegen der Zusammenhänge im Einzelnen wird auf die Abstandsempfehlungen des Landesumweltamts Bezug genommen. Die notwendigen immissionsschutzrechtlichen Schutzabstände müssen jedenfalls vergrößert werden.</p> <p>2. Der Vollständigkeit halber sei im Zusammenhang mit der Tabuzonenbildung erwähnt, dass nicht nachvollziehbar ist weshalb die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Grünflächen pauschal als harte Tabuzone ausgenommen wurden. Allein der Umstand, dass diese Flächen gegenwärtig gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB als Friedhöfe, Sport- und Spielanlagen, Campingplätze und zur Eingrünung genutzt werden und sie aufgrund dieser Festsetzung für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, rechtfertigt die Einordnung als harte Tabuzone nicht. Wie das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 3. Dezember 2015 in Bezug auf Bodenabbauflächen zutreffenderweise für Recht erkannt hat, steht es der Gemeinde frei, bestimmte Festsetzungen in ihrem Flächennutzungsplan jederzeit zu ändern. Zu einer solchen Änderung kann sie unter Umständen sogar verpflichtet sein, wenn sie am Ende des Planungsprozesses erkennt, dass sie der Windenergienutzung mit ihrer Planung nicht substantiell Raum verschafft. In einem solchen Fall könnte die Gemeinde Teile der Grünflächen aufheben und sie für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Nach der vorzugswürdigen Meinung ist davon auszugehen, dass die in Bezug auf Bodenabbauflächen ergangene Rechtsprechung des OVG Lüneburg auf andere Darstellungen im Flächennutzungsplan übertragbar ist, vgl. hierzu: Fricke, NordÖR 2016, 353 (355).</p> <p>III. Planung widerspricht raumordnungsrechtlichen Vorgaben</p>	<p>der Stellungnahme angeregten 440 m. Übrigens resultieren diese 440 m in der genannten Veröffentlichung aus der beispielhaften Berechnung für einen Windpark mit 7 Anlagen! Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind; daher werden die späteren Anlagenstandorte innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA-Türme werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-60 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten. Falls künftig in den Konzentrationszonen geplante WEA-Typen größere Schalleistungspegel aufweisen oder falls Windparks mit einer höheren Anzahl an WEA geplant werden, können daraus weitere erforderliche Abstandsvergrößerungen zu benachbarten Wohngebäuden resultieren; dies wird sich in den Genehmigungsverfahren anhand der zu erstellenden Schallimmissionsprognosen ergeben. Der Vorwurf einer Gefälligkeitsplanung wird von der Gemeinde Kalletal auf das Schärfste zurückgewiesen.</p> <p>2. Bei den im FNP als Grünflächen dargestellten und im Außenbereich gelegenen Arealen handelt es sich um bereits realisierte Nutzungen wie Sportplätze oder Friedhofsflächen. Ihre Nutzung kann nicht ernsthaft in Frage gestellt werden, um sie in eine Konzentrationszone für WEA umzuwandeln; ihr jeweiliger Gebrauch steht der Nutzung durch WEA als tatsächliches Hindernis entgegen. Im Übrigen geht die Gemeinde Kalletal davon aus, mit den geplanten Konzentrationszonen der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu geben.</p>



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die hier in Rede stehende Planung steht mit Zielen der Raumordnung nicht im Einklang.</p> <p>1.</p> <p>In dem Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirks Detmold wird als Ziel der Raumordnung im sachlichen Teilabschnitt für die Windenergienutzung vorgegeben, welche Bereiche für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung von Windenergie grundsätzlich in Betracht kommen. Hierzu gehören auch Bereiche für den Schutz der Landschaft und für die landschaftsorientierte Erholung sowie regionale Grünzüge. Dies setzt allerdings voraus, dass sichergestellt ist, dass die verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele des Gebietsentwicklungsplans nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Ob dies sichergestellt ist, wurde bisher nicht geprüft (im Folgenden a)). Außerdem wurde auf fehlerhafte Weise ermittelt, ob die in Rede stehenden Flächen für die Nutzung der Windenergie „besonders geeignet“ sind (im Folgenden b)). Weiterhin wurde nicht geprüft, ob entsprechend der Zielvorgabe 6 im Gebietsentwicklungsplan Gebiete mit „markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen“ in Anspruch genommen werden sollen (im Folgenden c)).</p> <p>a)</p> <p>Auf der Seite 23 des Standortkonzeptes wird zwar erkennbar, dass das Ziel 3 des Gebietsentwicklungsplans beachtet werden muss und Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nur dann für die Windenergienutzung in Betracht kommen, wenn im Einzelfall sichergestellt ist, dass die verfolgten Schutz und/oder Entwicklungsziele nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Aus den Planungsunterlagen ist indes nicht zu ersehen, dass eine diesbezügliche Prüfung auch tatsächlich durchgeführt wurde. In der Bebauungsplanbegründung findet sich in Bezug auf die – unsere Mandantschaft in besonderer Weise störende – Konzentrationszone 3 lediglich die Feststellung, dass diese Konzentrationszone innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets LSG 2.2-1 nach LP Nr. 4 „Kalletal“ liegt. Auf die regionalplanerischen Vorgaben wird in diesem Zusammenhang nur hingewiesen. In dem Umweltbericht wird auf der Seite 24 ff. sodann das Landschaftsbild beschrieben. In knapper Form wird mitgeteilt, dass in dem Bereich der Konzentrationszonen eine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. In Bezug auf die Konzentrationszonen 1, 5, 6, 7, 8 und 9 wird sodann eine bestehende Vorbelastung festgestellt, nicht hingegen in Bezug auf die Konzentrationszone 3. Eine weitergehende Bewertung des Landschaftsbildes unterbleibt sodann. Auch bei den weiteren Ausführungen zum Landschaftsbild auf der Seite 35 des Umweltberichts wird nicht geprüft, ob sichergestellt ist, dass verfolgte Schutz- und Entwicklungsziele des Gebietsentwicklungsplans nicht nachhaltig beeinträchtigt werden, stattdessen wird nach der zutreffenden Nennung der Störwirkungen der Windenergieanlagen für das Landschaftsbild mit einem Satz pauschal darauf hingewiesen, dass die Ermittlung der konkreten Eingriffe und die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgenommen würden. Eine Konfliktverlagerung auf ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren ist in diesem Zusammenhang indes nicht zulässig, da der Plangeber sich schon selbst Klarheit darüber verschaffen muss, ob mit der Planung von einem regionalplanerischen Ziel abgewichen wird. Eingangs wurde bereits auf die widersprüchliche Behandlung des Belanges des Landschaftsschutzes hingewiesen. In rechtlicher Hinsicht haftet den Planungsunterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein zur</p>	<p>a)</p> <p>In Kap. 3.3.1 (auf S. 22-23) des Standortkonzeptes wird ausgeführt, dass die im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld dargestellten Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung als Einzelfallkriterien herangezogen werden und dass der sachliche Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie – des GEP Regierungsbezirk Detmold Ostwestfalen-Lippe unter Ziel 3 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung als Areale definiert, die für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich in Betracht kommen, wenn sie geeignete natürliche (Windhöflichkeit) und technische (potenziell geeignete Möglichkeiten für die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz) Voraussetzungen bieten und im Einzelfall sichergestellt ist, dass die verfolgten Schutz- und / oder Entwicklungsziele nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.</p> <p>Wie in Kap. 4.1.1 (auf S. 38) des Standortkonzeptes ausgeführt, ist außerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur der gesamte Außenbereich Kalletals im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt; damit liegen alle eingegrenzten Potenzialflächen innerhalb von BSLE. Das Kriterium BSLE kann damit letztlich nicht als Unterscheidungsmerkmal bei der vergleichenden Bewertung der Potenzialflächen herangezogen werden.</p> <p>Gleichwohl ist in Kap. 4.2 (Tab. 11 bis Tab. 28) für alle Potenzialflächen die Windhöflichkeit (durch Angabe der</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Unwirksamkeit des Plans führender Mangel an. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist nämlich davon auszugehen, dass bei dem hier zu beurteilenden Einzelfall gerade nicht sichergestellt, sondern völlig offen ist, ob die verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele des Regionalplans nachhaltig beeinträchtigt werden. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, läge ein beachtlicher Abwägungsmangel gemäß § 2 Abs. 3, § 1 Abs.7, § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 BauGB vor. Die Gemeinde ist gem. § 2 Abs. 3 BauGB und § 1 Abs.7 BauGB verpflichtet, die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange vollständig zu ermitteln, zu bewerten und sie gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das in § 1 Abs. 7 BauGB normierte Abwägungsgebot setzt neben einer sachgerechten Entscheidung voraus, dass in die Abwägung all das an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Aus den Planungsunterlagen ist zu ersehen, dass die Gemeinde Kalletal einen besonderen Wert auf den Erhalt der Landschaftsschutzgebiete legt. Eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung über die Vorrangzonen ist somit nicht vorstellbar, solange die Gemeinde die raumordnungsrechtlichen Zielvorgaben lediglich formelhaft wiederholt und sich keine Klarheit darüber verschafft, welche Schutz- und/oder Entwicklungsziele mit dem Regionalplan verfolgt werden. Wie die Bezugnahme auf den Gebietserhaltungsplan in den Planunterlagen ebenfalls verdeutlicht, will die Gemeinde auch dieser planungsrechtlichen Vorgabe eine besondere Bedeutung beimessen.</p> <p>b)</p> <p>In dem Gebietsentwicklungsplan wird auch erläutert, welche Flächen für eine Windenergienutzung als besonders geeignet angesehen werden können. In den Erläuterungen zu den Planungszielen heißt es auf der Seite 3 zu Ziffer 2 wörtlich:</p> <p>„Vor dem Hintergrund einer zu optimierenden Nutzung der Windenergie sowie der notwendigen Freiraumschonung bieten sich in der Regel solche Gebiete für eine flächenhafte Ausweisung als besonders geeignet an, die u.a. eine mittlere durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von mind. 3,5 m/sec. in 10 Metern Höhe bzw. 5 m/sec. in 50 Metern Höhe aufweisen.“</p> <p>In den Planentwürfen wird auch diese Vorgabe missachtet. Die Windhöflichkeit der Vorrangzonen wurde in Anlehnung an den Energieatlas NRW in den Höhen 100 Meter über Grund, 125 Meter über Grund, 135 Meter über Grund und 150 Meter über Grund ermittelt. Für die – unsere Mandantschaft stark beeinträchtigende – Vorrangfläche 3, welche verwirrenderweise in dem Standortkonzept als Potenzialfläche m bezeichnet wird, ist in einer Höhe von 100 Metern über Grund eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,25 bis 5,75 m/sec. ermittelt worden. Es wurde völlig verkannt, dass der Planer sich von den Maßstäben gelöst hat, die raumordnungsrechtlich als Ziel verbindlich der Gemeinde</p>	<p>Windgeschwindigkeiten über Grund) dargestellt; hinsichtlich der Einspeisung ins öffentliche Stromnetz ist bereits in Kap. 3.3.9 darauf hingewiesen, dass derzeit nicht im Detail angegeben werden kann, inwieweit künftige WEA in den Flächen an das bestehende Leitungsnetz angeschlossen werden können oder neue Leitungen und Umspannstationen errichtet werden müssen. Dies muss im Einzelfall geklärt werden, wenn Anzahl und Nennleistungen der geplanten Anlagen bekannt sind. Grundsätzlich können jedoch alle Flächen WEA aufnehmen. Insoweit sind die in Ziel 3 benannten natürlichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung von BSLE gegeben.</p> <p>Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld führt in der Erläuterung zu Kap. 2.2 Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung auf S. 53 aus, dass die Landschaftsschutzgebiete geeignete Kriterien sind, wenn es um die Abgrenzung einer Flächeninanspruchnahme geht.</p> <p>Um sicher zu stellen, dass die verfolgten Schutz- und / oder Entwicklungsziele berücksichtigt werden, sind bei der Bewertung der Potenzialflächen in Kap. 4.2 des Standortkonzeptes daher die gegenüber der Regionalplanebene konkreteren Ziele der LSG-Ausweisungen herangezogen worden.</p> <p>Es trifft auch nicht zu, dass im Umweltbericht für die Konzentrationszone 3 keine Vorbelastung benannt wird. Auf S. 8 wird vielmehr für den nördlichen Teil der Fläche die L 861 als Vorbelastung angeführt.</p> <p>b)</p> <p>Das in der Stellungnahme wiedergegebene Zitat findet sich im Sachlichen Teilabschnitt Nutzung der Windenergie des GEP Regierungsbezirk Detmold unter den Erläuterungen und ist nicht Bestandteil eines der dort formulierten Ziele. Auch aus der Formulierung, dass sich bestimmte Gebiete „in der Regel als besonders geeignet anbieten“ sowie der Verwendung der Formulierung „u. a.“ ist bereits erkennbar, dass für die tatsächliche Flächendarstellung auch andere Bereiche in Frage kommen.</p> <p>Die angegebenen Geschwindigkeiten sind damit von der planenden Kommune nicht verbindlich als Ziel der Regionalplanung zu beachten. Im Übrigen ist die Gemeinde auch nach der vorliegenden Rechtsprechung nicht verpflichtet, die am besten für WEA geeigneten Bereiche im Sinne einer optimalen Forderung der Windenergie auszuweisen (Urteil des BVerwG vom 17.12.2002 4 C 15.01).</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Kalletal vorgegeben werden. Bereits dies würde zur Fehlerhaftigkeit der Flächennutzungsplanänderung führen. Abgesehen davon zeigen die ermittelten Ergebnisse, dass – anders als auf der Seite 56 des Standortkonzeptes angenommen – die Vorrangfläche 3 für die Windenergienutzung nicht geeignet ist. Nach den raumordnungsrechtlichen Vorgaben im Gebietsentwicklungsplan ist eine Fläche nämlich nur dann als „besonders geeignet“ für die Windenergienutzung im Sinne des Zieles 3 des Gebietsentwicklungsplanes anzusehen, wenn sie eine Jahreswindgeschwindigkeit von 5 m/sec. in einer Höhe von bereits 50 Metern aufweist. Diese Windgeschwindigkeit wird in der Vorrangfläche 3 erst in einer Höhe von knapp 100 Metern erreicht. Unter solchen Voraussetzungen wollte der Träger der Regionalplanung eine Beeinträchtigung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung im Sinne des Zieles 3 des Gebietsentwicklungsplanes gerade nicht zulassen, vielmehr sollten nur die „besonders geeigneten“ Flächen, die bereits in einer Höhe von 50 Metern eine Windgeschwindigkeit von 5 m/sec. aufweisen, für die Windenergienutzung bereitgestellt werden.</p> <p>c)</p> <p>Das Ziel 6 des Gebietsentwicklungsplanes schreibt außerdem vor, dass die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild nicht in Betracht kommt. Auf der Seite 25 des Standortkonzeptes findet sich zwar der Hinweis, dass dieses Ziel der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten ist. Warum die Landschaft im Bereich der Vorrangfläche 3 in diesem Sinne nicht markant landschaftsprägend sein soll, wurde jedoch nicht dargelegt. Allein der Umstand, dass in diesem Bereich auch eine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, nimmt diesem Bereich nicht die landschaftsprägende Wirkung. Ob die Vorrangzonen auf markante Weise landschaftsprägend sind oder eine kulturhistorische bedeutsame Struktur aufweisen, wurde nicht geprüft. Dies ist auch auf der Seite 40 des Standortkonzeptes zu ersehen. Das Landschaftsbild taucht unter Ziffer 4.1.6 neben den Kulturgütern in der Überschrift des Konzepts zwar noch auf („Prüfkomplex Landschaftsbild / Kulturgüter“). In dem zugehörigen Textteil wird sodann jedoch ausschließlich auf Kulturgüter eingegangen. Das Landschaftsbild wird bezeichnenderweise noch nicht einmal thematisiert.</p> <p>2.</p> <p>Festzuhalten bleibt, dass die raumordnungsrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutz bisher nicht berücksichtigt worden sind. Anders als auf der Seite 56 in der Tabelle 23 des Standortkonzeptes angenommen, ist jedenfalls die Vorrangzone 3 für die Darstellung als Konzentrationszone nicht „bedingt geeignet“, sondern unter Zugrundelegung der raumordnungsrechtlichen Vorgaben völlig ungeeignet. Bereits unter diesem Gesichtspunkt hat die Vorrangzone 3 zu entfallen.</p> <p>IV. Planung verstößt gegen das Artenschutzrecht</p> <p>Sollte es zu einer gerichtlichen Überprüfung der Flächennutzungsplanänderung kommen und die Planunterlagen nicht grundlegend überarbeitet werden, wird das Planungsverfahren auch die Hürde des Artenschutzes nicht nehmen. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes auszuführen:</p>	<p>c)</p> <p>Auf S. 56 des Standortkonzeptes ist zum Prüfkomplex Landschaftsbild / Kulturgüter für die Potenzialfläche m (die im weiteren Verfahren zur geplanten Konzentrationszone 3 wurde) ausgeführt: „Landschaftsbild durch ausgeräumte Ackerflächen und benachbarte Waldflächen bestimmt; Vorbelastung durch L 861 im nördlichen Teil“.</p> <p>Da hier keine landschaftsprägenden Elemente und auch keine kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen vorhanden sind, können auch keine erwähnt werden. Die Stellungnahme führt auch selber keine Aspekte auf, die zu einer anderen Einschätzung führen können.</p> <p>2.</p> <p>Siehe oben</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>1. Die faunistische Untersuchung ist zunächst nicht hinreichend aktuell, um als Beurteilungsgrundlage für das hier in Rede stehende Planungsverfahren dienen zu können. Die in dem aus dem Jahr 2013 stammenden Gutachten zugrundegelegten Arbeitspapiere entsprechen nicht mehr den aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere ist es nicht sachgerecht, auf den Windenergieerlass aus dem Jahre 2011 zurückzugreifen und nicht auf den aktuelleren Erlass vom 4. November 2015. Auch der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ ist nicht in der aktuellen Fassung in der Begutachtung verwendet worden. Die vom Planer in Bezug genommenen Unterlagen entsprechen mithin insgesamt nicht mehr den aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen und sie können deshalb auch nicht Grundlage einer rechtskonformen Planung sein. Die Frage, ob die von einem Planer bzw. Planungsträger herangezogenen Arbeitsgrundlagen dem aktuellen fachwissenschaftlichen Stand entsprechen, unterliegt im Übrigen der vollen gerichtlichen Kontrolle, vgl. BVerwG, Urt. v. 9. Juli 2008, 9 A 14/07, BVerwGE 131, 274-315; Gellermann, in: NUR 2014, 597 ff. Insbesondere im Rahmen des – in diesem Verfahren zur Anwendung kommenden § 44 Abs. 5 BNatSchG - besteht die Notwendigkeit, die besten und aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu verwenden, die verfügbar sind. Dies macht bereits der Wortlaut der Bestimmung deutlich. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG entbindet von der Beachtung des lebensstättenbezogenen Zugriffsverbots nur, wenn die ökologische Funktion der eingriffsbetroffenen Lebensstätte „im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Es reicht danach nicht aus, dass lediglich die Möglichkeit oder die Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass den eingriffsbetroffenen Exemplaren im räumlichen Umfeld weitere für Sie geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verfügbar sind. Es kommt vielmehr im Anwendungsbereich des §44 Abs. 5 BNatSchG darauf an, dass die Verfügbarkeit solcher Ersatzlebensstätten als gesichert zu betrachten ist, weil allein unter diesen Bedingungen davon gesprochen werden kann, dass die ökologische Funktion der geschädigten Stätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin ohne jede Einschränkung erfüllt wird. Diese Sicherheit kann von der planenden Kommune nicht gewonnen werden, wenn der Planung überholte Erkenntnisse zugrunde gelegt werden, die den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht mehr abbilden, vgl. Gellermann, in: NUR 2014, 597 (604).</p> <p>2. Es befinden sich mehrere windkraftempfindliche und besonders geschützte Vogelarten und Fledermausarten in den Potenzialflächen, wie beispielsweise der Schwarzstorch, der Schwarzmilan, der Uhu, der Rotmilan und der Kleine sowie der Große Abendsegler. Es sind sogar zwei tote Rotmilane im Bereich der untersuchten Fläche gefunden worden. Im Umfeld der Vorrangzone befinden sich auch Brutreviere des Rotmilans. Gleichzeitig konnten auch sieben Rotmilane in dem Gebiet nachgewiesen werden. Im südlichen Untersuchungsgebiet konnte im Sommer 2013 sogar eine Ansammlung von 16 Rotmilanen beobachtet werden. im Hinblick auf die besonders gefährdeten Rotmilane steht bei dieser Sachlage fest, dass Rotmilane sich regelmäßig in dem Plangebiet aufhalten. Ausgehend von diesem Sachverhalt sind die artenschutzrechtlichen „Bewertungen“ völlig unzureichend.</p>	<p>1. Nach den methodischen Standards durchgeführte Vogel- und Fledermauskartierungen gelten allgemein für einen Zeitraum von 5-7 Jahren als aktuell, erst danach müssen sie wegen möglicher Entwicklungen aktualisiert werden. Die der 1. FNP-Änderung zugrundeliegende Untersuchung kann daher sehr wohl als aktuelle Grundlage angesehen werden. In Kap. 4 (Ergebnisbewertung und planerische Konsequenzen) setzt sich das Gutachten mit dem Entwurf des genannten Leitfadens aus Juni 2013 auseinander; gegenüber der Endfassung vom November 2013 weist dieser inhaltlich keine Unterschiede auf. Auf den Windenergieerlass des Jahres 2011 geht das Gutachten nicht ein. Der Vorwurf, dass das Gutachten mit seinen Erkenntnissen nicht den wissenschaftlich aktuellen Erkenntnisstand abbildet, ist damit zurückzuweisen.</p> <p>2.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>a)</p> <p>Ohne eine tragfähige Begründung sind zunächst die Abstandsempfehlungen des aktuellen Leitfadens für die Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen unterschritten worden.</p> <p>Bereits der Umstand, dass die fachwissenschaftlich empfohlenen Schutzabstände unterschritten werden sollen, legt die Annahme nahe, dass sich das Tötungsrisiko der betroffenen Arten signifikant erhöhen kann. Hierfür spricht auch, dass im Hinblick auf den Rotmilan sogar Totfunde bei den bestehenden Anlagen zu verzeichnen sind. Es ist nicht plausibel und nachvollziehbar dargelegt worden, weshalb sich in den Potenzialflächen das Tötungsrisiko der betroffenen Tierarten nicht „signifikant“ erhöhen soll. Mit Rücksicht darauf, dass die geplanten Anlagen im Hinblick auf Anzahl, Bauart und technische Leistungsfähigkeit aus den bereits dargelegten Gründen schon feststehen, kann es hinsichtlich der faunistischen Untersuchung nicht mit dem Hinweis darauf, dass in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren der Belang des Artenschutzes geprüft werden muss, sein Bewenden haben. Der aktuelle Leitfaden für die Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen empfiehlt vielmehr – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung –, dass die Artenschutzprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung abgearbeitet ist, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind.</p> <p>b)</p> <p>Es scheint zudem verkannt worden zu sein, wie gefährdet die geschützten Arten, insbesondere der Rotmilan und der Uhu sind. In Bezug auf die Rotmilane entbehrt die lapidare Behauptung in der faunistischen Untersuchung, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden könne, jeglicher Substanz. Bei dem Rotmilan handelt es sich um eine während der Brut- und Aufzuchtzeit in besonderer Weise durch Kollision mit Windenergieanlagen gefährdete Tierart. Das folgt insbesondere daraus, dass Rotmilane kein Meidungsverhalten gegenüber Windkraftanlagen entwickeln. Sie nähern sich den Anlagen auch im Rotorbereich bis in geringster Entfernungen an und durchfliegen sie sogar. Bei den Rotmilanen handelt es sich deshalb um die Vogelart mit dem relativ höchsten Kollisionsrisiko, vgl. VG Hannover, Urt. v. 22. November 2012, 12 A 2305/11, juris.</p> <p>Auch der Uhu ist ein besonders orts- und reviertreuer Vogel. In dem faunistischen Gutachten wird zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Uhu lediglich dicht oberhalb des Erdbodens oder bei der Jagd auf Vögel in Baumwipfelhöhe fliege. Dies ist völlig unzutreffend. Es ist fachwissenschaftlich mittlerweile anerkannt, dass der Uhu mit Windenergieanlagen deshalb besonders kollisionsgefährdet ist, da diese Vogelart vom Brutplatz wegführende Distanzflüge in einer Höhe von 80 bis 100 Metern zurücklegt. Dies gilt auch für Balzflüge. Es ist mittlerweile auch bekannt, dass Uhus mit Windenergieanlagen kollidieren, obschon Behörden sich bemüht haben, das Gebiet für sie unattraktiv zu machen und sie zu einer Umsiedlung zu bewegen,</p> <p>Wilhelm Breuer, Der Uhu und Windenergieanlagen, NuL 47 (6), 2015, 165-172; Niedersächsischer Landkreistag e. V., Naturschutz und Windenergie, Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014).</p>	<p>a)</p> <p>Der Leitfaden spricht an keiner Stelle Abstandsempfehlungen für die WEA-empfindlichen Arten aus; Anhang 2 benennt für verschiedene Arten bzw. Artengruppen lediglich Radien für Untersuchungsgebiete um geplante WEA für eine vertiefende Prüfung sowie erweiterte Untersuchungsgebiete, die nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf regelmäßig genutzte essentielle Nahrungshabitats oder Flugkorridore relevant sind.</p> <p>Dass die Artenschutzprüfung auf die Genehmigungsebene abzuschichten ist, wenn konkrete Anlagenstandorte und -typen – wie hier – noch nicht bekannt sind, wurde oben bereits ausgeführt.</p> <p>b) und c)</p> <p>Bezüglich der Vorkommen von Uhu und Rotmilan im Umfeld (nicht innerhalb!) der geplanten Konzentrationszonen berücksichtigt die Gemeinde Kalletal in der Tat einerseits die Rechtsprechung des OVG NRW vom 01.07.2013 (2 D 46/12.NE) und andererseits die Anforderungen des Leitfadens NRW.</p> <p>„Des Weiteren muss die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windkraft nicht notwendigerweise auf Dauer an rechtlichen Hindernissen scheitern, wenn sie planungsrelevante geschützte Tierarten berührt. Weder die Darstellung des Flächennutzungsplans für sich genommen eine Tathandlung im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 BNatSchG, was mit seiner oben angesprochenen grobmaschigen rechtlichen Struktur zusammenhängt, [...] noch begründen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG losgelöst davon ohne weitere Zwischenschritte die Vollzugsunfähigkeit des Flächennutzungsplans. Die Gemeinde kann – wie auch sonst in der Bauleitplanung – auch bei der Darstellung von Vorrangflächen für die Windenergie in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen. § 45 Abs. 7 BNatSchG bietet dafür eine Ausnahmemöglichkeit, § 67 Abs. 2 BNatSchG eine Befreiungsmöglichkeit.“ (Urteil des OVG NRW vom</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>c)</p> <p>Abgesehen davon können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen deshalb nicht angeführt werden um auf das Nichtvorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu schließen, da die Realisierbarkeit solcher Ausgleichsmaßnahmen nicht geprüft wurde.</p> <p>Selbst wenn man in Ansehung des hier in Rede stehenden Planungsverfahrens davon ausginge, dass grundsätzlich keine detaillierte Prüfung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich ist, hätte zumindest jedoch im Rahmen einer Prüfung ermittelt werden müssen, ob taugliche Ausgleichsflächen bestehen, die für Ausgleichsmaßnahmen in Frage kommen und voraussichtlich auch geeignet sein werden, diese Maßnahmen erfolgreich umzusetzen, Eine solche Prüfung ist vom Planer unterlassen worden.</p> <p>Das Bundesamt für Naturschutz definiert Zulässigkeitsanforderungen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen unter Bezugnahme auf das „Guidance document“ der Kommission. In diesem Zulässigkeitskatalog werden Anforderungen formuliert, die an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu stellen sind. Hiernach ist es zunächst erforderlich, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erhalten wird. Außerdem müssen die Ausgleichsflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte liegen. Weiterhin ist es notwendig, dass die vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus gewährleistet wird, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet bleibt. Neben weiteren zu beachtenden Anforderungen hängt die Zulässigkeit von CEF-Maßnahmen insbesondere auch davon ab, dass ausreichend sichergestellt ist, dass die Maßnahmen tatsächlich Wirksamkeit entfalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen eine große, objektiv belegbare Erfolgsaussicht haben. Um die Realisierbarkeit der Maßnahmen zu gewährleisten, muss eine entsprechende Grobplanung bereits in der Planungsphase erfolgen. Die Ausgleichsflächen müssen auch konkret benannt werden, damit sie von der interessierten Öffentlichkeit und den Umweltverbänden auf ihre Eignung hin überprüft werden können.</p> <p>Diesen Anforderungen wird die Planung nicht ansatzweise gerecht. Eine Eignungsprüfung nach Maßgabe der genannten Kriterien hat nicht stattgefunden. Dieser Ansatz wird der gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten, Eine Konfliktverlagerung in die Einzelgenehmigungsverfahren setzt auf der Planungsebene zumindest eine prognostische Beurteilung voraus, ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln zu erwarten ist. Maßgeblich ist, ob der Plangeber hinreichend sicher darauf vertrauen kann, dass für die offengebliebenen Fragen in einem anderen Verfahren eine sachgerechte Lösung gefunden werden wird. Wenn diese prognostische Beurteilung ergibt, dass die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist, darf eine Gemeinde von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bauleitplan Abstand nehmen. Sind hingegen artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, an denen die Planung im Vollzug vermutlich scheitern wird, verfehlt sie ihren gestalterischen Auftrag. Der betreffende Bauleitplan ist dann nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, vgl. zum Ganzen: Fricke, in: UPR 2014, 97 f.</p> <p>Die Berufung auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Leitfadens für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung von Windenergieanlagen erweist sich damit als eine Planung „ins</p>	<p>01.07.2013 (2 D 46/12.NE, Rdnrn. 72-74)</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Unvereinbarkeit auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist aus Sicht der Gemeinde Kalletal daher nur dann gegeben, wenn mit Sicherheit vorherzusagen ist, dass die Errichtung von WEA in den geplanten Konzentrationszonen zur Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände führt. Dies ist nach dem gegebenen Kenntnisstand nicht der Fall.</p> <p>Die beiden genannten Arten zählen nach dem Leitfaden NRW wegen ihres Kollisionsrisikos zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Für beide kommen grundsätzlich artspezifische Vermeidungsmaßnahmen in Frage, die der Leitfaden in seinem Kap. 8 sowie im Anhang 6 benennt und die im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ näher beschrieben sind.</p> <p>Für den Uhu sind dort z. B. die Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland, die Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften, die Neuanlage oder Renaturierung von Gewässern sowie die Entwicklung von Extensivacker und Brachen benannt; als Faustwerte für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar sind jeweils mind. 2 ha als Maßnahmenfläche im Aktionsraum benannt.</p> <p>Auch für den Rotmilan sind dort die Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und von Extensivacker angeführt und auch hierfür werden jeweils mind. 2 ha als Maßnahmenfläche im Aktionsraum benannt. Die Gemeinde Kalletal hat keinen Anlass zu bezweifeln, dass entsprechende Größenordnungen im Gemeindegebiet und damit innerhalb der Aktionsräume der Tiere zur Verfügung stehen können.</p> <p>Die zuletzt im Gemeindegebiet errichteten Anlagen belegen im Gegenteil die Genehmigungsfähigkeit von WEA in den geplanten Flächen; soweit erforderlich, sind dabei entsprechende artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen formuliert worden.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal erachtet es als unzulässig, aus anderenorts möglicherweise unzureichend verwirklichten Maßnahmen ganz allgemein den Schluss zu ziehen, dass derartige Maßnahmen ungeeignet sind. Es ist Aufgabe der Genehmigungsbehörde, eine spezielle Artenschutzprüfung für an konkreten Standorten konkret geplante Anlagen durchzuführen und – sofern erforderlich – jeweils geeignete Maßnahmen in Form von Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung festzusetzen. Die Gemeinde Kalletal sieht keine Veranlassung, an der grundsätzlichen Wirksamkeit der im Leitfaden benannten Maßnahmen zu zweifeln.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Blaue hinein", die den von der Rechtsprechung aufgestellten Maßstäben bezüglich einer zulässigen Konfliktverlagerung nicht gerecht wird. Weil die Eignung der eingeplanten Ausgleichsmaßnahmen ungeprüft ist, könnte sich die Maßnahme am Ende als undurchführbar und der Flächennutzungsplan als vollzugsunfähig erweisen.</p> <p>Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass auch mit Blick auf die Entscheidung des OVG Münster vom 1. Juli 2013 (2 D 46/12.NE) keine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage geboten ist. Nach dieser Rechtsprechung, die im Übrigen durch das BVerwG bisher nicht bestätigt wurde, soll zwar das Hineinplanen in eine Befreiungslage zulässig – wenn nicht sogar geboten – sein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die allgemeinen Maßstäbe, die in Bezug auf die Konfliktverlagerung in Genehmigungsverfahren bestehen, außer Kraft bzw. herabgesetzt werden sollten. Es mag sein, dass bei der Darstellung von anderen Nutzungen im Flächennutzungsplan insoweit herabgesetzte Maßstäbe gelten. Wenn Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festgesetzt werden, erlangt der Flächennutzungsplan jedoch eine Steuerungsfunktion, die der verbindlichen Bauleitplanung entspricht. Der Flächennutzungsplan bekommt damit eine der Qualität des Bebauungsplanes ähnliche Funktion. Von einer Prüfung der Realisierbarkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen hätte deshalb nicht abgesehen werden dürfen,</p> <p>zu dem Erfordernis, dass die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme eindeutig nachgewiesen werden muss vgl. auch den Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie der Europäischen Kommission (92/43/EWG, Februar 2007, S. 53, Rn. 74 a. E.).</p> <p>d)</p> <p>Fehlerhaft ist auch die Annahme in der faunistischen Untersuchung, dass eine nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbotene Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Wochenstube des Kleinen Abendseglers nicht eintreten könne, sofern keine Windenergieanlage in Gehölzbeständen errichtet wird und diese Gehölzbestände auch nicht für Zufahrten und Kranstellplätze oder für den Bau von Zuleitungen verwenden werden. Diese Einlassung verkennt in grundlegender Weise die Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>Auch dann, wenn ein Vorhaben die Substanz einer geschützten Lebensstätte unberührt lässt, kann ihre ökologische Funktionalität durch Lärm in Mitleidenschaft gezogen werden. Hierbei handelt es sich um einen Akt, der den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission der Ansicht ist, dass Art. 12 Abs. 1 lit. d. FFH-Richtlinie auch graduelle Verschlechterung der ökologischen Funktionalität unterbinden will, ist bei einer richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts davon auszugehen, dass auch störungsbedingte Minderungen der ökologischen Wertigkeit einer geschützten Lebensstätte als eine Schädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu bewerten sind. Soweit in der faunistischen Untersuchung in diesem Zusammenhang stets davon ausgegangen wird, dass eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bereits dann ausgeschlossen sei, wenn in die Gehölzbestände im Plangebiet nicht eingegriffen wird, liegt dem eine nicht europarechtskonforme Auslegung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zugrunde.</p> <p>3.</p> <p>Sollte das Planungsverfahren fortgeführt werden, ist darauf zu achten, dass die Prüfung, ob</p>	<p>d)</p> <p>Ein indirekter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinen Abendseglers in Folge von Lärm ist nicht zu erwarten, da die Art keine Scheuchwirkung durch Schallimmissionen aufweist.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>naturschutzfachliche Verbote eingreifen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Vorhabengebiet vorhandenen Tierarten und Lebensräume voraussetzt, vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. März 2008, 9 VR 9/07, juris; BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2002, 4 A 15/01, DVBl 2002, 990-994.</p> <p>Wenn bei dieser Bestandsaufnahme auf Planungsempfehlungen von Ministerien und fachliche Arbeitspapiere zurückgegriffen wird, hat dies widerspruchsfrei und konsequent zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist es insbesondere nicht sachgerecht, dass bisher in Abstimmung mit dem Kreis Lippe für kollisionsgefährdete Greif- und Großvogelarten innerhalb der Vorrangflächen eine Untersuchung in einem Umkreis von lediglich 2.000 Metern und bei störungsempfindlichen Arten in einem Umkreis von nur 1.000 Metern erfolgt ist. Auch im Übrigen wurden unzureichende Untersuchungsräume zugrundegelegt. Der aktuell geltende Leitfaden für die Umsetzung des Arten- und Habitatschutzrechts bei der Planung von Windenergieanlagen schreibt bei ernstzunehmenden Hinweisen auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore – wovon hier auszugehen ist – ein erweitertes Untersuchungsgebiet von 6.000 Metern beispielsweise für den Rotmilan vor. Mit Blick auf die zahlreichen Rotmilane, die in dem Planungsgebiet vorhanden sind, ist ein solcher Untersuchungsradius zugrunde zu legen. Auch im Hinblick auf die anderen windkraftempfindlichen Vogel- und Fledermausarten wurden viel zu kleine Untersuchungsradien gewählt.</p> <p>IV. Bekanntmachungstext ist fehlerhaft Der Bekanntmachungstext ist nicht geeignet, die erforderliche Anstoßwirkung bei der interessierten Öffentlichkeit herzustellen. Aus dem Bekanntmachungstext geht nämlich nicht hervor, dass die Planung zugleich eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb der Konzentrationszonen haben soll. Gerade diese Information ist von essentieller Bedeutung, da sich ein Großteil der interessierten Öffentlichkeit nur dann mit einem Planungsverfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen auseinandersetzen wird, wenn die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eintreten soll.</p> <p>Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der unter Bezugnahme auf § 47 Abs. 2a VwGO gegebene Präklusionshinweis in Anbetracht der Aufhebung dieser Vorschrift irreführend und falsch ist. Die Präklusionsregelung wurde aufgehoben. Deshalb darf eine solche in der Bekanntmachung auch nicht vorgegaukelt werden.</p> <p>VI. Sonstiges Auf sämtliche beachtliche Rechtsfehler, die der Planung gegenwärtig anhaften, kann und soll hier nicht eingegangen werden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien nur noch zwei Gesichtspunkte aktenkundig gemacht:</p> <p>1. Auf der Seite 38 der Planbegründung wird ein Schreiben der Bezirksregierung Detmold an die Gemeinde Kalletal vom 8. Juli 2014 in Bezug genommen. Aus diesem Schreiben soll hervorgehen, dass gegen die von der Gemeinde Kalletal beabsichtigte Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie mit Ausnahme der teilweise eingeschlossenen Waldbereiche keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestünden. Es ist zu rügen, dass dieses Schreiben nicht öffentlich ausgelegt wurde. Es handelt sich</p>	<p>3. Die im Anhang 2 des Leitfadens für die verschiedenen Vogelarten benannten Größenordnungen für das erweiterte Untersuchungsgebiet sind nur relevant, wenn ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte essentielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore vorliegen, es reicht nicht aus, vom Vorkommen solcher Habitate „auszugehen“.</p> <p>IV. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Betroffenheit geht aus der Anlage zur Bekanntmachung hervor, in der das gesamte Gemeindegebiet als betroffener Planungsraum dargestellt wird.</p> <p>Anmerkung: Ein Punkt V. ist in der Stellungnahme nicht enthalten.</p> <p>1. Bei dem genannten Schreiben handelt es sich um die landesplanerische Anfrage. Die Bauleitpläne und ihre Änderungen sind an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Regionalplanungsbehörde entscheidet dabei im Verfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG), ob die kommunalen Planungen den im Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan - GEP -)</p>



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>hierbei um eine wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Diese Unterlage hätte demzufolge der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen.</p> <p>2. In der aktuellen Fassung der Planentwürfe sind die Waldflächen als weiche Tabuzone eingestuft worden. Nicht nachvollziehbar ist vor diesem Hintergrund, weshalb auch Waldflächen vom Randbereich der Konzentrationszone 3 im Süden innerhalb der Konzentrationszone liegen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 8. Juli 2014 erklärt haben soll, dass gegen die Ausweisung von Waldflächen aus raumordnungsrechtlicher Sicht Bedenken bestünden, ist es nicht nachvollziehbar, dass die Vorrangzone einen Teil des Waldes überlagert.</p> <p>VII. Fazit Die Flächennutzungsplanänderung kann auf der Grundlage des gegenwärtig vorliegenden Planungsentwurfs nicht rechtswirksam beschlossen werden. Sollte das Planungsverfahren nicht eingestellt werden, ist eine grundlegende Überarbeitung der Planungsunterlagen unumgänglich. Im Zuge einer solchen Umplanung müsste die Konzentrationszone 3 als Vorrangzone entfallen. Dies insbesondere deshalb, weil der Ausweisung einer Konzentrationszone an dieser Stelle Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p>	<p>dargestellten Zielen entsprechen. Diese Ziele sind von den Städten und Gemeinden zu beachten und unterliegen keiner bauleitplanerischen Abwägung, daher ist das Schreiben kein Teil der Abwägungstabelle.</p> <p>2. Die Konzentrationszone 3 reicht von Norden kommend bis an den Waldrand; der Wald selber liegt außerhalb der Zone.</p>
21. XXX (07.07.2017)	
<p>im Jahr 2011 habe ich Herrn Winterkamp in Warendorf persönlich die beiden anliegenden Karten zur Windhöflichkeit im Kalletal zur Verfügung gestellt. Nach dem neuen EEG mit dem Ausschreibungsverfahren haben nur die besten Standorte die Möglichkeit die Einspeisevergütung zu erhalten. Um nicht eine Verhinderungsplanung zu machen, ist die Windhöflichkeit zu berücksichtigen! Ferner ist der 18 ha große Windpark bei XXX im Osterhagen auszuweisen. Die Zustimmung von XXX zu den Standorten unter 500 m von seinem Wohnhaus liegt der Gemeinde hier Bürgermeister und Gemeinderat seit 2011 vor. Der Schaden durch das Ausweisungsverbot dieses Gebietes in 2011 liegt bei 400000,- € für die Gemeinde Kalletal. Gern erkläre ich Ihnen die 400000,- € Schaden für die Gemeinde Kalletal, die auch durch fehlendes Wissen des Bürgermeisters, der Verwaltung und des Gemeinderates zustande gekommen sind. Nur das das klar ist Herr Winterkamp achtet überhaupt nicht gut. Der von mir geplante Windpark ist und war als Bürgerwindpark geplant. Nach dem neuen EEG kann die Gemeinde sich an Bürgerenergiegesellschaften beteiligen. Hier meine offizielle Frage will die Gemeinde Kalletal sich an der Bürgerenergiegesellschaft 3 x E-126 Osterhagen beteiligen? Gern stelle ich dem Rat der Gemeinde Kalletal das Projekt vor. Die Abstände zu Einzelgehöften willkürlich auf 500 m zu erhöhen ohne die hier seit 6 Jahren bekannte Zustimmung auf unter 500 m zu berücksichtigen ist eine politische Instinktlosigkeit. Nicht zu differenzieren zwischen denen die die Windräder wollen und denen die die Windräder nicht wollen. Gern kann ich Ihnen aufzeigen, wie dieses juristisch durchgeführt werden kann. Herr Winterkamp ist</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden die Flächen westlich von Bavenhausen (Potenzialfläche j) um den Hof XXX als nicht geeignet für eine Darstellung als Windenergiekonzentrationszonen eingestuft. Mit Blick auf die genannten Ausprägungen sind die Teilflächen der PF j für die Darstellung als WEA-Konzentrationszone im FNP insgesamt als ungeeignet eingestuft. Dies erklärt sich für die vier südwestlichen Teilflächen mit Blick auf die Attraktivität des Landschaftsbildes (Entwicklungsziel 1 - Erhaltung) ohne jede Vorbelastung und der teilweisen Lage innerhalb von naturschutzwürdigen Biotopen und Angebotsflächen für Kompensationsmaßnahmen. Dieser Raum bietet damit ein hohes Potenzial für eine ökologische Aufwertung und soll daher nach dem gemeindlichen Willen der Gemeinde Kalletal von WEA freigehalten werden. Die nordöstliche Teilfläche alleine bietet keine Aufstellungsmöglichkeit für mind. 3 WEA und widerspricht daher diesem Kriterium, zudem wird sie allseitig von Vorsorgeabständen um Wohnbebauung umgeben. Nach den Darstellungen der Windgeschwindigkeiten bzw. der spezifischen Energieleistungsdichte über dem Gemeindegebiet (vgl. Karte 5 bis Karte 12 des Standortkonzeptes) ist nicht erkennbar, dass</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>damit überfordert.</p> <p>In der Vergangenheit wurde leider nicht differenziert zwischen dem hier wollen die Anwohner im Umkreis von 800 m die Windräder (Osterhagen) und wollen die Anwohner keine Windräder (Hensdorf) im Umkreis von 800 m.</p> <p>Ihre Politik soll den Menschen im Kalletal dienen. Wenn es Gebiete in Kalletal gibt in denen die Windräder willkommen sind, dann ist das auch juristisch darstellbar. Auch die Juristerei kann dem Menschen dienen und der Politik dienen, wenn man sie richtig anwenden kann.</p> <p>Ich erwartete</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Eingang, Bestätigung, meines Schreibens mit den Anlagen 3 Karten</li> <li>2. eine Antwort auf wie wird den Ratsmitgliedern mein Schreiben mit den 3 Karten mitgeteilt?</li> <li>3. ob Interesse an Erläuterung besteht</li> <li>4. ob die Gemeinde sich an der Bürgerenergiegesellschaft beteiligen will</li> </ol>	<p>die Potenzialfläche j deutlich bessere Verhältnisse bietet als die vorgesehenen Konzentrationszonen. Die Gemeinde ist auch nicht verpflichtet, die am besten für WEA geeigneten Bereiche im Sinne einer optimalen Forderung der Windenergie auszuweisen (Urteil des BVerwG vom 17.12.2002 4 C 15.01).</p> <p>Hinsichtlich der gewählten Abstände um Wohnbebauungen unterscheidet das Standortkonzept zwischen immissionsschutzrechtlichen Mindestabständen (harte Tabuzonen) und diese umgebenden Vorsorgeabständen (weiche Tabuzonen), die im gesamten Gemeindegebiet gleichartig angelegt wurden. Dies ist nach vorliegender Rechtsprechung auch erforderlich: Harte und weiche Tabukriterien sind als Raster über das gesamte Gemeindegebiet zu legen. Für eine differenzierte ortsbezogene Anwendung der Restriktionskriterien ist bei der Ermittlung der Potenzialflächen kein Raum (vgl. Beschluss des BVerwG vom 15.09.2009 Az. 4 BN 2509).</p> <p>Ein Antwortschreiben wird bei Abschluss des Bauleitplanverfahrens versendet.</p> <p>Die Stellungnahme wird abgewogen und liegt zur Einsicht für alle Ratsmitglieder im Original vor.</p> <p>Die Beteiligung an einer Bürgerenergiegesellschaft ist nicht Thema der vorliegenden Planung. Ein Bürgerwindpark kann ausschließlich in Konzentrationszonen entstehen, daher muss der Ausgang des vorliegenden Bauleitplanverfahrens abgewartet werden.</p>
22. XXX (08.07.2017)	
<p>bezugnehmend auf die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 19.05.217 möchte ich folgenden Einspruch erheben:</p> <p>Seit nunmehr einem halben Jahr laufen sechs Windenergieanlagen in der Zone 9. Als betroffene Bürgerin sind mir die Auswirkungen und Beeinträchtigungen von den WEA in vollem Umfang bekannt. Neben der Beeinträchtigung der Anwohner findet eine weitere Gefährdung und Zurückdrängung gefährdeter, bis zum letzten Jahr hier heimischer Vogel- und Fledermausarten statt.</p> <p>Diese menschliche und naturfeindliche Planung von Anlagen in enormer Höhe zerstören das Erscheinungsbild dieser schönen Landschaft. Das Landschaftsbild wird nachhaltig geschädigt. Das Kalletal wird für den Tourismus vollkommen unattraktiv.</p> <p>Die Landesregierung NRW möchte die vorgesehenen Flächen für WEA drastisch reduzieren und die Abstände zu Bauungen vergrößern. Mit den vorhandenen Zonen und WEA hat die Gemeinde Kalletal genügend Raum zur Verfügung gestellt.</p> <p>Ich richte daher heute meinen dringenden Appell das Sie, Herr Bürgermeister Hecker sowie der Rat der Gemeinde, sich gegen diese Erweiterung des Flächennutzungsplanes ausspricht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in den späteren Genehmigungsverfahren geplanter WEA erarbeiteten Fachgutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung setzen sich mit den Wirkungen der geplanten Anlagen auf die benachbarten Anwohner im Detail auseinander; dabei werden bestehende Anlagen als Vorbelastungen mitberücksichtigt. Falls erforderlich resultieren Angaben zum möglichen Schalleistungspegel bzw. zu erforderlichen Abschaltzeiten laut dem beigefügten Schattenschlagkalender.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen als laut BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich von dortigen Anwohnern hinzunehmen sind und diesen von der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Maßnahmen des Selbstschutzes abverlangt werden.</p> <p>Mit der Darstellung von Konzentrationszonen im FNP nutzt die Gemeinde Kalletal bewusst die Möglichkeit, WEA im</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Gemeindegebiet räumlich zu steuern und damit letztendlich zu kontingentieren. Dies gilt nicht zuletzt zum Schutz des Landschaftsbildes im Interesse der eigenen Anwohner wie auch der auswärtigen Besucher. Bei dieser Planung muss allerdings sichergestellt sein, dass der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum gegeben wird. Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dieser Forderung mit der Darstellung der neun geplanten Konzentrationszonen nachkommen zu können.</p> <p>Hinsichtlich Vogel- und Fledermausarten gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Hierzu finden sich Ausführungen im Kap. 6.3.4 der Begründung zur 1.FNP-Änderung. Eine endgültige Artenschutzprüfung muss jedoch in den Genehmigungsverfahren künftiger WEA erfolgen, wenn die genauen Anlagenstandorte und -größen bekannt sind.</p> <p>Hinsichtlich politischer Ziele der neuen Landesregierung NRW ist darauf zu verweisen, dass Koalitionsvereinbarungen weder für Planungsträger noch für Genehmigungsbehörden unmittelbar beachtlich sind; sie bedürfen vielmehr zunächst einer rechtlich relevanten, insbesondere planungsrechtlichen Umsetzung unter Beachtung der Maßstäbe der Schaffung substantiellen Raumes für die Windenergienutzung.</p>